

22

Netzwerkkriterien



29

Qualitätssichernde  
Entgeltregelung



30

Haftungsentwicklung  
bei Wirtschaftsprüfern  
(Teil 2)



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

## Mit wp-soft® schneller am Ziel.

intelligent. praxisnah. zukunftsweisend.



Seit Jahren integriert:  
**skalierte Prüfung**

wp-soft® erfüllt seit 2005 die Anforderungen an eine skalierte Prüfung. Das »interaktive Trichterprinzip« von wp-soft® schließt unnötige Prüfungsschritte automatisch aus.

Insbesondere durch folgende Maßnahmen wird die skalierte Prüfung in wp-soft® umgesetzt:

- die automatisierte Prüfung erfolgt nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz
- die interaktiv ermittelten Risiken haben unmittelbare Auswirkungen auf die Prüfungsintensität auf der Prüffeldebene
- nur risikobehaftete Prüfungsziele werden aufgrund der Interaktivität weiterverfolgt
- das Konzept der »hinreichenden Sicherheit« und der »Wesentlichkeit« findet bei wp-soft® automatisch Beachtung
- der Planungsumfang ist von Größe und Komplexität abhängig
- bei Folgeprüfungen werden die Arbeitspapiere des Vorjahres automatisch übernommen und ggf. aktualisiert

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Telefon 0941/ 38 38 890 oder [info@wp-soft.eu](mailto:info@wp-soft.eu)

[www.wp-soft.eu](http://www.wp-soft.eu)

## Aus der Arbeit der WPK

### Aktuelle Themen

EU-Regelungsvorschläge zur Abschlussprüfung .....	4
Zur Sache	
Editorial des Präsidenten .....	5
Dritte Konsultationsrunde bei der WPK .....	6
Erhöhung der Transparenz in der Berufsaufsicht .....	8
Gebühren für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen im Qualitätskontrollverfahren .....	10
AIFM-Umsetzungsgesetz: Erfolg der WPK-Initiative „WP/vBP als Verwahrstelle für alternative Investmentfonds“ .....	10
WPK unterstützt Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bei Eintragungsverfahren .....	11
Deutsch-französisches Kammertreffen zu EU-Regelungs- vorschlägen zur Abschlussprüfung .....	12
Statistische Auswertung der Wirtschaftsprüferprüfung II/2012 .....	13

### Internationales

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen .....	14
Aktuelle IASB-Veröffentlichungen .....	14
Stellungnahme zu dem IESBA Exposure Draft „Responding to a Suspected Illegal Act“ .....	15
Sitzung des IESBA in New York .....	16
WPK neues Mitglied der EFAA .....	17

### Aus den Ländern .....

### Informationen für die Berufspraxis

Netzwerkriterien .....	22
Der praktische Fall	
Berufsaufsicht: Rüge wegen fachlicher Fehler bei der Unternehmensbewertung .....	23
Qualitätskontrolle: Nichterteilung einer Ausnahmegenehmigung nach Qualitätskontrolle mit versagtem Prüfungsurteil .....	24
Mitglieder fragen – WPK antwortet .....	25

### Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

Gesetzesentwurf zur Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) .....	27
---	----

## Berichte über Gesetzesvorhaben

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Regulierung einer Honorarberatung über Finanzinstrumente (Honoraranlageberatungsgesetz) .....	28
--	----

## Analysen und Meinungen

Pro und Contra: Qualitätssichernde Entgeltregelung .....	29
Aus der Versichererpraxis: Die Haftungsentwicklung bei Wirtschaftsprüfern (Teil 2)	
RA Dr. Alexander Schröder, RA Josef Pritzen .....	30

## Aus der Rechtsprechung

### Berufsrecht

§ 43 WPO ist als Grundlage für berufsrechtliche Sanktionen ausreichend bestimmt/Die Pflicht zur Leistung des Kammer- beitrages ist eine Berufspflicht .....	35
---	----

### Haftungsrecht

Insolvenzgefahr und Alternativverhalten .....	36
---	----

## Bekanntmachungen des WPV

Erste Wahlbekanntmachung zur Wahl der Fünften Vertreterversammlung des WPV .....	38
---	----

## Service

Veranstaltungen .....	43
-----------------------	----

Literaturhinweise .....	44
-------------------------	----

## Anzeigen

Stellenmarkt .....	46
Kooperationswünsche .....	48
Praxisbörse .....	50
System der Qualitätskontrolle .....	51

## Rubriken

Personalien .....	39
Berichte und Meldungen .....	42
Impressum .....	53
Neu dabei .....	54

## EU-Regelungsvorschläge zur Abschlussprüfung



Über den aktuellen Stand des EU-Reformvorhabens wurde im letzten Heft informiert (WPK Magazin 4/2012, Seite 4). Die Regelungsvorschläge und die Änderungsanträge wurden, wie berichtet, in den zuständigen Ausschüssen des EU-Parlaments weiter beraten. Am 19.11. beschäftigte sich der Wirtschaftsausschuss (ECON), am 27.11.2012 der Rechtsausschuss (JURI) mit den Änderungsanträgen der Abgeordneten der jeweiligen Ausschüsse.

### Weitere Beratungen des JURI

Die Beratungen des JURI wurden am 22.1.2013 fortgesetzt. Ein einheitliches Bild zeichnet sich bislang noch nicht ab. Der JURI wird in seiner Februar-Sitzung das Thema erneut beraten und plant, über

den Entwurf einer Stellungnahme im März abzustimmen.

### Abstimmungen des ECON verschoben

Der ECON wollte laut Tagesordnung bereits am 18.12.2012 über den (nicht öffentlichen) Entwurf seiner Stellungnahme abstimmen. Diese Abstimmung entfiel jedoch. Auch in der Sitzung am 22.1.2013 fand die Abstimmung nicht statt. Wie aus informierten Kreisen zu vernehmen war, konnten die Verhandlungen im ECON noch nicht abgeschlossen werden.

### Stellungnahmen des ITRE verabschiedet

Der Ausschuss Industrie, Forschung und Energie (ITRE) stimm-

te bereits am 29.11.2012 über seine (den JURI und den ECON nicht bindenden) Stellungnahmen ab, die Anfang Dezember 2012 veröffentlicht wurden.

Die ITRE-Stellungnahmen zum Verordnungs- und Richtlinienentwurf und ihre wichtigsten Kernelemente sind auf der Internetseite der WPK zusammengefasst. ge

Zusammenfassung der ITRE-Stellungnahmen zum Verordnungs- und Richtlinienentwurf und ihrer wichtigsten Kernelemente abrufbar unter  
 → [www.wpk.de/aktuell/regelungsvorschlaege.asp](http://www.wpk.de/aktuell/regelungsvorschlaege.asp)  
 → [www.wpk.de/magazin/1-2013/](http://www.wpk.de/magazin/1-2013/)

## Zur Sache



### Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

zum Jahresende 2012 stellte sich heraus, dass die ursprüngliche Terminplanung der Brüsseler Initiative zur Abschlussprüfung nicht eingehalten werden würde. Die sodann auf Januar dieses Jahres verlegte Behandlung im Rechtsausschuss (JURI) zieht weiteren Beratungsbedarf im Februar nach sich, ein Beschluss soll nunmehr im März gefasst werden. Auch die Abstimmung im Wirtschaftsausschuss (ECON) wurde verschoben. Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) veröffentlichte Anfang Dezember letzten Jahres seine Stellungnahmen zu den Vorschlägen der EU-Kommission. Hinweise zu diesem Thema finden Sie auf Seite 4 in diesem Heft und im Internet. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Entscheidungsfindung im weiteren Jahresverlauf entwickeln wird. Die WPK wird das Verfahren weiterhin eng begleiten.

Seit Januar dieses Jahres ist die WPK Mitglied der European Federation of Accountants & Auditors for SMEs (EFAA). Die EFAA ist der europäische Dachverband für Institutionen von Abschlussprüfern, der sich insbesondere mit Fragestellungen der Abschlussprüfung und Rechnungslegung bei mittleren und kleineren Unternehmen in der EU befasst. Neben der Arbeit auf europäischer Ebene engagiert sich die EFAA auch im Ausschuss für kleine und mittlere Praxen der IFAC. Wir freuen uns sehr über

die Mitgliedschaft, ist sie doch eine bedeutende Stärkung der internationalen Arbeit der WPK. Gerne werden wir uns in die Arbeit der EFAA einbringen und hoffen auf eine gute Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen aus den anderen Mitgliedstaaten.

Die Anhörung zur Änderung der Wahlordnung und der Satzung der WPK führte zu zahlreichen Eingaben aus dem Berufsstand und der Verbände. Vielen Dank für dieses Feedback, das nun ausgewertet wird. Im Juni wird sich der Beirat der WPK mit den Ergebnissen befassen.

Der weitere Blick auf dieses Jahr richtet sich auf den Herbst und die diesjährigen Kammerversammlungen. Auf Seite 43 in diesem Heft sind bereits die Termine genannt. Weitere Informationen wird es in den nächsten Ausgaben des WPK Magazins und auf der Internetseite der WPK geben. Bitte notieren Sie sich die Daten für Ihre Jahresplanung, damit wir im Herbst die Gelegenheit zum Gedankenaustausch auf möglichst breiter Basis haben. Wir wollen die Veranstaltungen in diesem Jahr für Sie noch interessanter machen. Die Diskussion mit Ihnen, verehrte Kolleginnen und Kollegen, ist uns in den Gremien der WPK sehr wichtig.

Ihr

## Dritte Konsultationsrunde bei der WPK

Die WPK richtete am 12.12.2012 die dritte Konsultationsrunde aus. Es nahmen insgesamt 19 Vertreter der großen Gesellschaften und Netzwerke sowie Vertreter der genossenschaftlichen Prüfungsverbände und der Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände teil, die gegenwärtig nicht in den Kammergremien vertreten sind. Am gemeinsamen Austausch beteiligten sich auch der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der APAK. Die WPK war durch den Präsidenten, mehrere Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführer vertreten.

Die Themen des Meinungsaustausches wurden erneut durch die Initiativen der EU-Kommission zur Abschlussprüfung geprägt, ferner durch die geplanten Änderungen zum Wahlrecht und zur Kammerersatzung der WPK, durch die Überlegungen der WPK zur qualitätssichernden Entgeltregelung und durch das WPK-Projekt „Transparenz in der Berufsaufsicht“.

### Europäische Vorgaben zu den nationalen Berufsaufsichtssystemen

Von besonderer Bedeutung auf europäischer Ebene ist für die WPK die Diskussion zu den Anforderungen an die Aufsichtssysteme in den Mitgliedstaaten. Sie werden dort unter dem Vorzeichen geführt, die Berufsstandsunabhängigkeit der nationalen Berufsaufsichten weiter zu stärken und zu diesem Zweck jede Mitwirkung von Berufsträgern zu untersagen. Hierdurch könnte Deutschland betroffen sein. Die WPK begrüßt daher sehr, dass alle Teilnehmer der Konsultationsrunde das derzeitige Berufsaufsichtssystem in Deutschland als wettbewerbsfähig, ef-

ektiv und ausreichend berufsstandsunabhängig einschätzten. Durch die APAK werde sichergestellt, dass das System international anerkannt sei. Die Teilnehmer sprechen sich daher ebenfalls einheitlich für eine unveränderte Mitwirkung von Berufsträgern über die Beteiligung der beruflichen Selbstverwaltung in Deutschland aus. Eine Verlagerung der Aufsichten der Mitgliedstaaten auf europäische Institutionen, und dabei auch schon die Übertragung einer koordinierenden Funktion auf ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), lehnten die Teilnehmer der Konsultationsrunde ebenfalls ab. Es gebe bereits eine reibungslose Koordination zwischen den Aufsichten der Mitgliedstaaten.

### Qualitätssichernde Entgeltregelung

Zur qualitätssichernden Entgeltregelung stellten die Vertreter der WPK ihre derzeitigen Überlegungen vor. Der Ansatzpunkt geht dahin, Mindestanforderungen an Zeit- und Personalaufwand für typische Prüfungen und gängige Unternehmensgrößen zu definieren. Der WPK sei bewusst, dass nicht jede Unternehmens- oder Branchenbesonderheit berücksichtigt werden könne und auch für große Unternehmen oder Konzerne keine Vorgaben gemacht werden können. Es sei jedoch schon viel gewonnen, wenn das Gros der Unternehmen und Abschlussprüfungen erfasst werden könnte. Schwieriger sei sodann die Frage, wie der Preis für die einzelne Zeiteinheit (Stunde) bestimmt und geregelt werden könne. Politisch sei eine Regelung zu Zeitgebühren derzeit nicht realisierbar, wie zu-

vor schon von der Politik die Idee des Erlasses einer Gebührenordnung für gesetzliche Abschlussprüfungen abgelehnt wurde. Auch im Berufsstand werde das Risiko gesehen, und die Gäste in der Konsultationsrunde schlossen sich dieser Auffassung einhellig an, dass die Festlegung von Mindestsätzen für die einzelne Prüferstunde zu eher kontraproduktiven Ergebnissen im Sinne der Gleichsetzung von Mindestgebühren mit angemessenen Gebühren bei den Mandanten führen könnten. Die WPK-Vertreter sagten zu, über die weiteren Beratungen der WPK-Gremien zu berichten. (Zur qualitätssichernden Entgeltregelung siehe auch Pro und Contra auf Seite 29 in diesem Heft.)

### Änderung der Wahlordnung

Das von der WPK parallel im Rahmen einer Anhörung des Berufsstandes zur Diskussion gestellte Modell einer geänderten Wahlordnung wurde im Kreis der Gäste der Konsultationsrunde kritisch gesehen. Zwar waren sich alle Teilnehmer in der Zielsetzung einig, dass die nächsten Beiratswahlen idealiter zu einer gemischten Besetzung des Beirates der WPK derart führen sollten, dass dort Vertreter aller wesentlichen Gruppierungen und Segmente des Berufs vertreten sind. Dies könne aber – so die Gäste in der Konsultationsrunde – auch die neue Wahlordnung, wie sie die WPK zur Diskussion stelle, nicht garantieren. Eine Garantie – so die Vertreter der WPK – gebe das neue Wahlrecht insoweit in der Tat nicht, biete aber hierfür durch das vorgesehene Element einer verhältnismäßigen Aufteilung von Beiratsplätzen auf die Wahlvorschläge größere Chan-

**Als Wirtschaftsprüfer  
erkenne ich die  
Besonderheiten jedes  
Unternehmens.  
Meine Software auch.**

Als Wirtschaftsprüfer stellen Sie sich auf unterschiedlichste Unternehmen ein. Wie Abschlussprüfung comfort: Mit ihrer skalierbaren Prüfungsabwicklung passt sich die Software perfekt an jedes Unternehmen an. Für effiziente und sichere Ergebnisse. Mehr Infos unter Tel. 0800 3283823.

**[www.datev.de/abschlusspruefung](http://www.datev.de/abschlusspruefung)**



Zukunft gestalten. Gemeinsam.



cen. Die Gäste der Konsultationsrunde sähen diese Chancen besser dadurch gewahrt, dass sich die wesentlichen Gruppierungen im Beruf auf eine Liste mit entsprechenden Wahlvorschlägen verständige – anderenfalls besteht die Gefahr, dass die Befürworter unterschiedlicher Listen Wahlkampf im klassischen Sinne betreiben, was die Aufmerksamkeit davon ablenken werde, dass es in der WPK nicht um politische Ämter, sondern um Ämter zur Erfüllung klar vorgegebener gesetzlicher Aufgaben der WPK gehe.

### Transparenz in der Berufsaufsicht

Abschließend wurde über Lösungsansätze von WPK und APAK dazu diskutiert, ihnen im Einzelfall die Möglichkeit zu eröffnen, Berufsaufsichtsfälle in der Öffentlichkeit anzusprechen. Die aktuellen Regelungsvorstellungen sind im nachfolgenden Beitrag dargestellt. Die Vertreter von APAK und WPK machten deutlich, dass die „schützenswerten Interessen“ der Betroffenen Vorrang vor einem Informationsin-

teresse der Öffentlichkeit haben. Veröffentlichungen kämen daher nur in Ausnahmefällen und im Zweifel nur bei abgeschlossenen Verfahren in Frage. Der skeptischen Grundhaltung der Gäste der Konsultationsrunde wurde aber auch entgegengehalten, dass es ohne Transparenz nicht gehe. Vertrauen in ein Aufsichtssystem könne nur erwartet werden, wenn sich die Öffentlichkeit ein Bild über die Effektivität und nicht zuletzt auch Objektivität des Systems bilden kann. mx

## Erhöhung der Transparenz in der Berufsaufsicht

Über die Forderung der WPK, die Transparenz in der Aufsicht über WP/vBP zu erhöhen, wurde zuletzt im WPK Magazin 4/2012, Seite 11, und dabei unter anderem darüber berichtet, dass zwischenzeitlich auch die APAK gegenüber dem BMWi für ihren Zuständigkeitsbereich (§§ 66 a f. WPO) die Einführung von Transparenzregelungen gefordert und dies unter Vorlage eigener Regelungsvorschläge konkretisiert hat. Die WPK hatte dem BMWi bereits zu einem früheren Zeitpunkt Vorschläge zur Änderung des § 64 WPO vorgelegt.

Die Zielsetzung der Regelungsvorschläge von WPK und APAK sind weitgehend deckungsgleich. Da es naheliegt, für die dieselben Verfahren betreffenden Zuständigkeiten von WPK und APAK gleichlautende Transparenzregelungen vorzusehen, hat es der Vorstand der WPK im Ergebnis seiner jüngsten Beratungen befürwortet, das Regelungskonzept der APAK auch für den WPK-Bereich, also für § 64 WPO zu übernehmen.

Dem BMWi, den Vorsitzenden/stellvertretenden Vorsitzenden des Wirtschafts- und des Rechtsausschusses sowie weiteren, bereits in der Vergangenheit auf das Projekt angesprochenen Mitgliedern des Deutschen Bundestags wurden in der Folge aktualisierte Regelungsvorschläge der WPK zur Änderung des § 64 WPO vorgelegt, die mit den Vorschlägen der APAK zur Änderung des § 66 b WPO übereinstimmen. In den genannten Schreiben wurde noch einmal darauf hingewiesen, dass die Erhöhung der Transparenz in der Berufsaufsicht unverändert eines der vorrangigen berufspolitischen Anliegen der Wirtschaftsprüferkammer ist.

Konkret sehen die aktualisierten Regelungsvorschläge der WPK Änderungen des § 64 WPO vor, wonach

- dem Beschwerdeführer vergleichbar der Regelung in § 73 Abs. 3 BRAO Auskünfte erteilt werden können,
- Informationen zum Stand und Abschluss von Aufsichtsverfahren veröffentlicht werden

können, soweit das öffentliche Interesse an der Information schutzwürdige Interessen der betroffenen Berufsangehörigen sowie ihrer Mandanten an der Geheimhaltung überwiegt.

Sie sind wie folgt formuliert:

„Regelungsvorschläge zu § 64 Abs. 6 und 7 WPO (neu)

(6) In Verfahren über Beschwerden setzt der Vorstand den Beschwerdeführer von seiner Entscheidung in Kenntnis. Die Mitteilung kann mit einer kurzen Darstellung der wesentlichen Gründe für die Entscheidung versehen werden. Die Mitteilung ist nicht anfechtbar.

(7) Ungeachtet der Verschwiegenheitspflicht nach Absatz 1 kann die Wirtschaftsprüferkammer Tatsachen, insbesondere Informationen zum Stand und Abschluss von aufsichtsrelevanten Vorgängen, bekannt machen, soweit ein öffentliches Interesse hieran das schützenswerte Interesse Dritter an einer Geheimhaltung überwiegt.“ mx/go

# Worauf Sie achten sollten...

## Versicherungsmakler für die rechts- und wirtschafts- beratenden Berufe

Bartmannstraße 32  
50226 Frechen

Telefon 02234.95354-0  
Telefax 02234.95354-99

info@vonlauffundbolz.de  
www.vonlauffundbolz.de

Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien



## ... ist eine maßgeschneiderte Versicherung.

Als unabhängige Spezialisten verfügen wir über langjährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung Ihres individuellen Versicherungsschutzes:

- Ermittlung der erforderlichen Versicherungssummen und deren Maximierungen
- Verbesserung des Preis-Leistungsverhältnisses
- Maßgeschneiderte Lösungen bei Einzelversicherungen
- Optimierung der Absicherung bei interprofessioneller Tätigkeit
- Implementierung eigenständiger Deckung bei Trennung von Gesellschaften

**Ihre Berufshaftung:  
Fragen Sie den Marktführer!**

**Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne  
– ohne Zusatzkosten.**

in Kooperation mit



**VON LAUFF UND BOLZ**  
Versicherungsmakler GmbH

## Gebühren für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen im Qualitätskontrollverfahren

Ab dem 1.1.2013 wird gemäß § 3 Abs. 6 Gebührenordnung der WPK für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung von der Pflicht zur Durchführung einer Qualitätskontrolle (Ausnahmegenehmigung nach § 57 Abs. 1 Satz 2 WPO) eine Gebühr von 500 € erhoben (siehe WPK Magazin 4/2012, Seite 28 f.).

Wird der Antrag abgelehnt, ermäßigt sich die Gebühr für die Bearbeitung auf 250 €. Die Gebühr von 250 € fällt aber auch

an, wenn der Antrag zurückgenommen wird. Vor diesem Hintergrund wird gebeten, vor einer etwaigen Antragstellung sorgfältig zu prüfen, ob eine Ausnahmegenehmigung dem Grunde nach erteilt werden kann und ein Bedürfnis für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung gegeben ist, also die Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen

Abschlussprüfungen beabsichtigt ist. Zu den Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung siehe den entsprechenden Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle, abrufbar im Internet. In Zweifelsfällen steht die Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin für eine Beratung zur Verfügung. me

Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle zu Ausnahmegenehmigungen abrufbar unter  
→ [www.wpk.de/qk/ausnahmegenehmigung.asp](http://www.wpk.de/qk/ausnahmegenehmigung.asp)

## AIFM-Umsetzungsgesetz: Erfolg der WPK-Initiative „WP/vBP als Verwahrstelle für alternative Investmentfonds“

Im WPK Magazin 3/2012, Seite 48, wurde über den Diskussionsentwurf des BMF zu einem AIFM-Umsetzungsgesetz und über die Hauptforderung der WPK berichtet, für bestimmte Arten von geschlossenen Fonds von der Option der AIFM-Richtlinie Gebrauch zu machen, wonach unter bestimmten Voraussetzungen insbesondere auch Angehörige der Freien Berufe als alternative Verwahrstelle in Betracht kommen. Für WP/vBP handelt es sich hierbei nach Auffassung der WPK um eine nicht geschäftsführende und damit berufsrechtlich zulässige Treuhandtätigkeit nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 WPO, die somit von der Berufshaftpflichtversicherung erfasst ist. Vor Übernahme einer solchen Tätigkeit wird gleichwohl eine Abstimmung mit dem Versicherer empfohlen.

Der Forderung der WPK ist in dem Mitte Dezember 2012 verabschiedeten Regierungsentwurf (BR-Drucks. 791/12) entsprochen worden (§ 80 Abs. 3 und 4 KAGB-E). Der Einsatz der WPK für den Berufsstand war somit erfolgreich.

Allerdings ist die Formulierung in § 80 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2b) KAGB-E so gefasst worden, dass die Tätigkeit als alternative Verwahrstelle für einen Private Equity Fonds

ausgeschlossen sein dürfte. Da dies in einem informellen Zwischenentwurf des BMF noch anders geregelt war, könnte es sich insoweit um einen redaktionellen Fehler handeln. Die WPK wird jedenfalls im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf eine Änderung drängen.

### WPK-Forderung umgesetzt: Erhöhung der angesetzten Stundensätze

Des Weiteren hatte die WPK beanstandet, dass der in der Gesetzesbegründung für bestimmte Leistungen von Berufsangehörigen zugrunde gelegte implizite Stundensatz von lediglich 82 € entschieden zu niedrig angesetzt wurde. Im Regierungsentwurf ist dem dadurch Rechnung getragen worden, dass für Wirtschaftsprüferleistungen jetzt ein genereller Lohnsatz von 110 € pro Stunde zugrunde gelegt wird. Dies ist eine deutliche Verbesserung und entspricht dem aufgrund der letzten WPK-Honorarumfrage ermittelten durchschnittlichen Stundensatz für Abschlussprüfungen. Die WPK hatte aber bereits darauf hingewiesen, dass auch dieser Stundensatz als zu niedrig anzusehen ist und un-

terstützt insoweit den Normenkontrollrat, der den jetzt veranschlagten Stundensatz von 110 € für nicht realitätsgerecht hält. Die Bundesregierung hat zugesagt, noch einmal prüfen zu lassen, welche Lohnsätze für Wirtschaftsprüfungsleistungen als Erfüllungsaufwand zugrunde gelegt werden sollen. sn

Regierungsentwurf eines AIFM-Umsetzungsgesetzes abrufbar unter  
 → [www.wpk.de/aktuell/nachricht\\_17-01-2013\\_03.asp](http://www.wpk.de/aktuell/nachricht_17-01-2013_03.asp)  
 → [www.wpk.de/magazin/1-2013/](http://www.wpk.de/magazin/1-2013/)

## WPK unterstützt Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bei Eintragungsverfahren

### OLG Dresden verneint Eintragungsfähigkeit einer Steuerberatung-GmbH & Co KG in das Handelsregister

Das OLG Dresden hat mit Beschluss vom 6.12.2012 die Ablehnung der Eintragung einer Steu-

erberatungsgesellschaft in der Rechtsform der GmbH & Co KG in das Handelsregister durch das AG Chemnitz bestätigt. Der Beschluss ist allerdings noch nicht rechtskräftig, da das OLG Dresden die Rechtsbeschwerde zum BGH ausdrücklich zugelassen hat.

In der Begründung folgt das OLG Dresden im Wesentlichen der Auffassung des BGH in dem Urteil vom 18.7.2011 zur Frage der Zulässigkeit der Rechtsanwalts-GmbH & Co. KG (WPK Magazin 3/2011, Seite 14). Es stellt fest, dass handelsrechtlich eine

**AUF WIRTSCHAFTLICHKEIT  
 GEPRÜFT: DIE ATTRAKTIVE PRIVATE  
 GRUPPENVERSICHERUNG FÜR  
 WIRTSCHAFTSPRÜFER.**

Krankentagegeldversicherung  
**ab 26,60 EUR**  
 mtl. Beitrag für eine(n) 35-jährige(n)  
 Wirtschaftsprüfer/in nach Tarif KGT2  
 für 3.000 EUR Krankentagegeld mtl.  
 ab dem 29. Tag

*Ich vertrau der DKV*

Der Gesundheitsversicherer der ERGO

Gestalten Sie als Wirtschaftsprüfer Ihre Gesundheitsvorsorge und die Ihrer Familie jetzt noch effektiver.

Die DKV bietet Ihnen Krankenversicherungsschutz mit einem Höchstmaß an Sicherheit und Leistung. Nutzen Sie die attraktiven Konditionen dieses Gruppenversicherungsvertrages:

**ATTRAKTIVE BEITRÄGE, ANNAHMEGARANTIE, KEINE WARTEZEITEN.**

**Ja, ich interessiere mich für die DKV Gruppenversicherung für Wirtschaftsprüfer. Bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf.**

Ich willige ein, dass meine personenbezogenen Daten aus dieser Anfrage an einen für die DKV tätigen Vermittler zur Kontaktaufnahme übermittelt und zum Zwecke der Kontaktaufnahme von der DKV und dem für die DKV tätigen Vermittler erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Einfach ausschneiden und faxen: **02 21/5 78-21 15**

Oder per Post an: DKV AG, KVGUK, 50594 Köln, Telefon 02 21/5 78 45 85  
[www.dkv.com/wirtschaftspruefer](http://www.dkv.com/wirtschaftspruefer), [wirtschaftspruefer@dkv.com](mailto:wirtschaftspruefer@dkv.com)

Name

Straße

PLZ, Ort

Geburtsdatum

Telefon privat/beruflich

E-Mail

Unterschrift

angestellt  selbstständig

WPKM-01/13

**DKV**

Deutsche Krankenversicherung

Eintragung in das Handelsregister nur bei überwiegender Treuhandtätigkeit zulässig ist und die Voraussetzungen des § 105 Abs. 2 HGB im konkreten Fall nicht erfüllt seien. Ferner verwirft es die Ansicht, dass die berufsrechtlichen Regelungen als *lex specialis* den §§ 105, 161 HGB vorgehen. Alle weiteren Argumente, die für die Eintragungsfähigkeit der Steuerberatung-GmbH & Co. KG vorgebracht wurden, werden ebenfalls zurückgewiesen.

### Von WPK unterstütztes Musterverfahren

Die WPK unterstützt derzeit in einem Musterverfahren eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft in der Rechtsform der GmbH & Co KG, deren Eintragung in das Handelsregister vom AG Charlottenburg mit Beschluss vom 27.8.2012 ebenfalls abgelehnt wurde. Eine Entscheidung über die hiergegen eingelegte Beschwerde steht noch aus. Nach Auffassung

der WPK ist die Entscheidung des BGH zur Rechtsanwaltsgesellschaft nicht auf WPG/BPG übertragbar. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 6.12.2011 (WPK Magazin 3/2012, Seite 61) unter anderem festgestellt, dass die Berufsausübung der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Form einer Handelsgesellschaft schon seit Jahrzehnten anerkannt sei. sn

Beschluss des OLG Dresden abrufbar unter  
→ [www.wpk.de/magazin/1-2013/](http://www.wpk.de/magazin/1-2013/)

## Deutsch-französisches Kammertreffen zu EU-Regelungsvorschlägen zur Abschlussprüfung

In der Woche der Feierlichkeiten zum 50. Jahrestag der Unterzeichnung des Élysée-Vertrages kam es am 25.1.2013 in Berlin auch zu einem Treffen der Wirtschaftsprüferkammer mit der Compagnie Régionale des Commissaires aux Comptes de Paris (CRCC), der Pariser Kammer der Abschlussprüfer.

Erörtert wurden insbesondere aktuelle Fragen der Aufsicht über Abschlussprüfer und die Positionen der Wirtschaftsprüferkammer zu den Regelungsvorschlägen der EU-Kommission zur Abschlussprüfung. Die Gesprächsteilnehmer waren sich darin einig, dass im Zusammenhang mit der Regulierung auf europäischer Ebene mit Augenmaß vorzugehen ist.

Eine gemeinsame Sichtweise wurde auch bei der Frage deutlich, dass die Unabhängigkeit im Berufsstand gestärkt werden muss und dies in Kombination von verschiedenen Maßnahmen. Frankreich und Deutschland sollten ihre Positionen möglichst abgestimmt in die weiteren Diskussi-



onen einbringen, um diesen größeren Gewicht auf europäischer Ebene zu geben und um die gemeinsamen Ziele zu erreichen.

Das Treffen fand im Rahmen einer Sitzung des Vorstandes der CRCC statt.

Die Vertreter der CRCC und der Wirtschaftsprüferkammer bezeichneten den Meinungsaustausch als sehr fruchtbar. Es wurde vereinbart, die deutsch-französischen Beziehungen auf berufsständischer Ebene zu intensivieren. th

# Statistische Auswertung der Wirtschaftsprüferprüfung II/2012

Die Wirtschaftsprüferprüfung II/2012 ist im 2. Halbjahr 2012 durchgeführt worden. Die Klausuren wurden im August 2012 geschrieben, die mündlichen Prüfungen fanden im November und Dezember 2012 statt.

Das Ergebnis der Prüfung ist in der nachfolgend abgebildeten Tabelle dargestellt. 80,2 % aller Kandidaten haben mit Erfolg an der

Prüfung teilgenommen: 59,4 % haben bestanden, 20,8 % haben die Ergänzungsprüfung erreicht, das heißt, dass sie Teile der Prüfung wiederholen können, ohne dass dies als neuer Prüfungsversuch zählt.

Einschließlich der Kandidaten aus der Wirtschaftsprüferprüfung I/2012 (dazu WPK Magazin 3/2012, Seite 24) waren zu der

Prüfung im Jahr 2012 insgesamt 828 Kandidaten zugelassen. Das waren 108 Kandidaten weniger als im Jahr 2011, was einem Rückgang um 11,5 % entspricht.

Klausurthemen der Wirtschaftsprüferprüfung II/2012 abrufbar unter  
→ [www.wpk.de/examen/klausuren-2012.asp](http://www.wpk.de/examen/klausuren-2012.asp)

Ergebnisse der Wirtschaftsprüferprüfung II/2012 / Gesamtergebnis															
	Kandidaten insgesamt	Triftiger Grund (Erkrankung)	Rücktritte	An der Prüfung teilgenommen		Zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen		Prüfung nicht bestanden		Auferlegung einer Ergänzungsprüfung				Prüfung bestanden	
				absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	insgesamt		davon in mehr als einem Fach		absolut	relativ
										absolut	relativ	(absolut)	(relativ)		
<b>Vollprüfung</b>	158	5	10	143	100,0%	27	18,9%	36	25,2%	46	32,1%	(13)	(9,1%)	34	23,8%
Ergänzungsprüfungen	39	0	0	39	100,0%	–	–	5	12,8%	–	–	–	–	34	87,2%
Teilnehmer an der Vollprüfung insgesamt	–	–	–	182	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	30,0%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
<b>Verkürzte Prüfung nach § 13 WPO</b>	316	4	6	306	100,0%	9	2,9%	34	11,1%	71	23,2%	(8)	(2,6%)	192	62,8%
Ergänzungsprüfungen	61	2	1	58	100,0%	–	–	1	1,7%	–	–	–	–	57	98,3%
Teilnehmer an der Prüfung nach § 13 WPO insgesamt	–	–	–	364	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	60,1%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
<b>Verkürzte Prüfung nach § 8a WPO</b>	51	1	1	49	100,0%	2	4,1%	5	10,2%	9	18,4%	(0)	(0,0%)	33	67,3%
Ergänzungsprüfungen	11	0	0	11	100,0%	–	–	1	9,1%	–	–	–	–	10	90,9%
Teilnehmer an der Prüfung nach § 8a WPO insgesamt	–	–	–	60	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	9,9%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
<b>Verkürzte Prüfung nach § 13b WPO</b>	0	0	0	0	100,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	(0)	(0,0%)	0	0,0%
Ergänzungsprüfungen	0	0	0	0	100,0%	–	–	0	0,0%	–	–	–	–	0	0,0%
Teilnehmer an der Prüfung nach § 13b WPO insgesamt	–	–	–	0	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	0,0%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
<b>Gesamt</b>	<b>636</b>	<b>12</b>	<b>18</b>	<b>606</b>	<b>100,0%</b>	<b>38</b>	<b>6,3%</b>	<b>82</b>	<b>13,5%</b>	<b>126</b>	<b>20,8%</b>	<b>(21)</b>	<b>(3,5%)</b>	<b>360</b>	<b>59,4%</b>

## Internationales

### Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen



Übersicht der IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IFAC-Publikationen können unter → [www.ifac.org](http://www.ifac.org) eingesehen und heruntergeladen werden. sp

14.12.2012	SMP Committee, Publication: SMP Committee Strategy and Work Plan 2013 - 2016
13.12.2012	IFAC, Policy Position Paper #7: Effective Governance, Risk Management, and Internal Control
13.12.2012	SMP Committee, Publication: Guide to Practice Management for Small- and Medium-Sized Practices (3 <sup>rd</sup> Edition)
29.11.2012	PAIB Committee, International Good Practice Guidance: Project and Investment Appraisal for Sustainable Value Creation
20.11.2012	IFAC, Publication: Statements of Membership Obligations (SMOs) 1 - 7 (Revised)
16.11.2012	International Accounting Education Standards Board (IAESB), International Education Standard (IES) 6: Initial Professional Development – Assessment of Professional Competence (Revised)
16.11.2012	IFAC, Publication: Strategic Plan for 2013 - 2016
14.11.2012	International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB), International Standard on Auditing (ISA) 720 (Revised): The Auditor's Responsibilities Relating to Other Information in Documents Containing or Accompanying Audited Financial Statements and the Auditor's Report Thereon
07.11.2012	International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB), Conceptual Framework Exposure Draft (ED) 2: Elements and Recognition in Financial Statements
07.11.2012	IPSASB, Conceptual Framework ED 3: Measurement of Assets and Liabilities in Financial Statements
07.11.2012	International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA), Staff Questions and Answers: Implementing the Code of Ethics (Part II)
26.10.2012	IAASB, Publication: Staff Questions & Answers – Applying ISQC 1 Proportionately with the Nature and Size of a Firm

### Aktuelle IASB-Veröffentlichungen



Übersicht der IASB-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IASB-Publikationen können unter → [www.ifrs.org](http://www.ifrs.org) heruntergeladen oder bestellt werden. sp

13.12.2012	International Accounting Standards Board (IASB), Exposure Draft (ED) 2012/7: Acquisition of an Interest in a Joint Operation (Proposed amendment to IFRS 11)
13.12.2012	IASB, ED 2012/6: Sale or Contribution of Assets between an Investor and its Associate or Joint Venture (Proposed amendments to IFRS 10 and IAS 28)
04.12.2012	IASB, ED 2012/5: Clarification of Acceptable Methods of Depreciation and Amortisation (Proposed amendments to IAS 16 and IAS 38)
29.11.2012	IFRS Foundation, Publication: IFRS Taxonomy 2012 interim release
28.11.2012	IASB, ED 2012/4: Classification and Measurement – Limited Amendments to IFRS 9 (Proposed amendments to IFRS 9 (2010))
22.11.2012	IASB, ED 2012/3: Equity Method – Share of Other Net Asset Changes (Proposed amendments to IAS 28)
20.11.2012	IASB, ED 2012/2: Annual Improvements to IFRSs 2011 - 2013 Cycle
01.11.2012	IFRS Foundation, Public Consultation: Invitation to Comment – Proposal to Establish an Accounting Standards Advisory Forum

## Stellungnahme zu dem IESBA Exposure Draft „Responding to a Suspected Illegal Act“

Die Wirtschaftsprüferkammer hat, wie angekündigt (siehe WPK Magazin 3/2012, Seite 35), mit Schreiben vom 7.12.2012 gegenüber dem innerhalb der International Federation of Accountants (IFAC) für die Verabschiedung von Standards zur Berufsethik der Wirtschaftsprüfer zuständigen International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) zu dessen Konsultationspapier von August 2012 mit dem Titel „Responding to a Suspected Illegal Act“ Stellung genommen. Das Konsultationspapier geht der Frage nach, ob und in welchen Fällen, sowie unter Beachtung welchen Verfahrens, Berufsangehörige verpflichtet oder berechtigt sein sollen, trotz ihrer Verschwiegenheitspflicht vermutete Gesetzesverstöße gegenüber Dritten zu offenbaren.

In ihrer Stellungnahme lehnt die WPK die Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht in der vom IESBA vorgeschlagenen Form aus unterschiedlichen Gründen ab:

Im Fall einer Umsetzung würde insbesondere das ausgewogene Verhältnis der Verantwortlichkeiten zwischen Abschlussprüfer und dem Management beziehungsweise dem Aufsichtsrat des Mandanten gestört und originäre Aufgaben des Managements beziehungsweise Aufsichtsrats auf den Abschlussprüfer verlagert werden. Daneben bestehen aus Sicht der WPK Bedenken mit Blick auf den Grundsatz, sich nicht selbst belasten zu müssen (nemo tenetur). Zudem seien haftungs- und versicherungsrechtliche Komplikationen zu befürchten.

Allenfalls für vermutete Gesetzesverstöße, die sich auf die Finanzberichterstattung beziehen und im Zusammenhang mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschlussprüfung stehen, könne überlegt werden, eine Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht anzunehmen, weil für diese Fälle ein entsprechendes öffentliches Interesse bestehen könnte. Vom Ansatz her würde dies für bestimmte wesentliche Teilbereiche der jetzt geltenden Rechtslage in Deutschland mit dem Konstrukt der DPR und der BaFin mit Ausnahme der Tatsache entsprechen, dass der Berufsangehörige von sich aus und nicht erst auf Anfrage tätig werden müsste/sollte.

Gleichzeitig wird in der Stellungnahme aber betont, dass die Einrichtung einer solchen zuständigen



## Zeit können Sie nicht kaufen, nur sparen...

- Skaliert prüfen.  
Individuell für KMU. Große Prüfungen. Konzerne.
- Vorjahre überblicken.  
Daten übernehmen. Einfach. Schnell.
- Übersicht behalten.  
Das Wichtigste. Auf einen Blick.

- mit **REVIEW ONE**  
Seit über 10 Jahren das pfiffigste Programm für Ihre Jahresabschlussprüfungen

NEU!  
STICHPROBEN  
+  
DATENANALYSE

**KURZ & THOERLE**  
SOFTWARE

Rufen Sie uns kostenlos an: 0800 / 11 22 417

[www.reviewone.de](http://www.reviewone.de)

Stelle, bei der es sich um eine öffentliche Behörde handeln sollte, und die Einführung einer damit zusammenhängenden Meldepflicht des Berufsangehörigen, einschließlich der damit verbundenen Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht, nur durch den Gesetzgeber der betreffenden Jurisdiktion erfolgen kann. Eine Regelung dieser Materie durch das

IESBA wäre hingegen nicht mehr von dessen Zuständigkeitsbereich gedeckt. en

Stellungnahme der WPK vom 7.12.2012 abrufbar unter  
 → [www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme\\_07-12-2012.asp](http://www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme_07-12-2012.asp)  
 → [www.wpk.de/magazin/1-2013/](http://www.wpk.de/magazin/1-2013/)

## Sitzung des IESBA in New York



Das innerhalb der IFAC für die Verabschiedung von Standards zur Berufsethik für Wirtschaftsprüfer zuständige International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) hat vom 10. bis 12.12.2012 eine Sitzung in New York abgehalten, in der zwei Projekte des IESBA vorerst abgeschlossen werden konnten.

Zum einen handelt es sich um die Regelung der Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen den Code of Ethics (CoE) (dazu WPK Magazin 1/2012, Seite 22 f.), zum anderen um weitere Änderungen des CoE mit dem Ziel der Formulierung umfassender Leitlinien zur Identifizierung, Beurteilung und zum Umgang mit Interessenkonflikten (dazu WPK Magazin 2/2012, Seite 36).

Zudem wurde die Änderung der Definition „Engagement Team“ im CoE weiter beraten (dazu WPK Magazin 3/2012, Seite 33), allerdings noch nicht finalisiert.

Zwei Projekte wurden initiiert; das eine wird sich einer möglichen Überarbeitung der Regelungen des CoE zur internen Rotation widmen, das andere wird mögliche Beschränkungen von prüfungsfremden Leistungen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers untersuchen.

Im Weiteren wurden Themen für den Strategie- und Arbeitsplan des IESBA von 2014 bis 2016 diskutiert. Zu deren Priorisierung hat IESBA die Öffentlichkeit inzwischen mit einer auf seiner In-

ternetseite am 11.1.2013 veröffentlichten Umfrage aufgerufen.

Zwei Vertreter des PCAOB, Martin F. Baumann und Michael J. Gurbutt, berichteten über den Stand der Überlegungen des PCAOB zur externen Rotation und Unabhängigkeit des Abschlussprüfers. Das PCAOB wisse noch nicht, welche Empfehlungen es abgeben werde. Auch der Zeitplan sei derzeit offen.

Zwei Vertreter des Canadian Institute of Chartered Accountants, Peter Mills und Melissa Langlois, referierten über entsprechende Überlegungen in Kanada zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers. Deren Präsentationen sowie die PCAOB-Präsentation sind auf der IFAC-Homepage eingestellt und können dort unter der Rubrik „Presentations“ abgerufen werden.

Der im Februar 2013 scheidende CEO der IFAC, Ian Ball, präsentierte in der Sitzung das im Juni 2012 veröffentlichte IFAC Policy Position Paper No. 5 (A

Definition of the Public Interest), das grundlegende, aber auch spezielle Ausführungen zum Public Interest enthält. Hintergrund sind auch auf Anregung von IOSCO angestellte Überlegungen des IESBA, „Public Interest“ als ein eigenständiges Prinzip im CoE zu verankern. Sylvia Wei Yen Tsen (IFAC Director, Quality & Member Relations) präsentierte schließlich den wesentlichen Inhalt des Compliance Programms (Teil 1-3) im Allgemeinen und die Umsetzungsverpflichtung der Mitgliedsorganisationen speziell auch mit Blick auf SMO 4 (CoE). en

IESBA-Umfrage abrufbar unter

→ [www.wpk.de/link/mag011301/](http://www.wpk.de/link/mag011301/)

Präsentationen des Canadian Institute und des PCAOB abrufbar unter

→ [www.wpk.de/link/mag011302/](http://www.wpk.de/link/mag011302/)

## WPK neues Mitglied der EFAA

Die Wirtschaftsprüferkammer ist seit Januar 2013 Mitglied bei der European Federation of Accountants and Auditors for Small and Medium-Sized Enterprises (EFAA). Die EFAA wurde 1994 gegründet und besteht nunmehr aus 15 Mitgliedsorganisationen, die auf den Gebieten Abschlussprüfung, Rechnungslegung und Steuern tätig sind.

Wichtigstes Anliegen der EFAA ist es, sicherzustellen, dass den Belangen kleiner und mittlerer Praxen beziehungsweise Unternehmen auf europäischer und internationaler Ebene Rechnung getragen wird. Aus deutscher Sicht war bislang nur der Deutsche



Steuerberaterverband e.V. vertreten, der auch Gründungsmitglied der EFAA ist. en

Informationen zur EFAA abrufbar unter

→ [www.efaa.com](http://www.efaa.com)



## Newsletter der WPK

Auf ihren Internet-Seiten informiert die WPK in der Rubrik „Neu auf WPK.de“ über neue Beiträge, Download-Angebote und andere Aktualisierungen.

Diese Übersicht stellt die WPK in einem monatlich erscheinenden Newsletter zur Verfügung.

Sie können den Newsletter unter → [www.wpk.de](http://www.wpk.de) durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

## Aus den Ländern

### Erfolgreiche WPK-Initiative bei der Freien und Hansestadt Hamburg

Aus dem Mitgliederkreis erhielt die WPK Mitte November 2012 den Hinweis, dass die Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Wandsbek, nur von Steuerberatern erstellte Bescheinigungen für die Einkommensberechnung akzeptiert. Bescheinigungen von Lohnbuchhaltern, Finanzberatern und Wirtschaftsprüfern etc. wurden ausweislich des städtischen Hinweisblattes „Zur Vorlage beim Steuerberater“ als nicht ausreichend angesehen.

Die WPK hat sich umgehend an die Stadt Hamburg gewandt und die Vorgehensweise des Bezirks-

amtes reklamiert. Das Bezirksamt Wandsbek hat der WPK daraufhin am 10.12.2012 bestätigt, dass auch die Berufsgruppe der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer Bescheinigungen im Rahmen der Einkommensprüfung durchführen kann. Der Formulierung in dem – nicht im gesamten Stadtgebiet verwendeten – Hinweisblatt habe eine Fehlinformation zugrunde gelegen. Es sei aufgrund der WPK-Initiative umgehend geändert worden. th

### Jahrestreffen in Brandenburg

Zum Jahrestreffen der Wirtschaftsprüferkammer in Brandenburg, das am 3.12.2012 in Potsdam stattfand, konnte Landespräsident Dr. Heinz D. Müller als Ehrengast den Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg, Matthias Platzeck, begrüßen.

Seine Ansprache begann Dr. Müller mit einem herzlichen Dank an den Ministerpräsidenten für seine Teilnahme. Diese sei ein Zeichen der Wertschätzung für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer sowie für die Wirtschaftsprüferkammer. Inhaltlich ging der Landespräsident auf die möglichen Auslöser der Finanzkrise ein, die am Ausgangspunkt der Überlegungen der EU-Kommission zur Abschlussprüfung liegen und zu den allseits diskutierten Regelungsvorschlägen geführt haben. Dr. Müller legte den Gästen die Auffassung der WPK zu den wesentlichen Punkten dieser Vorschläge dar. Anschließend erläuterte er die Bestrebungen der WPK zur Schaffung einer qualitätssichernden Entgeltregelung. Mit einem Dank an alle Gäste beendete Dr. Müller seine Ausführungen.

Ministerpräsident Platzeck nahm die Worte des Gastgebers auf und betonte zunächst, dass der Berufsstand keine Schuld an der Finanzkrise trage. Für diese seien drei Gründe zu nennen:

- In der Wirtschaft sei – getrieben durch die Gier einzelner Spitzenmanager – in den letzten 15 Jahren eine Entwicklung zu verzeichnen, zunehmend Geschäfte ohne tatsächliche Werthaltigkeit zu tätigen. Bei solchen Sachverhalten wünschte sich der Ministerpräsident künftig eine genauere Prüfung durch den Berufsstand.
- Die staatliche Ebene habe in den letzten 20 bis 30 Jahren ein falsches Verhältnis zur Verschuldung



(v. li.) WPK-Landespräsident Dr. Heinz D. Müller, Ministerpräsident Matthias Platzeck

entwickelt. Zwar seien Schulden grundsätzlich ein Motor der wirtschaftlichen Entwicklung, aber das richtige Maß sei überschritten worden.

- Schließlich sei in den letzten Monaten und Jahren deutlich geworden, dass der Euro als Gemeinschaftswährung in der vorliegenden Konstruktion – also ohne eine gemeinsame Wirtschafts- und Finanzpolitik aller beteiligten Länder – nur schwer funktionieren könne.

Insgesamt befinde sich die EU in einer schwierigen Finanzsituation. Für Ostdeutschland könne dies dramatische Folgen haben, weil hier die Bedeutung der EU-Fördergelder noch sehr hoch sei. Außerdem sei auch die wirtschaftliche Lage in Frankreich derzeit als schwierig zu bezeichnen, was für die EU ebenfalls bedeutende Folgen zeitigen könne. In Deutschland wiederum, dessen Situation derzeit gut sei, müsse man

sehr darauf achten, die Quellen des Wohlstands nicht zu gefährden. Dieser speise sich nach wie vor aus der Industrie.

In Brandenburg sei momentan die niedrigste Arbeitslosigkeit seit Bestehen des Bundeslandes zu verzeichnen. Vertreter der gewerblichen Wirtschaft versicherten ihm, dass die Auftragsbücher voll seien. Dennoch stehe auch sein Bundesland vor bedeutenden Herausforderungen:

- Zunächst seien dies die Finanzen des Landes. Es sei geplant, schon im Rahmen des nächsten Doppelhaushalts keine neuen Schulden mehr aufzunehmen.
- Schwierigkeiten bereite auch die Energiewende. Brandenburg sei sehr stark bei erneuerbaren Energien, aber dies bringe Folgeprobleme mit sich. So

gebe es im Bundesland mehr Bürgerinitiativen gegen Windräder als gegen Kohle. Die angestrebte dezentrale Energieversorgung bedeute eben auch, dass praktisch die gesamte Bevölkerung damit konfrontiert sei.

- Schließlich gebe die demografische Entwicklung Anlass zu Besorgnis. Einen Geburtenknick, wie er in den 90er-Jahren festzustellen gewesen sei, habe es in Europa zuletzt zu Zeiten des Dreißigjährigen Krieges gegeben. Das staatliche Handeln sei immer noch vom Konzept des „regelnden Staats“ geprägt, welches aus Zeiten des Wachstums, auch des Bevölkerungswachstums, stamme. Nun gehe es darum, ein funktionierendes Konzept des „zulassenden Staats“ zu entwickeln. ba

## Jahrestreffen im Saarland

Zum Jahrestreffen der WPK im Saarland begrüßte WPK-Landespräsident Christoph Freichel am 22.11.2012 in Saarbrücken Finanzminister Stephan Toscani, Finanzstaatssekretär Dr. Axel Spies und 23 weitere hochrangige Vertreter aus Verwaltung, Justiz, Wirtschaft und beruflicher Selbstverwaltung.

Landespräsident Freichel ging in seiner Rede ausführlich auf die Regulierungsvorschläge der EU-Kommission zur Abschlussprüfung ein. Dabei betonte er, dass Beteiligungsmöglichkeiten Berufsfremder an Berufsgesellschaften die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers gefährden könnten. Außerdem sprach er sich gegen ein Verbot jeglicher Beratungstätigkeit für Abschlussprüfer aus. Bezüglich der Berufsaufsicht erläuterte er, dass sich die öffentliche fachbezogene Aufsicht der Abschlussprüferaufsichtskommission bewährt habe und nicht zugunsten einer neuen staatlichen Aufsichtsbehörde aufgegeben werden sollte. Die Effizienz der bestehenden Berufsaufsicht sollte zukünftig durch größere Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit deutlicher gemacht werden.

Finanzminister Toscani ging in seiner Rede vor allem auf die aktuellen Fragen der europäischen Zusammenarbeit in Währungsfragen und bei der Bankenaufsicht ein. Eine europäische Bankenaufsicht sei



(v. li.) Finanzminister Stephan Toscani, WPK-Landespräsident Christoph Freichel

nur für systemrelevante Banken sinnvoll, nicht aber für kleinere, nationale Institute. Mit Bezug auf die Themen Staatsverschuldung und „Schuldenbremse“ erläuterte er die Probleme der Altschulden des Saarlandes und der zu hohen Personalkosten und Versorgungslasten der öffentlichen Haushalte. we

## Jahrestreffen in Sachsen

Am 29.11.2012 fand in Dresden das Jahrestreffen der Wirtschaftsprüferkammer in Sachsen statt. Landespräsident Matthias Arndt begrüßte Repräsentanten verschiedener Kammern und Verbände des Freistaats sowie Vertreter der Ministerialverwaltung.

In seiner Begrüßungsansprache vermittelte Landespräsident Arndt den Gästen die aktuellen Positionen der Wirtschaftsprüferkammer zu den von der EU-Kommission vorgelegten Regelungsvorschlägen zur Abschlussprüfung. Den zweiten Schwerpunkt seiner Rede bildeten die Bestrebungen der WPK zur Schaffung einer qualitätssichernden Entgeltregelung. Mit einem kurzen Blick auf die Ergebnisse des Wirtschaftsprüfungsexamens und einem herzlichen Dank an die Gäste beendete Herr Arndt seine Ausführungen.

Ehrengast des diesjährigen Jahrestreffens war Markus H. Michalow, Geschäftsführer der Bürg-

schaftsbank Sachsen GmbH (BBS). Die Bank ist als Selbsthilfeeinrichtung der gewerblichen Wirtschaft ein öffentlich gefördertes Spezialkreditinstitut. In seinem Grußwort stellte er die Tätigkeit der Bank seit ihrer Gründung im Jahr 1990 dar und hob besonders die positiven volkswirtschaftlichen Effekte dieser Tätigkeit hervor. So hat laut einer Studie der HHL – Leipzig Graduate School of Management – die BBS in den ersten zwanzig Jahren ihres Bestehens das sächsische BIP um 4,7 Mrd. € erhöht und über 19.000 zusätzliche Beschäftigungsverhältnisse geschaffen. Als Herausforderungen für die Zukunft nannte Michalow die weitere Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und der Existenzgründung in Sachsen sowie die konkrete Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmensübergaben. ba

## Bestellungsveranstaltungen

In der zweiten Januarhälfte 2013 endete für viele angehende Berufsmittglieder der lange und arbeitsreiche Qualifikationsprozess zum Wirtschaftsprüfer mit der feierlichen Vereidigung auf einer der sechs Bestellungsveranstaltungen, die in diesem Zeitraum durchgeführt wurden.

Den Auftakt machte am 16.1.2013 die Landesgeschäftsstelle in Berlin, auf der im Beisein von der Landespräsidenten aus Berlin, Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt unter Leitung des Landespräsidenten für Sachsen-Anhalt, Reinhard Wilbig, sechs Kandidatinnen und 14 Kandidaten den Berufseid leisteten und ihre Bestellsurkunden erhielten. Am Folgetag fand die feierliche Vereidigung in Hamburg in Anwesenheit der Landespräsidenten von Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen statt; von den 40 bestellten Kandidaten waren sieben Frauen. In ihrer Dankesrede erinnerte die neu bestellte Wirtschaftsprüferin Katharina Bergfort-Upmeyer daran, dass der anstrengende und mühselige Weg zum Beruf nicht nur persönliches Engagement und Durchhaltewillen voraussetzt, sondern auch ein



Bestellungsfeier am 21.1.2013 in Frankfurt am Main mit Staatssekretär Steffen Saebisch (3. v. li.)

wohlwollendes und hilfsbereites Umfeld. Nun könne man sich endlich „glücklich, zufrieden, dankbar, stolz und frei“ fühlen – und dieses Gefühl möglichst lange mit sich tragen.

Für Nordrhein-Westfalen fand unter Leitung von Landespräsident Christian Witte am 18.1.2013 in Düsseldorf die größte Bestellungsveranstaltung dieser Saison statt: Hier legten 54 Wirtschaftsprüferkandidaten und 21 Kandidatinnen den Berufseid ab. Bereits zuvor waren neun weitere Wirtschaftsprüfer neu bestellt worden, zwei davon sind Frauen. Am 21.1.2013 wurden in Frankfurt am Main 48 Wirtschaftsprüfer und 19 Wirtschaftsprüferinnen vereidigt; die Eides-

formel sprach der Rheinland-Pfälzische Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer, Prof. Dr. Marcus Scholz. Der Ehrengast der Veranstaltung, Staatssekretär im Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Steffen Saebisch, betonte den „wesentlichen Beitrag“, den Wirtschaftsprüfer „zum Funktionieren der Märkte, der Wirtschaft und der Gesellschaft insgesamt“ leisten würden. Zudem äußerte er sich kritisch zu den im Europäischen Parlament diskutierten Regelungsvorschlägen zur Abschlussprüfung und warnte vor einem „ungerechtfertigten Eingriff in das mitgliedstaatliche Recht zur internen Verwaltungs-

organisation und zugleich in die berufliche Selbstverwaltung des Freien Berufs der Wirtschaftsprüfer“.

Die letzte Bestellungsveranstaltung im ersten Halbjahr 2013 fand am 28.1.2013 in München statt; hier wurden insgesamt 40 Kandidaten und 23 Kandidatinnen feierlich vereidigt.

Insgesamt wurden somit 332 Wirtschaftsprüfer neu bestellt; 85 davon sind Frauen. An sämtlichen Bestellungsveranstaltungen nahmen Vertreter des Vorstands der Wirtschaftsprüferkammer sowie des Versorgungswerks der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer (WPV) teil. be

## Gespräch von WPK-Landespräsident Gallus mit Staatssekretär Saebisch

Bei einem ausführlichen Gedankenaustausch am 2.12.2012 mit Staatssekretär Steffen Saebisch und Ministerialrat Dr. Wolfram Bietau aus dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung erläuterte WPK-Vorstandsmitglied und Landespräsident Hessen Harald Gallus die Positionen des Berufsstandes zu den Reformvorschlägen der EU-Kommission. Insbesondere ging er auf die beabsichtigte Einrichtung einer neuen Aufsichtsbehörde ein, die einen erheblichen Eingriff in die bewährte Selbstverwaltung eines Freien Berufes bedeute. Staatssekretär Saebisch betonte, dass für Eingriffe in die Selbstverwaltung der Freien Berufe in Deutschland, einschließlich der Versorgungswerke, keinerlei Notwendigkeit bestehe. Harald Gallus erläuterte die Pläne der WPK und der APAK, die Effektivität der Berufsaufsicht durch eine höhere Transparenz von Berufsaufsichtsverfahren zu verdeutlichen. Staatssekretär Saebisch warnte vor einer „Prangerwirkung“



v. li.: WPK-Landespräsident Gallus, Staatssekretär Saebisch

bei der Information der Öffentlichkeit über Ermittlungsverfahren. we

### Landesgeschäftsstellen der WPK

#### Baden-Württemberg

Leiter: Ass. jur. Rolf Holzreiter  
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart  
Telefon 07 11/2 39 77-0  
Telefax 07 11/2 39 77-12  
E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

#### Bayern

Leiter: RA Karl Reiter  
Marienstraße 14/16, 80331 München  
Telefon 0 89/54 46 16 - 0  
Telefax 0 89/54 46 16 - 12  
E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

#### Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: RA Christian Bauch  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin  
Telefon 030/72 61 61-2 16  
Telefax 030/72 61 61-199  
E-Mail lgs-berlin@wpk.de

#### Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiterin: RAin Hiltrud Egbert  
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg  
Telefon 040/8 08 03 43 - 0  
Telefax 040/8 08 03 43 - 12  
E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

#### Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiter: RA Dr. Christian Weiser  
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main  
Telefon 0 69/3 65 06 26 - 30  
Telefax 0 69/3 65 06 26 - 32  
E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

#### Nordrhein-Westfalen

Leiter: Dr. Wolfgang Klemz  
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf  
Telefon 02 11/45 61-187  
Telefax 02 11/45 61-193  
E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de

# Informationen für die Berufspraxis

## Netzwerkriterien

Die WPK ist gemäß § 38 Nr. 2 c) WPO verpflichtet, die Mitgliedschaft von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Netzwerken im Berufsregister einzutragen.

Ausgehend von den Regierungsbegründungen sowohl zu § 319b HGB als auch § 55c WPO wird das Bestehen eines Netzwerks durch Art. 2 Nr. 7 der Abschlussprüferrichtlinie definiert. Diese bezeichnet das Netzwerk als breitere Struktur, die auf Kooperation ausgerichtet ist und die eindeutig auf Gewinn- oder Kostenteilung abzielt oder durch gemeinsames Eigentum, gemeinsame Kontrolle oder gemeinsame Geschäftsführung, gemeinsame Qualitätssicherungsmaßnahmen und -verfahren, eine gemeinsame Geschäftsstrategie, die Verwendung einer gemeinsamen Marke oder durch einen wesentlichen Teil gemeinsamer fachlicher Ressourcen miteinander verbunden ist.

Zum Vorliegen des Tatbestandsmerkmals der gemeinsamen Marke durch Verwendung gemeinsamer Firmen- bzw. Namensbestandteile oder eines gemeinsamen Logos der Mitglieder wurde bereits im WPK Magazin 4/2010, Seite 44 f., ausgeführt.

Zur Ermittlung der weiteren Netzwerkriterien hat die WPK als Arbeitshilfe einen Fragebogen entwickelt, anhand dessen Berufsgesellschaften eine Einschätzung vornehmen können, ob sie einem gemäß § 38 Nr. 2 c) WPO eintragungspflichtigen Netzwerk angehören. Eine Beantwortung aller Fragen mit Nein führt dazu, dass außer gegebenenfalls einer gemeinsamen Marke keine weiteren Netzwerkriterien festgestellt werden. Die Beantwortung einer der Fragen mit Ja wird in der Regel zur Feststellung eines Netzwerkes führen.

Frage	Ja	Nein
1. Gewinn-/Kostenteilung a) Liegt eine Gewinnteilung der Mitglieder des Verbundes vor? b) Liegt eine Kostenteilung der Mitglieder des Verbundes vor?		
2. Werden gemeinsame materielle Ressourcen zur Berufsausübung benutzt, z. B. Verwendung eines gemeinsamen Betriebssystems und Intranets im EDV-Bereich, die den Praxen den Austausch von Informationen wie Mandantendaten, Abrechnungen und Zeitaufzeichnungen ermöglichen? ( <i>gemeinsames Eigentum</i> )		
3. Übt Ihre Gesellschaft über ein anderes Mitgliedsunternehmen Kontrolle aus oder übt über Sie ein anderes Mitgliedsunternehmen Kontrolle aus? ( <i>gemeinsame Kontrolle</i> ) a) Besteht insoweit eine Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter (vgl. § 290 Abs. 2 Nr. 1 HGB)? b) Steht Ihrer Gesellschaft bzw. einer anderen Gesellschaft bei Ihnen das Recht zu, die Mehrheit der Mitglieder des die Finanz- und Geschäftspolitik bestimmenden Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuberufen? (vgl. § 290 Abs. 2 Nr. 2 HGB) c) Steht Ihnen bei einem anderen Unternehmen bzw. dem anderen Unternehmen bei Ihnen das Recht zu, die Finanz- und Geschäftspolitik aufgrund eines geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Bestimmung in der Satzung zu bestimmen (vgl. § 290 Abs. 2 Nr. 3 HGB)? d) Wird insoweit bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen des Unternehmens getragen, das zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Mutterunternehmens dient (Zweckgesellschaft) (vgl. § 290 Abs. 2 Nr. 4 HGB)?		
4. Besteht eine Leitungs- bzw. Organisationseinheit des Verbundes? ( <i>gemeinsame Kontrolle</i> )		
5. Besteht vollständige Personenidentität im Kreis der gesetzlichen Vertreter einzelner oder aller Mitglieder? ( <i>gemeinsame Geschäftsführung</i> )		
6. Für den Fall teilweiser Personenidentität: a) Besteht eine erhebliche Intensität der beruflichen Zusammenarbeit der Mitgliedsgesellschaften? b) Erfolgt nicht nur im Einzelfall Personalgestellung? ( <i>gemeinsame Geschäftsführung, gemeinsame fachliche Ressourcen</i> )		

Frage	Ja	Nein
7. a) Werden mehrfach im Jahr eigens für den Verbund gemeinsame fachliche Fortbildungen der Mitglieder des Verbundes organisiert? b) Bestehen eigens für den Verbund eine gemeinsame Prüfungsmethodik oder entsprechende Handbücher und/oder gemeinsame Fachabteilungen, die in fachlichen oder industriespezifischen Fragen, bei Geschäftsvorfällen oder bestimmten prüfungsrelevanten Ereignissen beraten? ( <i>gemeinsame fachliche Ressourcen</i> ) c) Bestehen gemeinsame Geschäftsräume des Verbundes?		
8. Ist bei Ihnen ein für den Verbund entwickeltes System zur Qualitätssicherung im Einsatz? ( <i>gemeinsame Qualitätssicherungsmaßnahmen und -verfahren</i> )		
9. Besteht eine systematische, zentral organisierte Vermittlung von Mandaten innerhalb des Verbundes? ( <i>gemeinsame Geschäftsstrategie</i> )		
10. Halten Sie einheitliche Informationsmaterialien für die Mandanten vor? ( <i>gemeinsame Geschäftsstrategie</i> )		
11. Werden innerhalb des Verbundes gemeinsam Mandanten-Seminare veranstaltet? ( <i>gemeinsame Geschäftsstrategie</i> )		

Bitte überprüfen Sie anhand des Fragebogens, ob ihre Berufsgesellschaft in Kooperation mit Dritten eine oder mehrere Fragen mit Ja beantworten kann.

In diesem Fall wird um eine Meldung zum Berufsregister gebeten. Zum Thema Netzwerk siehe auch den Beitrag auf Seite 25 in diesem Heft. ti

## Der praktische Fall

### Berufsaufsicht: Rüge wegen fachlicher Fehler bei der Unternehmensbewertung

Im Rahmen einer an die WPK herangetragenen Beschwerde wurde festgestellt, dass ein von dem Berufsangehörigen anlässlich eines Gesellschafteraustritts erstelltes Unternehmensbewertungsgutachten (Bewertungsstichtag im Jahr 2009) in wesentlichen Punkten fehlerhaft ist. Im Bewertungsgutachten wurde dargelegt, dass für die Ermittlung des Unternehmenswertes auftragsgemäß das Ertragswertverfahren zur Ermittlung eines objektivierten Wertes unter Berücksichtigung persönlicher Ertragsteuern angewandt und bei der Auftragsdurchführung im Wesentlichen der IDW S 1 in der Fassung 2008 beachtet worden sei.

Die zuständige Vorstandsabteilung Berufsaufsicht kam zu dem Ergebnis, dass folgende wesentliche Fehler im Kernbereich der Berufsausübung vorlagen:

- Obwohl die Planung der Umsatzerlöse den zentralen Ausgangspunkt der Ermittlung der Ertragsüber-

schüsse darstellt, wurden im Gutachten die hierfür maßgebenden wesentlichen Annahmen nicht transparent dargestellt. Zudem wäre es sachgerecht gewesen, für in der Umsatzplanung unterstellte, aber bisher noch nicht hinreichend konkretisierte Entwicklungen mögliche Szenarien zu untersuchen und rechnerisch abzubilden und auf dieser nachvollziehbaren Grundlage den Erwartungswert für die Umsatzerlöse abzuleiten.

- Bei der Steuerberechnung in der Planungsrechnung ist unter anderem unberücksichtigt geblieben, dass die Abzugsmöglichkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe durch die Unternehmensteuerreform 2008 abgeschafft wurde.
- Bei der Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes wurde für die Festlegung der Höhe der Marktrisikoprämie auf eine Empfehlung des Arbeitskreises „Unternehmensbewertung“ des IDW aus dem Jahr 2005

(vgl. IDW Fachnachrichten Nr. 1-2/2005, Seite 71) zurückgegriffen. Es wurde nicht beachtet, dass die Bezugnahme auf diese Empfehlung bei der vorliegenden Unternehmensbewertung aufgrund der zwischenzeitlichen Änderungen durch die Unternehmensteuerreform 2008 nicht sachgerecht gewesen ist und der Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft des IDW für Bewertungsstichtage ab dem 1.1.2009 eine andere Bandbreite für die Marktrisikoprämie empfohlen hat.

- Der in der Unternehmensbewertung verwendete unternehmensindividuelle Betafaktor des Bewer-

tungsobjektes (nicht börsennotierte Gesellschaft) war nicht sachgerecht, weil der Ermittlung nicht der unverschuldete, sondern der verschuldete Betafaktor einer Peer Group von börsennotierten Unternehmen zugrunde gelegt wurde.

Die Vorstandsabteilung würdigte die Gesamtumstände des Einzelfalles und hielt im Ergebnis den Ausspruch einer Rüge für erforderlich und angemessen.

bo

## Qualitätskontrolle: Nichterteilung einer Ausnahmegenehmigung nach Qualitätskontrolle mit versagtem Prüfungsurteil

Die Qualitätskontrolle bei einem Berufsangehörigen endete mit einem versagten Prüfungsurteil. Der Prüfer für Qualitätskontrolle hatte wesentliche Mängel in nahezu sämtlichen Bereichen des Qualitätssicherungssystems (Praxisorganisation, Auftragsabwicklung und Nachschau) festgestellt.

Nach Auswertung des Qualitätskontrollberichts kam die Kommission für Qualitätskontrolle zum Ergebnis, dass die Prüfungsfeststellungen die Versagung des Prüfungsurteils rechtfertigten. Eine Teilnahmebescheinigung wurde folglich nicht erteilt (§ 57a Abs. 6 Satz 9 WPO).

Zwei Monate nach der Nichterteilung der Teilnahmebescheinigung beantragte der Berufsangehörige eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 57a Abs. 1 Satz 2 WPO. Er trug vor, dass er bestehende Mandate verlieren würde, wenn er diese nicht prüfen könnte.

Der Antrag wurde von der Kommission für Qualitätskontrolle abgelehnt.

Nach § 319 Abs. 1 Satz 3 HGB soll grundsätzlich nur als gesetzlicher Abschlussprüfer tätig werden dürfen, wer erfolgreich eine Qualitätskontrolle absolviert hat und folglich über eine Teilnahmebescheinigung im Sinne von § 57a Abs. 6 Satz 7 WPO verfügt. Wurde das Prüfungsurteil versagt, soll eine Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer nicht möglich sein.

Der drohende Mandatsverlust stellt keine Härte dar, die die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung rechtfertigen würde. Er ist der Tatsache geschuldet, dass das Prüfungsurteil versagt wurde. Der

Ausschluss derjenigen Praxen, deren Qualitätskontrolle mit einem versagten Prüfungsurteil endet, von der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer ist gewollt, da die Qualitätskontrolle ergeben hat, dass diese Praxen nicht über ein den Gesetzen entsprechendes Qualitätssicherungssystem verfügen und insbesondere eine den Gesetzen und fachlichen Regeln entsprechende Abwicklung von Prüfungsaufträgen nicht gewährleistet ist.

Der Antragsteller wurde darauf hingewiesen, dass er so lange von einer Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer ausgeschlossen werden soll, bis die Mängel des Qualitätssicherungssystems seiner Berufspraxis beseitigt sind. Die Beseitigung der Mängel kann nach der Abwicklung freiwilliger Abschlussprüfungen sowie sonstiger betriebswirtschaftlicher Prüfungen unter Verwendung des Berufssiegels, für die es keine Teilnahmebescheinigung bedarf, im Rahmen einer erneuten Qualitätskontrolle geprüft werden. Die Kommission für Qualitätskontrolle verwies aber auch auf die Möglichkeit, die Beseitigung der festgestellten Mängel gegebenenfalls im Rahmen eines zweiten Antragsverfahrens auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung darzulegen. Die Erteilung einer kurz befristeten Ausnahmegenehmigung ist grundsätzlich möglich, falls der Berufsangehörige glaubhaft darlegen sollte, dass zwischenzeitlich ein berufsrechtskonformer Zustand geschaffen wurde.

me

## Mitglieder fragen – WPK antwortet



Täglich beantwortet die Wirtschaftsprüferkammer schriftlich oder telefonisch Fragen von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zu unterschiedlichen Themen. Typische Fragen, die für alle Mitglieder interessant sind, greift diese Rubrik im WPK Magazin auf.

### **Bestehen eines im Berufsregister eintragungspflichtigen Netzwerkes unabhängig von der Größe des Verbundes**

■ Unsere „X & P Audit GmbH WPG“ ist mit der „X(...) & Partner Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer“, einer nicht als Berufsgesellschaft anerkannten Partnerschaftsgesellschaft verbunden. In der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird nur das Prüfungsgeschäft abgewickelt, alle anderen Mandate bearbeiten wir in der Partnerschaftsgesellschaft. Alle Gesellschafter und Geschäftsführer der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind zugleich Partner der Partnerschaftsgesellschaft. Die

**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter, sondern zieht diese für ihre Aufträge von der Partnerschaftsgesellschaft heran. Wir sehen uns als mittelständische Praxis mit regionaler Ausrichtung. Ist es trotzdem erforderlich, uns als Netzwerk im Berufsregister der WPK zu registrieren?**

Ja, eine Registrierung ist unabhängig von der Größe des Verbundes erforderlich.

Die WPK ist gemäß § 38 Nr. 2 c) WPO verpflichtet, die Mitgliedschaft von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in Netzwerken im Berufsregister zu erfassen. Das setzt voraus, dass der Verbund die Voraussetzungen eines Netzwer-

kes, das in Artikel 2 Nr. 7 APRiLi definiert wird, erfüllt. Hier wird aufgrund der Heranziehung der Mitarbeiter der Partnerschaft jedenfalls das Tatbestandsmerkmal der Verwendung eines wesentlichen Teils gemeinsamer fachlicher Ressourcen erfüllt.

Auf die Größe des Zusammenschlusses kommt es nach Beschlusslage der Gremien der Wirtschaftsprüferkammer nicht an. Auch kleinere Einheiten mit einem regional beschränkten Mandantenkreis können daher ein eintragungspflichtiges Netzwerk bilden.

Zum Thema Netzwerk siehe auch den Beitrag auf Seite 22 in diesem Heft. ti

## Verschwiegenheitspflicht außerhalb eines Mandats

■ Mandant meiner Praxis ist unter anderem ein Unternehmen, welches mit der Betriebs- und Geschäftsführung verschiedener anderer Unternehmen beauftragt ist. Zur Erfüllung dieses Auftrags war ein Mitarbeiter des Mandanten bei den genannten Unternehmen als Geschäftsführer beziehungsweise Mitglied des Vorstands bestellt. Im Rahmen seiner Geschäftsführungstätigkeit ist es zu Unregelmäßigkeiten gekommen, die zum Verdacht strafbarer Handlungen (Untreue) führten. Mein Mandant hat dem genannten Mitarbeiter daraufhin fristlos gekündigt und darüber hinaus Strafanzeige erstattet. Die Bestellung des Mitarbeiters als Organmitglied der betroffenen Gesellschaften wurde unmittelbar darauf widerrufen.

Mir ist daraufhin der Auftrag erteilt worden, eine Untersuchung der relevanten Buchungsvorgänge durchzuführen und den möglichen Schadensumfang zu beziffern. Zu diesem Zweck wurden mir sowohl von der Geschäftsführung meines Mandanten als auch von Vertretern der betroffenen Unternehmen, die nicht zum Kreis meiner Mandanten gehören, die notwendigen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

**Infolge der von meinem Mandanten erstatteten Strafanzeige sind nunmehr die Ermittlungsbehörden mit der Bitte an mich herangetreten, ihnen die genannten Unterlagen in Kopie zur Verfügung zu stellen. Unterliegen auch die Unterlagen, die mir von Nichtmandanten übergeben wurden, der Verschwiegenheitspflicht? Wenn ja, von welchen Personen müsste ich Entbindungserklärungen einholen, um diese Unterlagen an die Ermittlungsbehörden herausgeben zu können?**

Gemäß § 9 Abs. 1 BS WP/vBP dürfen WP/vBP Tatsachen und Umstände, die ihnen bei ihrer Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, nicht unbefugt offenbaren. Aus dem Wortlaut der Regelung geht hervor, dass bereits das Anvertrauen von Informationen im Rahmen der Tätigkeit als WP/vBP Anknüpfungspunkt für die Verschwiegenheitspflicht ist. Liegt der Tatbestand des Anvertrauens vor, wird das zusätzliche Bestehen eines Mandatsvertrags demnach nicht vorausgesetzt. Aus diesem Grund greift die berufliche Schweigepflicht auch und bereits dann, wenn Unternehmen, zu denen keine Mandatsbeziehung besteht, dem betroffenen Berufsträger Unterlagen für dessen berufliche Tätigkeit (hier zu Zwecken der durchzuführenden Son-

derprüfung) zur Verfügung stellen.

Die Verschwiegenheitspflicht besteht in diesen Fällen unmittelbar im Verhältnis zu den anvertrauenden Unternehmen. Das hat im vorliegenden Fall zur Folge, dass nicht nur der Mandant, sondern auch die betroffenen weiteren Unternehmen eine Entbindungserklärung abgeben müssen, wenn und soweit die entsprechenden Unterlagen den Ermittlungsbehörden zur Verfügung gestellt werden sollen.

Eine zusätzliche Entbindung durch den der Untreue bezichtigten Mitarbeiter des Mandanten, der als Geschäftsführer/Mitglied des Vorstands bei den von den Unregelmäßigkeiten betroffenen Unternehmen tätig war, dürfte auch vor dem Hintergrund der teilweise strengen Rechtsprechung zur Entbindung auch durch betroffene Organmitglieder nicht erforderlich sein. So hat die genannte Person dem WP/vBP im vorliegenden Fall weder im Rahmen der Sonderprüfung noch zuvor Informationen anvertraut und war darüber hinaus zum Zeitpunkt der Auftragserteilung als Geschäftsführer/Vorstandsmitglied bereits abberufen. go

# Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

## Gesetzentwurf zur Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH)

Über die aktuellen Entwicklungen des Gesetzesvorhabens, insbesondere über die gemeinsame Stellungnahme der WPK und der BStBK vom 21.11.2012, wurde im WPK Magazin 4/2012, Seite 47, berichtet.

Anfang Dezember 2012 zeichnete sich dem Vernehmen nach ab, dass der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages – wie von der WPK angeregt – eine Harmonisierung der Mindestversicherungssumme für WP/vBP, StB und RA vorsehen könnte; allerdings sollte danach die einheitliche Mindestversicherungssumme bei 2,5 Mio. € liegen (wie bei der Rechtsanwaltsgesellschaft).

Dies war Anlass für die WPK, sich am 13.12.2012 erneut mit einer Stellungnahme an den Rechts- und den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zu

wenden und darauf aufmerksam zu machen, dass eine solche Mindestversicherungssumme für den WP-/vBP-Bereich nicht erforderlich und daher unverhältnismäßig wäre. Die gesetzliche Mindestversicherungssumme für WP/vBP in Höhe von 1 Mio. € in Verbindung mit der weiteren Regelung, sich bei höheren Risiken entsprechend höher versichern zu müssen (ggf. auch höher als 2,5 Mio. €), habe sich bewährt. Sie gelte im Übrigen sowohl für natürliche Personen als auch für Berufsgesellschaften. Entsprechende Differenzierungen der Bundesrechtsanwaltsordnung zwischen natürlichen Personen und Rechtsanwaltsgesellschaften dürften auf die auch für den Berufsstand der WP/vBP zugängliche PartGmbH nicht übertragen werden. ge

Stellungnahme der WPK vom 13.12.2012 abrufbar unter  
→ [www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme\\_13-12-2012.asp](http://www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme_13-12-2012.asp)  
→ [www.wpk.de/magazin/1-2013/](http://www.wpk.de/magazin/1-2013/)



## Newsletter der WPK

Auf ihren Internet-Seiten informiert die WPK in der Rubrik „Neu auf WPK.de“ über neue Beiträge, Download-Angebote und andere Aktualisierungen.

Diese Übersicht stellt die WPK in einem monatlich erscheinenden Newsletter zur Verfügung.

Sie können den Newsletter unter → [www.wpk.de](http://www.wpk.de) durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

## Berichte über Gesetzesvorhaben

### Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Regulierung einer Honorarberatung über Finanzinstrumente (Honoraranlageberatungsgesetz)

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) übermittelte Ende 2012 den Referentenentwurf des Honoraranlageberatungsgesetzes.

Dieser wurde im Dezember 2012 von der Bundesregierung verabschiedet und in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Mit dem Gesetzentwurf soll zusätzlich zur bisherigen Anlageberatung unter dem Begriff der „Honorar-Anlageberatung“ eine neue gesetzlich definierte Form der Anlageberatung geschaffen werden. An diese Dienstleistung werden über die Anforderungen an die herkömmliche Anlageberatung hinausgehende Anforderungen geknüpft. So soll zum Beispiel das bestehende Zuwendungsverbot nach dem Wertpapierhandelsgesetz ausgeweitet werden. In Fällen, in denen bestimmte Finanzinstrumente nicht provisionsfrei am Markt erhältlich sind, ist es dem Anlageberater im Zusammenhang mit der Honorar-Anlageberatung erlaubt, Zuwendungen von Dritten anzunehmen, wenn diese unverzüglich und ungemindert an den Kunden weitergeleitet werden. Die Honorar-Anlageberatung soll also nur gegen Honorar des Kunden erbracht werden dürfen.

Honorar-Anlageberater sollen sich bei der BaFin in einem entsprechenden Register registrieren lassen müssen. Voraussetzung für die Eintragung eines Wertpapierdienstleistungsinstituts als Honorar-Anlageberater soll sein, dass die Bescheinigung eines „geeigneten Prüfers“ vorgelegt wird, die nachweist, dass bestimmte Voraussetzungen zur Trennung von Honorar-Anlageberatung von anderer Anlageberatung gegeben sind. Als geeignete Prüfer werden (neben Prüfungsstellen und -verbänden) WP, vBP, WPG

und BPG genannt, „die hinsichtlich des Prüfungsgegenstandes über ausreichende Kenntnisse verfügen“. Die Gesetzesbegründung verweist darauf, dass diese Definition dem § 36 WpHG entnommen ist. Die Definition in § 36 Abs. 1 Satz 6 WpHG existiert in dieser Form seit 1998.

Die Regelungen für die Anlageberatung über Finanzinstrumente nach dem Wertpapierhandelsgesetz werden ergänzt durch Regelungen für gewerbliche Finanzanlagenberater, die über Finanzinstrumente beraten, die in die Bereichsausnahme nach dem Kreditwesengesetz fallen. Diese Honorar-Finanzanlagenberater benötigen eine eigenständige gewerberechtliche Erlaubnis. Die Voraussetzungen für deren Erteilung sind wie beim gewerblichen Finanzanlagenvermittler ein Sachkundenachweis und eine Berufshaftpflichtversicherung. Der Berater darf Zuwendungen Dritter nicht entgegennehmen beziehungsweise hat diese an seinen Kunden ungemindert auszukehren. Die für gewerbliche Finanzanlagenvermittler bestehenden Pflichten gelten auch für den Honorar-Finanzanlagenberater, auch er wird in das von den Industrie- und Handelskammern geführte zentrale Register eingetragen.

Die Finanz-Anlageberater sollen in die Norm der Gewerbeordnung aufgenommen werden, die eine Verordnungsermächtigung zum Erlass der Finanzanlagenvermittlungs-Verordnung vorsieht, welche dadurch Näheres über den Umfang der Verpflichtungen des Gewerbetreibenden bei der Ausübung des Gewerbes eines Honorar-Finanzanlagenberaters regeln soll. In der Finanzanlagenvermittlungs-Verordnung gibt es auch Bestimmungen zur Prüfung dieser Gewerbetreibenden. Ob das BMF eine Anpassung dieser Verordnung vornehmen wird, wird zu beobachten sein. ge

## Analysen und Meinungen

# Qualitätssichernde Entgeltregelung

Eines der Ziele des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer in der Amtsperiode 2011 bis 2014 ist die Einführung einer qualitätssichernden Entgeltregelung für die gesetzliche Abschlussprüfung. Das Thema wurde auf den Kammerversammlungen 2012 im Mitgliederkreis diskutiert und in der dritten Konsultationsrunde der WPK am 12.12.2012 in Berlin erörtert (zur Konsultationsrunde siehe Seite 6 in diesem Heft).



**WP/StB Dipl.-Betriebsw. (FH) Karl Spies** ist Vorsitzender des Projektausschusses Gebührenordnung der WPK

**PRO** Der Abschlussprüfer übt seine Funktion im öffentlichen Interesse aus. Die Nachfrage beruht im Wesentlichen nicht auf einem freiwilligen Entschluss der Unternehmen, sondern auf der gesetzlichen Pflicht zur Prüfung.

Die Unternehmen sind immer weniger bereit, ein angemessenes, eine hohe Qualität ermöglichendes Honorar zu zahlen.

Eine qualitätssichernde Entgeltregelung – wohl gemerkt nur für die gesetzliche Abschlussprüfung – ist dringend erforderlich, denn Niedrighonorare stellen eine Gefährdung der Prüfungsqualität und damit der öffentlichen Schutzfunktion des WP/vBP dar. Darüber hinaus gefährdet die mittlerweile öffentlich geführte Diskussion zum Preisverfall die Attraktivität des Berufs. Letztlich muss der Wettbewerb im Prüfungsmarkt wieder als Qualitätswettbewerb und nicht mehr als qualitätsgefährdender Preiswettbewerb geführt werden.

Mit einer Entgeltregelung würde dies erreicht und zudem die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers gestärkt. Insbesondere könnte das Drohpotential des Mandanten, welches zum Beispiel aus der Quersubventionierung einer nicht angemessen vergüteten Abschlussprüfung durch besser dotierte Beratungsleistungen entsteht, dadurch beseitigt werden. Die aktuelle Regelung des § 55 Abs. 1 Satz 3 2. Alt. WPO vermag dies nicht zu leisten.

Ebenso wenig ist § 55 Abs. 1 Satz 4 WPO in der derzeit geltenden Fassung geeignet, qualitätsgefährdende Niedrigpreise durch die Berufsaufsicht zu bekämpfen, da die WPK weder das dort vorausgesetzte „Missverhältnis zwischen erbrachter Leistung und vereinbarter Vergütung“ ex ante feststellen noch den Berufsangehörigen zur Vorlage von Unterlagen zwingen kann.



**WP/StB Prof. Dr. Edelfried Schneider** ist Gesellschafter und Geschäftsführer der HLB Dr. Dienst & Partner GmbH & Co. KG WPG/StBG

**CONTRA** Eine Honorarordnung als Lösung all unserer Probleme? – Mitnichten!

Eine Honorarordnung für Abschlussprüfungen macht nur Sinn, wenn sie ein Mindesthonorar vorschreibt, das über dem heutigen Durchschnitt liegt, für den Berufsstand bindend ist und nicht unterboten werden darf. Die öffentliche Hand – leider bekannt für Prüfungshonorare weit unterhalb der Mittelwerte – wird für ihre Aufträge keinen Anstieg der Honorare tolerieren. Eine Segmentierung insoweit wie auch die Ausnahme bestimmter Branchen wäre aber äußerst kontraproduktiv!

In einem marktwirtschaftlichen System sollte kein Gesetzgeber ein nicht verhandelbares Mindesthonorar (pro Arbeitsstunde?) vorschreiben. Dies ist systemwidrig und betriebswirtschaftlich nicht begründbar. Ferner wird mit dem Stundensatz nur eine Komponente des Preises beschrieben; das Mengengerüst bleibt außen vor. Es gibt klare Hinweise der Politik gegen einen solchen Markteingriff, der europäisch ohnehin nicht vorstellbar ist. Die Regelung wäre außerdem im Dienstleistungsmix leicht umgehbar; ein Ende des Preiswettbewerbs ist damit also nicht in Sicht.

Die Forderung nach Einführung einer Honorarordnung ist ein falsches Signal. Wir selbst drücken aus, an den individuellen und öffentlichen Wert unserer Dienstleistungen nicht zu glauben.

Welche Alternative haben wir? Wir müssen weiter, soweit erforderlich, Inhalt und Aussage der Abschlussprüfung gemeinsam fortentwickeln, um so deren wahrgenommenen Nutzen zu steigern. Wir müssen den Stellenwert der Abschlussprüfung im System der Corporate Governance verdeutlichen. Nur so lösen wir unser Honorarproblem!

# Aus der Versichererpraxis: Die Haftungs-entwicklung bei Wirtschaftsprüfern (Teil 2)

RA Dr. Alexander Schröder, RA Josef Pritzen



Nachdem im ersten Teil dieser Darstellung (WPK Magazin 4/2012, Seite 60 ff.) im Schwerpunkt Haftungskonstellationen aus den Bereichen Abschlussprüfung sowie Treuhandtätigkeit/Mittelverwendungskontrolle erörtert wurden, soll nun die steuerberatende Tätigkeit im weiteren Sinne beleuchtet werden.

## Steuerliche Beratung/steuerliche Gestaltungsberatung/ Vertretung in Steuersachen

Haftungsfälle aus dem Bereich „Steuern“ ergeben sich aus dem gesamten Gebiet der steuerlichen Hilfeleistung des Wirtschaftsprüfers, angefangen von der Fertigung einer Steuererklärung bis hin zur Beratung einer komplexen Gestaltung, die – auch – steuerliche Zwecke verfolgt. Die Mandantschaft, ob Privatperson oder weltweit agierende Unternehmung,

erwartet vom Berater eine sogenannte Steueroptimierung im Sinne einer Steuerminimierung bzw. Steuervermeidung. Dies wird einerseits auch bewusst von vielen Beratern werbend herausgestellt, beinhaltet auf der anderen Seite jedoch gelegentlich ein nicht zu unterschätzendes Haftungsrisiko.

In vielen Fällen besteht ein fließender Übergang zwischen der Beratung und der Vertretung in Steuersachen. Wir wollen uns an dieser Stelle auf einige wenige Felder beschränken, denen der-

zeit unsere besondere Aufmerksamkeit gilt.

Auf den ersten Blick einfach, aber dennoch nicht untypisch gelagert, ist folgender Fall:

Unser Versicherungsnehmer (VN) betreute eine Gesellschaft für schlüsselfertiges Bauen, die von einer Kommune beauftragt worden war, 50 Reihenhäuser zu errichten. Die Kommune verkaufte den Grundstücksanteil an die Erwerber. Gleich-

zeitig wurde durch die Fertighausfirma ein Werkvertrag für die Erstellung der Reihenhäuser mit dem Erwerber abgeschlossen. VN wurde mit Schreiben vom 3.9. beauftragt zu prüfen, ob es sich bei dem Werkvertrag um einen umsatzsteuerpflichtigen Vorgang handelte. Der Wirtschaftsprüfer antwortete am 4.9. mit einer Aktennotiz, dass sowohl der Kauf des Grundstücks von der Stadt als auch der Vertrag über die Errichtung des Gebäudes der Grunderwerbsteuer unterliegen und diese Umsätze von der Umsatzsteuer befreit seien. Fett gedruckt wurde darauf hingewiesen, dass ein gesonderter Umsatzsteuerausweis nicht erfolgen dürfe. Die Firma kalkulierte daraufhin die Umsatzsteuer nicht als Aufschlag auf den Gesamtpreis. Die Betriebsprüfung griff den Vorgang auf und stellte fest, dass im Rahmen eines Bauherrnmodells von einem Bauunternehmer erbrachte Bauleistungen nicht nach § 4 Nr. 9a UStG steuerfrei sind.

Es wurde ein Schaden in Höhe der nachzuzahlenden Umsatzsteuer von annähernd 500.000 € geltend gemacht. Da die Auskunft eindeutig falsch war, konnte nur noch über die Schadenshöhe gestritten werden, was zu einem Vergleich bei ungefähr der Hälfte des Anspruchs führte.

In diesem Fall wurde eine Vorschrift beziehungsweise eine seit Jahren dazu vorliegende BFH-Rechtsprechung übersehen, was gelegentlich vorkommt. Ob dies letztlich auch dem Zeitdruck geschuldet war (was bekanntlich keine Entschuldigung darstellt,

jedoch häufig eine Rolle spielt), blieb offen. Typisch für diese Fälle ist auch, dass ein Schaden nicht einfach in Höhe der nachzuzahlenden Steuer dargestellt werden kann. Generell ist ein Gesamtvermögensvergleich vorzunehmen, was bedeutet, dass ein Anspruchsteller darlegen und gegebenenfalls nachweisen muss, was bei richtiger Auskunft geschehen wäre. Hier war es eben fraglich, ob die Firma tatsächlich den Kaufpreis um die volle Umsatzsteuer hätte erhöhen und dies durchsetzen können.

Die Frage der Schadenshöhe stellte sich auch bei folgendem Fall, der ein Fristversäumnis (zum Thema Fristversäumnis siehe auch weiter unten) zur Ursache hatte:

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hatte den Auftrag ein – zugelassenes – Revisionsverfahren beim BFH zu führen. Die Frist zur Einlegung der Revision wurde ordnungsgemäß im elektronischen Fristenkalender eingetragen, nicht erfasst wurde jedoch die Revisionsbegründungsfrist. Die Frist zur rechtzeitigen Vorlage der Begründung wurde versäumt. Infolgedessen musste nun geprüft werden, wie der BFH wohl bei einer fristgerecht vorgelegten Begründung entschieden hätte, letztlich ging es um die Frage der zulässigen Bildung von Rückstellungen. Einerseits hatte VN zwar die Einlegung und Durchführung des Revisionsverfahrens empfohlen, andererseits wurde von ihr nun behauptet, die Aussichten seien eher gering gewesen. VN wurde auf Zahlung von ca. 3,5 Mio. € verklagt. Die Sache konnte letztlich durch einen Vergleich mit Zahlung von 350.000 € geschlossen werden.

Die Thematik rund um den Ergebnisabführungsvertrag begleitet die Berufsangehörigen und damit auch die Versicherer schon seit langen Jahren in erheblichem Umfang. Möglicherweise wird die Frage der recht häufig auftretenden Problematik der fehlenden beziehungsweise unzureichenden Bezugnahme auf § 302 AktG durch die sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindliche Neuregelung des § 17 KStG etwas entschärft. Daneben rücken aber auch Fragen geteilter oder kumulativer Verantwortung ins Blickfeld:

VN 1 war der steuerliche Berater einer Unternehmensgruppe und war auch in die Beratung zum Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages involviert. Dieser wurde 2003 mit Wirkung vom 1.1.2003 bis zum 31.12.2007 abgeschlossen. VN 2 war Abschlussprüfer ab dem Jahr 2004. Die Betriebsprüfung stellte im Jahr 2009 fest, dass der EAV erst im Januar 2004 ins Handelsregister eingetragen worden war. Da auch keine Verlängerung erfolgte, war demnach der EAV mangels Laufzeit über fünf Jahre nicht wirksam. Beide VN wurden verklagt. VN 1 wurde vorgehalten, nicht auf die Bedeutung der Eintragung ins Handelsregister hingewiesen zu haben und VN 2 habe es pflichtwidrig unterlassen, im Rahmen der Abschlussprüfung den EAV und die Einhaltung der Formalien zu prüfen. Der abschließende Vergleich in dieser Sache in Höhe einer sechsstelligen Summe erfolgte für die Verantwortungsbeiträge beider VN.

In einem weiteren Fall im Zusammenhang mit fehlgeschlagene

nen Organschaften hat ein Wirtschaftsprüfer eine Umwandlung begleitet und hierbei übersehen, dass im Übrigen hierdurch der bestehende Ergebnisabführungsvertrag gefährdet war. Die möglichen Fallgestaltungen sind mannigfaltig. Die Aufdeckung derartiger Sachverhalte erfolgt regelmäßig erst Jahre später in einer Betriebsprüfung und da im Allgemeinen mehrere Jahre betroffen sind, ist der Schaden erheblich.

Folgender Fall verdeutlicht die Abhängigkeit der gestaltenden Beratung von der steuerlichen Gesetzeslage, die sich bekanntermaßen allzu schnell ändern kann:

VN hat Anfang 2007 eine Mandantin beim Erwerb einer Unternehmensgruppe beraten. Neben einer Tax-Due-Diligence wurden steuerliche Beratungsleistungen im Hinblick auf eine steueroptimale Gestaltung erbracht. Der steuerliche Abzug von Zinsaufwendungen sollte sichergestellt sein. Waren bis dahin für den Abzug der Zinsaufwendungen noch die Regeln des § 8 a KStG einschlägig, wurde 2007 mit dem Steuerreformgesetz eine gesetzliche Änderung diskutiert. Da das Wirtschaftsjahr erst zum 31.3.2008 geendet hätte, und die Neuregelung aufgrund der erheblichen niedrigeren Zinsabzugsfähigkeit deutliche Steuermehrbelastungen ausgelöst hätte, sollte ein Rumpfgeschäftsjahr, endend zum 31.12.2007, eingeführt werden. Mitte Mai 2007 schlug VN vor, mit der Bildung des Rumpfgeschäftsjahres noch zu warten, bis Klarheit über die gesetzliche Neuregelung bestand. Ende Mai 2007 verabschiedete der Bundestag das Gesetz, womit auch die Zins-

schranke des § 4 h EStG mit Wirkung ab dem 1.1.2008 eingeführt wurde. Nach Zustimmung des Bundesrates im Juli 2007 wurde das Gesetz im August im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die Umstellung des Wirtschaftsjahres auf den 31.12.2007 wurde versäumt, da VN dieses Thema nicht weiter beobachtet und entsprechend beraten hatte. Durch eine rückwirkende Verschmelzung konnte der Schaden teilweise abgewendet werden. Dennoch musste letztlich ein siebenstelliger Betrag gezahlt werden, da der Fehler nicht zweifelhaft und der Schaden in Form der Mehrsteuern auch hierdurch verursacht worden war.

Auch wenn schon seit langen Jahren die schnelle Fortentwicklung von Rechtsprechung und Gesetzgebung festgestellt und stellenweise beklagt wird, ist es heute selbstverständlich, eine dauernde Beobachtung und Beachtung der Änderungen zu gewährleisten, um nicht in Haftungsfallen zu geraten.

Auch quantitativ ist die steuerberatende Tätigkeit der Berufsträger ein Schwerpunkt der Versichererpraxis. Demgegenüber führen Buchführungs- und Bilanzarbeiten sowie wirtschaftsberatende und sonstige Tätigkeiten im Einzelfall zwar auch zu durchaus relevanten Haftungskonstellationen, dies aber, über das Spektrum der beratenden Tätigkeiten gesehen, in geringerem Umfang als die bereits beleuchteten Tätigkeiten.

### Tätigkeitsübergreifende Haftungsfallen

Aus der Haftungspraxis insgesamt lassen sich jedoch auch Fehler identifizieren, die unabhängig

von der konkret ausgeübten Tätigkeit des Berufsträgers regelmäßig die Ursache für eine spätere Inanspruchnahme darstellen.

Hier ist zunächst das Problem der Fristversäumnisse zu nennen, welches zwar besonders häufig bei der Beratung und Vertretung in Steuersachen zu beobachten ist, aber durchaus auch bei im Rahmen des Rechtsdienstleistungsgesetzes erlaubten oder allgemeinen Beratungstätigkeiten eine erhebliche Rolle spielt.

### Fristversäumnisse

Fristversäumnisse kommen auch heute noch immer wieder vor, wie der nachstehende Vorgang beispielhaft verdeutlicht:

Bei einer Mandantin der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft fand eine Betriebsprüfung statt, innerhalb derer bestimmte umsatzsteuerliche Bereiche geprüft wurden. Im Anschluss ergingen geänderte Umsatzsteuerbescheide an die Mandantschaft. Diese leitete die Bescheide an VN mit dem klaren Auftrag weiter, hiergegen Einspruch einzulegen. Zur grundsätzlichen Frage sollte ein Verfahren vor dem EUGH anhängig sein und daher sollten die Bescheide offen gehalten werden. Ein Tag nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist fiel VN auf, dass die Bescheide nicht im Fristenkontrollbuch erfasst gewesen waren und die Frist versäumt war. Auf den noch nachträglich eingelegten Einspruch hin empfahl das Finanzamt die Rücknahme des Rechtsbehelfs wegen Versäumung der Frist.

Obwohl die Fristenproblematik den Berufsstand seit jeher beglei-

tet und man annehmen könnte, dass durch die zahlreichen Maßnahmen inzwischen hinreichend Vorsorge gegen mögliche Versäumnisse getroffen wurde, ist dennoch zu bemerken, dass die Thematik weiter besteht. Bei allen ausgereiften Systemen, um Fristen fristwährend zu bearbeiten (bis hin zu ausführlichen Handbüchern als Arbeitsrichtlinie), bleibt der Faktor Mensch aber immer wieder und weiter die Achillesferse. Zum einen muss eine Frist als solche erkannt, ordnungsgemäß im System mit Vorfrist etc. hinterlegt sein und zum anderen muss die Sache dann auch entsprechend bearbeitet werden. So kann und wird es aufgrund einfachen menschlichen Versehens wohl immer wieder – auch bei größeren Wirtschaftsprüfungsgesellschaften – vorkommen, dass eine Frist versäumt wird.

Im zuletzt genannten Fall, wie auch bei vergleichbaren Konstellationen, könnte eventuell die Bezugnahme auf das Urteil des niedersächsischen FG vom 24.11.2011 (10 K 275/11, EFG 2012, 292) hilfreich sein. Demnach ist eine Rechtsbehelfsbelehrung dann fehlerhaft, wenn diese keinen Hinweis darauf enthält, dass der Einspruch auch per E-Mail eingelegt werden kann. Erforderlich ist dabei, dass die Finanzbehörde für die Übermittlung elektronischer Dokumente einen Zugang eröffnet hat. Aufgrund fehlerhafter Rechtsbehelfsbelehrung beginnt die Frist nicht zu laufen. Es kann damit auch nach vermeintlich abgelaufener Frist noch ein Rechtsbehelf eingelegt werden. Auch wenn gegen das Urteil das Revisionsverfahren läuft und das FG Münster im Beschluss vom 6.7.2012 – 11 V 1706/12 E eine andere Auffassung vertritt, sollte versucht werden, vergleichbare Vorgänge auf jeden Fall offen zu halten, denn nur

in wenigen Fällen dürfte heute schon die übliche Rechtsbehelfsbelehrung den notwendigen Hinweis auf die Möglichkeit der Einlegung durch E-Mail beinhalten.

### Unklare Auftragslage

Auch Fälle unklarer Auftragslage kommen nach wie vor häufig in der Versichererpraxis vor. Soweit ein einem Wirtschaftsprüfer erteilter Auftrag (Prüfung, Beratung, steuerliche Vertretung etc.) genau beschrieben und schriftlich festgelegt ist, kann im Nachhinein seine Tätigkeit hieran gemessen werden. Der Mandant wird nicht mehr erwarten können als die Erfüllung der vereinbarten Leistung. Maßstab ist allenfalls noch die von der Rechtsprechung entwickelte Pflicht nach den Grundsätzen zur ungefragten Belehrung über die bei der Erledigung des Auftrages auftauchenden – steuerrechtlichen – Fragen. Probleme können jedoch immer dann entstehen, wenn die Erwartung des Mandanten im Hinblick auf einen wirtschaftlichen Erfolg oder die Erlangung einer günstigen (steuerlichen) Lösung enttäuscht wird und die Auffassungen über den Inhalt des erteilten Auftrages zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer auseinandergehen. Dies ist leider dann oft der Fall, wenn der Inhalt des erteilten beziehungsweise übernommenen Auftrages nicht oder nicht exakt schriftlich festgehalten ist oder aber Tätigkeiten über den beschriebenen Auftrag hinaus übernommen beziehungsweise erwartet werden.

Hierzu gehören beispielsweise die Fälle, in denen im Rahmen der Abschlussbesprechung zur Abschlussprüfung vom Mandanten eine Frage zu einem über die Prüfung hinausgehenden Punkt aufgeworfen wird und der Prüfer

hierzu Stellung nimmt. Bekanntlich kommt es auch häufig vor, dass ein Mandant den Berufsträger am Telefon zu einer bestimmten Frage um Auskunft bittet oder auch unklar bleibt, wer überhaupt in der konkreten Situation der Auftraggeber ist:

VN betreute seit Jahren zwei GmbH & Co. KGs wie auch deren Komplementär-GmbHs, unter anderem auch in einer Betriebsprüfung (BP) in 2008. Mit einem gerichtlichen Vergleich aus 2007 schied die Minderheitsgesellschafterin (AS) zum Ende 2006 gegen Zahlung einer Abfindung in Höhe von 1 Mio. € aus den KGs aus. Im Rahmen einer Betriebsprüfung im Jahr 2008 wurde vom Prüfer ein Veräußerungsgewinn festgestellt, wonach die Zahlung von 1 Mio. € überwiegend zu versteuern war. AS trägt nun mit der Klage vor, VN habe auch sie beraten und vertreten und den Veräußerungsgewinn zu hoch und damit falsch ermittelt. Selbst wenn kein unmittelbarer Vertrag bestanden habe, wäre eine Haftung nach den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter gegeben. Die vermeintlich zu hohe Steuerlast wird als Schaden geltend gemacht. VN hat eingewandt, zur Klägerin habe zu keinem Zeitpunkt ein Mandatsverhältnis bestanden, sondern ausschließlich zu den Gesellschaften. Der Betriebsprüfer habe den Veräußerungsgewinn berechnet und VN habe sich nur einmal und ausschließlich auf Bitten des Betriebsprüfers direkt an die Klägerin gewandt, um Unterlagen zu beschaffen. Es fand eine Beweisaufnahme statt. Da auch diese kein eindeutiges Er-

gebnis brachte, musste in der Sache ein Vergleich geschlossen werden.

Fälle dieser oder ähnlicher Art tauchen regelmäßig und häufiger als eigentlich zu erwarten auf. Der BGH hat sich auch noch kürzlich zu den Pflichten des steuerlichen Beraters im eingeschränkten Dauermandat geäußert (vgl. WPK Magazin 2/2012, Seite 56). Demnach sind auch in diesem Rahmen umfassende Beratungshinweise geschuldet, wenn steuerliche Risiken bei sorgfältiger Bearbeitung des Mandats zu Tage treten.

Das OLG Stuttgart hatte noch am 3.5.2011 – 12 U 130/10 (WPK Magazin 3/2011, Seite 42 f.) festgestellt, dass auch bei einem umfassenden Mandat die vertraglichen Hauptleistungspflichten des Steuerberaters anhand des Grundsatzes von Treu und Glauben und der Maßstäbe der Verkehrssitte zu konkretisieren seien. Die Auslegung des Steuerberatervertrages dürfe dabei nicht zu dem Ergebnis führen, dass „aus dem Steuerberater faktisch der unbeschränkte allgemeine Lebens-, Wirtschafts- und Finanzberater seines Mandanten wird“. Demnach hätte es für den hier streitgegenständlichen Erstattungsantrag nach dem StromStG einer eigenständigen ausdrücklichen Beauftragung bedurft.

Ob eine solche im nachfolgenden Fall tatsächlich vorlag, war auch dort umstritten:

Ein VN hatte für mehrere Jahre für eine Mandantin die Anträge auf Entlastung von der Stromsteuer gestellt. Telefonisch fragte VN an, ob er dies auch für das Jahr 2010 erledigen solle, wobei er zur Antwort bekam, es müsse erst ge-

klärt werden, ob die Firma dies nunmehr selbst übernehme. Im November 2011 erhielt VN von der Mandantin eine E-Mail, jedoch nur als „Cc:“. Im Betreff ist zwar Stromsteuer erwähnt, aber nichts weiter. Im folgenden Text ist im dritten Absatz die Frage enthalten, ob VN dies rückfordern könne. Erst im Februar 2012 wurde offenkundig, dass der Antrag nicht gestellt und die Frist versäumt war. VN hatte die E-Mail zwar zur Kenntnis genommen, aber nicht reagiert. VN wurde auf Ersatz der entgangenen Erstattung in Anspruch genommen.

Hätte hier nicht der Mandant klar zum Ausdruck bringen müssen, dass er VN mit der E-Mail konkret ansprechen und ihm einen Auftrag erteilen wollte? Einerseits hat das OLG Hamm, Urteil vom 20.2.2009 – 25 U 69/08, dem steuerlichen Berater, als es um die Frage ging, ob eine Belehrung des Mandanten per E-Mail erfolgt war, diesem mit auf den Weg gegeben, es sei nicht sichergestellt, dass „der Empfänger der E-Mail diese überhaupt zur Kenntnis nimmt“, da nicht auszuschließen sei, dass eine E-Mail „in der Masse der elektronischen Post übersehen“ werden könne. Andererseits wurde dann im oben genannten Fall vom Berater erwartet, dass er seinerseits eine E-Mail kurzfristig zur Kenntnis nimmt und hierauf reagiert.

Fälle aus dem Bereich des Stromsteuerrechts beziehungsweise des EEG sind in jüngster Zeit mehrfach aufgetreten. In einem weiteren Fall hatte der VN einen schriftlichen Auftrag zur Erstellung der Bescheinigung nach § 16 EEG und reichte diese beim Bundesamt rechtzeitig ein. Die Rech-

nungen und Verträge wurden dem Amt durch die Mandantin erst verspätet zugeleitet. Hier streitet man sich auch über die Frage, ob der ursprüngliche Auftrag nachträglich mündlich oder per E-Mail im Hinblick auf die Übermittlung der Unterlagen erweitert worden sein könnte.

Es ist immer wieder festzustellen, dass vorab getroffene, klare, schriftlich gefasste Vereinbarungen (gegebenenfalls unter Verwendung allgemeiner Auftragsbedingungen) hilfreich sind, um spätere Auseinandersetzungen über den Vertragsinhalt zu vermeiden und besonders, um die Haftung der Höhe nach zu begrenzen. Auch Ergänzungen oder Veränderungen des Auftrags sollten gegenüber dem Mandanten stets schriftlich bestätigt werden. Zudem ist eine umfassende Dokumentation der Auftragsausführung für spätere Beweis Zwecke sehr dienlich.

Der Überblick zur Haftungserfahrung aus der Versichererpraxis wird in kommenden Ausgaben des WPK Magazins fortgesetzt und abschließend ergänzt durch Ausführungen zur Berufshaftpflichtversicherung des Wirtschaftsprüfers, insbesondere zu ihren Aufgaben und zu ihrer Entwicklung.

RA Dr. Alexander Schröder ist Leiter der Versicherungsstelle Wiesbaden, Versicherungsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen.

RA Josef Pritzen ist Leiter der Schadensabteilung der Versicherungsstelle Wiesbaden, Versicherungsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen.

Fortsetzung im  
WPK Magazin 2/2013

# Aus der Rechtsprechung



## Berufsrecht

§ 43 WPO ist als Grundlage für berufsrechtliche Sanktionen ausreichend bestimmt/Die Pflicht zur Leistung des Kammerbeitrages ist eine Berufspflicht

### ■ Leitsätze der Redaktion

1. Die Generalklausel des § 43 WPO enthält justiziable Berufspflichten und ist als Grundlage für berufsrechtliche Sanktionen ausreichend bestimmt. Gerade für außerberufsrechtliche Gebots- und Verbotsnormen etwa aus dem Strafrecht oder aus dem Recht der Ordnungswidrigkeiten bildet die Generalklausel den notwendigen berufsrechtlichen Transformationsstatbestand. Darüber hinaus bestimmt sie die Grenzen normierter Berufspflichten.
2. Die Nichtzahlung einer berufsgerichtlichen Geldbuße ist keine gesondert sanktionierbare Berufspflichtverletzung.
3. Die Pflicht zur Leistung des Kammerbeitrages stellt nicht nur eine vollstreckbare verwaltungsrechtliche Verpflichtung des Mitgliedes dar, sondern ist eine eigene, bei schuldhafter Nichtzahlung ahndungsfähige Berufspflicht.
4. Eine berufsgerichtliche Entscheidung führt vor dem Hintergrund der Einheitlichkeit der Berufspflichtverletzung nur dann zu einem Klageverbrauch für einen Pflichtenverstoß, wenn das Berufsgeschicht bei seiner Entscheidung von diesem Pflichtenverstoß zumindest Kenntnis nehmen konnte.

**BGH**, Urteil vom 14.8.2012 – WpSt (R) 1/12

### ■ Sachverhalt

Ein im Ausland niedergelassenes Kammermitglied hatte eine ihm vom Landgericht Berlin 2003 auferlegte Geldbuße in Höhe von 10.000 € im Jahr 2009 noch nicht vollständig gezahlt. Ratenzahlungsvereinbarungen hielt es nicht ein. Auch die Kammer-

beiträge für 2004, 2005, 2007 und 2008 entrichtete es nicht.

Hierin sah das Landgericht einen Verstoß gegen die Berufspflicht zur gewissenhaften Berufsausübung und sprach im Oktober 2009 ein dreijähriges Tätigkeitsverbot aus.

Das Kammergericht Berlin hob die Entscheidung des Landgerichtes Berlin im September 2011 auf und sprach das Kammermitglied frei. Die Nichtzahlung der Geldbuße stelle nach Ansicht des Kammergerichtes keine Berufspflichtverletzung dar. Im Übrigen stehe einer erneuten Verurteilung auch wegen der Einheitlichkeit der Berufspflichtverletzung eine weitere Verurteilung aus dem Jahr 2007 in anderer Sache entgegen.

Hinsichtlich des Freispruchs für die Nichtzahlung der Kammerbeiträge hat der Bundesgerichtshof die Entscheidung des Kammergerichtes aufgehoben und zur erneuten Entscheidung an das Kammergericht zurückverwiesen. Im Übrigen bleibt es bei dem Freispruch.

### ■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Der BGH tritt dem Vortrag der Verteidigung entgegen, die allgemeine Berufspflicht zur gewissenhaften Berufsausübung sei zu unbestimmt, um überhaupt sanktionierbare Berufspflichten begründen zu können. Der BGH vertritt in einem obiter dictum die Auffassung, die Generalklausel des § 43 WPO enthalte justiziable Berufspflichten und sei als Grundlage für berufsrechtliche Sanktionen ausreichend bestimmt. Gerade für außerberufsrechtliche Gebots- und Verbotsnormen etwa aus dem Strafrecht oder aus dem Recht der Ordnungswidrigkeiten bilde die Generalklausel den notwendigen berufsrechtlichen Transformationsstatbestand. Darüber hinaus bestimme sie die Grenzen normierter Berufspflichten. Ohnehin stelle die Beitragspflicht eine eigene besondere Berufspflicht dar, die unmittelbar aus § 61 Abs. 1 Satz 1 WPO folge.

Die Zahlung der Geldbuße stellt keine Berufspflicht dar, denn die Geldbuße ist selbst Sanktion für

berufliche Pflichtenverstöße. Auch dem Straf- und dem Ordnungswidrigkeitsrecht sei es abgesehen von wenigen normierten Ausnahmen fremd, die Nichterfüllung von Strafen zu verfolgen.

Die schuldhafte Nichtzahlung des Kammerbeitrages stellt dagegen eine gesondert sanktionierbare Berufspflichtverletzung dar. Die Beitragspflicht hat unmittelbaren Berufsbezug, weil sie die Funktionsfähigkeit der Kammer sicherstellen soll.

Letztlich steht auch eine berufsgerichtliche Verurteilung in anderer Sache einer erneuten Verurteilung nicht entgegen. Gemessen an dem aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Vertrauensgrundsatz ist eine Ahndungsmöglichkeit nur für solche Pflichtverstöße verbraucht, die bereits Gegenstand berufsgerichtlicher Überprüfung waren. Dies ist unter anderem bei weiteren Pflichtverstößen der Fall, die in einem unmittelbaren sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit gesondert angeschuldigten Einzelhandlungen stehen und als solche für das Berufsgeschicht spätestens zum Zeitpunkt der letzten Tatsachenverhandlung erkennbar waren. Erkennbar können dabei auch Sachverhalte sein, die nicht Gegenstand der Anschuldigung oder eine Nachtragsanschuldigung sind.

Ob und inwieweit die Nichtzahlung des Kammerbeitrages Gegenstand des berufsgerichtlichen Verfahrens vor dem Landgericht in anderer Sache war, muss das Kammergericht als sachnäheres Gericht bei seiner erneuten Befassung mit der Sache prüfen.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter → [www.wpk.de/magazin/1-2013/](http://www.wpk.de/magazin/1-2013/)

## Insolvenzgefahr und Alternativverhalten

In Zeiten zunehmender wirtschaftlicher Krisen rücken verstärkt Berufsträger in den Vordergrund, sobald eine sich abzeichnende Schieflage eines Unternehmens letztendlich doch zur Insolvenz führt. Mit dieser Konstellation hatte sich zuletzt auch das OLG Oldenburg, Urteil vom 22.11.2012 – 14 U 8/12 zu befassen. Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Der klagende Insolvenzverwalter der Gemeinschuldnerin nahm den beklagten Steuerberater wegen eines Insolvenzverschleppungsschadens in Anspruch. Der Beklagte war mit der Durchführung der laufenden Buchführung und der Erstellung der Jahresabschlüsse beauftragt.

Der Kläger behauptete, der Beklagte habe den Jahresabschluss für das Jahr 2006 verspätet angefertigt und dadurch die insolvenzrechtliche Überschuldung der Gemeinschuldnerin verschleierte. Ferner sei er verpflichtet gewesen, auf die drohende Überschuldung rechtzeitig hinzuweisen. Darüber hinaus seien im Rahmen des Jahresabschlusses Positionen zu Unrecht aktiviert worden.

Der Beklagte hat die Pflichtverletzung in Abrede gestellt und die von ihm aktivierten Positionen verteidigt.

Sowohl das Landgericht als auch das Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen.

Zunächst führte das OLG aus, dass der mit der Bilanzstellung beauftragte Beklagte die vertragliche Nebenpflicht, vor einer Insolvenzgefahr zu warnen, geschuldet habe. Diese habe bestanden, weil die für den Monat November 2006 erstellte betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) einen kumulierten Fehlbetrag von mehr als 150.000 € aufgezeigt habe. Bei einem Kommanditkapital von 120.000 € sei deshalb bereits im November 2006 eine Überschuldung ernsthaft zu befürchten gewesen. Auch wenn eine BWA nur einen vorläufigen Buchführungsstand wiedergebe, so bilde sie doch eine entscheidende Grundlage für die weitere eventuelle Planung und Entwicklung der Gesellschaft. Hier hätte es einen deutlichen Hinweis an die Gemeinschuldnerin bedurft.

Im Gegensatz zum LG ließ das OLG es nicht gelten, dass die Geschäftsführung der Gemeinschuldnerin aufgrund ihrer langjährigen beruflichen Erfahrung Kenntnis von der wirtschaftlichen Schieflage gehabt haben müsse. Das LG hatte hier noch argumentiert, dass der Geschäftsführung bewusst gewesen war, dass die Gemeinschuldnerin tatsächlich über keine nennenswerten Vermögensgegenstände verfügte, die einen Ausgleich der Unterdeckung ermöglicht hätten. Schließlich sei ihr als erfahrener Kaufmann selbst bei laienhafter rechtlicher Würdigung positiv bekannt, dass Aufwendungen eines Unternehmens in Form von Werbe-

Rechts- und Beratungskosten keine Vermögensgegenstände darstellten, die die Überschuldung eines Unternehmens beseitigen könnten. Dies sah das OLG anders, welches grundsätzlich von der Belehrungsbedürftigkeit des Mandanten ausging, selbst wenn es sich hierbei um eine rechtlich und wirtschaftlich erfahrene Person handelt.

Das OLG war auch der Auffassung, dass die Aktivierung der im Jahr 2006 angefallenen Aufwendungen unter Verstoß gegen handelsrechtliche Vorschriften erfolgt sei. Dies sei auch geeignet gewesen, bei der Gemeinschuldnerin einen Irrtum über die tatsächliche Überschuldung herbeizuführen, so dass der Beklagte pflichtwidrig gehandelt habe.

Dennoch musste die Klage abgewiesen werden, weil letztendlich kein Ursachenzusammenhang zwischen der Pflichtverletzung und dem Schaden bestand, denn es stand nicht zweifelsfrei fest, dass bei einem unterstellten Hinweis auf die drohende Insolvenz die Gemeinschuldnerin tatsächlich auch eher den Insolvenzantrag gestellt hätte. Neben der Fortführung des operativen Geschäftes der Gemeinschuldnerin und der Aufnahme weiterer Anteilseigner wäre auch die Erstellung eines Sanierungskonzepts in Betracht gekommen, um dadurch zugleich die Frage einer positiven Fortführungsprognose durch einen Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen. Auch nach Erstellung der BWA ließen die drei Kommanditisten der Gemeinschuldnerin nichts unversucht, die von ihnen erkannten Probleme einer Lösung zuzuführen. Diese bestanden in der Hingabe weiterer Darlehen durch sie selbst als auch durch Dritte. Auch die Beteiligung eines Investors wurde ernsthaft diskutiert, scheiterte aber an Bedingungen, die von der Gemeinschuldnerin letztendlich nicht akzeptiert worden waren. Dass diese selbst bis zuletzt an den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens glaubte, habe sich auch daran gezeigt, dass deren Geschäftsführung bis auf Weiteres auf die vertraglich vereinbarte Geschäftsführervergütung verzichtete.

Ein beratungskonformes Alternativverhalten konnte somit nicht festgestellt werden. Auch bei einer pflichtgemäßen Beratung wäre gerade nicht, so wie der Kläger behauptete, zwangsläufig ein Insolvenzantrag gestellt worden. Vielmehr standen der Gemeinschuldnerin mehrere gleichwertige Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung, so dass die Klage abzuweisen war.

Das Urteil, welches auch im Zusammenhang mit der neuesten Rechtsprechung des BGH vom 14.6.2012 zu sehen ist, verdeutlicht einmal mehr die Risiken für einen steuerlichen Berater bei einem kriselnden Mandanten. Hier ist unbedingt darauf zu achten, auf eine drohende Insolvenz schriftlich auch dann hinzuweisen, wenn man selbst nicht davon ausgeht, dass diese tatsächlich auch eintritt.

Andreas Kraus, Rechtsanwalt/Justitiar, Versicherungsstelle Wiesbaden, Versicherer-gemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen

## Es ist genug für alle da



... wenn wir miteinander teilen.  
Bitte helfen Sie uns, weiterhin zu helfen.

Postbank Köln  
500 500 500  
BLZ 370 100 50  
Postfach 10 11 42  
70010 Stuttgart

**Brot**  
**für die Welt**  
[www.brot-fuer-die-welt.de](http://www.brot-fuer-die-welt.de)

# Bekanntmachungen des WPV



## Erste Wahlbekanntmachung zur Wahl der Fünften Vertreterversammlung des WPV

Im Jahr 2013 ist in unmittelbarer und geheimer Briefwahl die Wahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder der Fünften Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen (WPV) durchzuführen.

Grundlage für die Wahl und das Wahlverfahren bilden § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen (WPVG NW), § 3 Abs. 1 der Satzung des WPV sowie die Wahlordnung des WPV. WPVG NW, Satzung sowie Wahlordnung des WPV liegen allen Mitgliedern des WPV vor. Des Weiteren können WPVG NW, Satzung und Wahlordnung auf der Internetseite des WPV unter → [www.wpv.eu](http://www.wpv.eu) in der Rubrik „Rechtsgrundlagen“ eingesehen werden.

Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit ist in § 3 Abs. 2 bis 4 der Satzung des WPV geregelt; wahlberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des WPV, die bei Ablauf der Wahlfrist seit mindestens sechs vollen Kalendermonaten Mitglied sind. Die Wahlfrist endet am 18. Juni 2013 (letzter Wahltag). Wahlberechtigt sind somit alle Mitglieder des WPV, deren Mitgliedschaft spätestens mit dem 1. Dezember 2012 begründet worden ist.

**Der Wahlausschuss hat die Anzahl der Wahlberechtigten vorläufig mit 12.859 Personen festgestellt.**

Das elektronische **Wählerverzeichnis**, in dem alle Wahlberechtigten mit den Daten (Name, Anschrift

etc.) aufzuführen sind, die dem WPV vom Mitglied mitgeteilt worden sind, kann in der Zeit vom **4. März 2013 bis 5. April 2013 in der Geschäftsstelle des WPV – Lindenstraße 87, 40233 Düsseldorf** – während der üblichen Geschäftszeiten von allen Wahlberechtigten persönlich eingesehen werden; auf die Einzelregelungen in den §§ 4 bis 6 der Wahlordnung wird verwiesen.

Einsprüche wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses können bis zum Ende der Einsichtsfrist, also bis zum 5. April 2013, gegenüber dem Wahlausschuss erhoben werden (§ 6 der Wahlordnung).

Die Geschäftsstelle des Wahlausschusses befindet sich in den Geschäftsräumen des WPV. Soweit Erklärungen gegenüber dem Wahlausschuss abzugeben sind, reicht die Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des WPV aus.

**Alle Wahlberechtigten werden hiermit aufgefordert, in der Zeit vom 8. April 2013 bis zum 25. April 2013 Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder der Fünften Vertreterversammlung bei der Geschäftsstelle des WPV einzureichen.**

Es sind 15 Mitglieder und höchstens 20 Ersatzmitglieder zu wählen (§ 4 Abs. 1 WPVG NW i. V. m. § 3 Abs. 1 der Satzung). Wahlvorschläge müssen mindestens 30 und dürfen höchstens 35 Namen enthalten. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hinsichtlich der weiteren Anforderungen an Wahlvorschläge auf die Detailregelungen in § 9 der Wahlordnung verwiesen.

Mit den Wahlvorschlägen können Informationen zur Vorstellung der Wahlbewerber im Internetauftritt des WPV (Mitgliederbereich) gemäß § 10 Abs. 5 der Wahlordnung eingereicht werden; nachgereichte Informationen werden nicht berücksichtigt.

Die Vorgaben und Hinweise des Wahlausschusses zu Umfang und Inhalt der möglichen Informationen stehen im Internetauftritt des WPV (Mitgliederbereich) zum Download und Ausdruck zur Verfügung.

Die Wahlunterlagen werden an die im Wählerverzeichnis vermerkte Anschrift versandt. Mit Versendung der Wahlunterlagen werden die Informationen über die Wahlbewerber gemäß § 10 Abs. 5 der Wahlordnung in den Mitgliederbereich des Internetauftritts des WPV eingestellt.

**Letzter Wahltag ist der 18. Juni 2013.**

Der Wahlausschuss zur Wahl der Fünften Vertreterversammlung des WPV

- WP/StB Dipl.-Kfm.  
Thomas Breuer  
– Wahlleiter –
- WP/StB Dipl.-Kfm.  
Ernst Kreyborg  
– stellv. Wahlleiter –
- WP Matthias Graßkamp
- WP/StB Dipl.-Kfm.  
Ines Lanfermann
- WP Dipl.-Betriebsw. (BA)  
Katja Scholten

# Personalien

vom 16.11.2012 bis 15.2.2013

## Geburtstage

Seinen 85. Geburtstag feierte am 27. Januar 2013 **WP/RA Werner E. Feik**, Berlin. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Feik für sein langjähriges ehrenamtliche Engagement für den Berufsstand von Februar 1968 bis Juni 1978 als Mitglied des Beirates und von Juni 1978 bis Juni 1990 als Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer.



Seinen 80. Geburtstag feierte am 3. Dezember 2012 Herr **WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Seyrich**, Weinheim. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Seyrich für sein ehrenamtliches Engagement für den Berufsstand als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 1978 bis Juni 1996.



Am 28. November 2012 feierte **WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Riese**, Düsseldorf, seinen 60. Geburtstag. Herr Riese ist seit Januar 2001 in der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer tätig, seit Juli 2008 als deren Vorsitzender.



Sein 85. Lebensjahr vollendete am 18. Dezember 2012 **WP/StB Dr. Hans Jöris**, Heinsberg. Herr Dr. Jöris engagierte sich ehrenamtlich als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 1981 bis Juni 1987. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



Seinen 75. Geburtstag feierte am 22. Januar 2013 Herr **WP/StB Dr. Siegfried Zitzelsberger**, München. Herr Dr. Zitzelsberger war von Juni 1990 bis Juni 2005 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer ehrenamtlich tätig. Zuvor war er von November 1987 bis Juni 1998 Landespräsident in Bayern. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



**WP/StB Prof. Dr. Peter Wesner**, Frankfurt, feierte am 7. Februar 2013 seinen 60. Geburtstag. Herr Professor Wesner engagierte sich ehrenamtlich von Juni 1993 bis Juni 2008 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



Am 4. Februar 2013 feierte **WP/StB Prof. Dr. Werner Schülen**, Stuttgart, seinen 85. Geburtstag. Herr Professor Schülen gehörte von April 1975 bis Mai 1984 dem Beirat der Wirtschaftsprüferkammer, von Juni 1981 bis Mai 1984 als dessen 2. stellvertretender Vorsitzender, an. Von Mai 1984 bis Juni 1989 engagierte sich Professor Schülen als Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer und bekleidete von Juni 1987 bis Juni 1989 das verantwortungsvolle Amt des Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer. Darüber hinaus nahm er von Februar 1972 bis Dezember 2002 die Belange des Berufsstandes als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Baden-Württemberg wahr. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt dem Jubilar im Namen des Berufsstandes.



**vBP/StB Gerhard Albrecht**, Ingelheim, vollendete am 11. Dezember 2012 sein 65. Lebensjahr. Herr Albrecht setzt sich seit Juni 2005 als Vizepräsident der Wirtschaftsprüferkammer für die Belange des Berufsstandes ein.



Am 14. Dezember 2012 beging **WP/StB Dipl.-Volksw. Wolfgang Berger**, Gelsenkirchen, langjähriges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, sein 40-jähriges Berufsjubiläum.



Am 16. November 2012 feierte **WP/StB Dipl.-Kfm. Friedrich Schröder**, München, seinen 65. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt dem Jubilar für sein ehrenamtliches Engagement von Juni 1996 bis September 2011 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.



**WP Prof. Dr. Horst Schulte-Gross**, Stuttgart, ehemaliger stellvertretender Vorsitzender des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 20. Dezember 2012 sein 40-jähriges Berufsjubiläum.



**vBP/StB Dieter Schoenfeld**, Börsen, beging am 19. Dezember 2012 seinen 80. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Schoenfeld für sein ehrenamtliches Engagement von Juni 1987 bis Juni 1999 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.



**WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Porn**, Saarlouis, vollendete am 13. Februar 2013 sein 60. Lebensjahr. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Porn für seinen ehrenamtlichen Einsatz von Juni 1999 bis September 2011 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer und von Januar 2003 bis Dezember 2011 als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer im Saarland.



Sein 25-jähriges Berufsjubiläum beging am 7. Dezember 2012 das ehemalige Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer **vBP/StB Dipl.-Kfm. Erhard Kohnke**, Lübeck.



Am 4. Februar 2013 beging **vBP/StB Fritz Kup**, Bedburg-Hau, Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, sein 25-jähriges Berufsjubiläum.



**vBP/RA Roland Lehnert**, Oldenburg, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 8. Dezember 2012 sein 25-jähriges Berufsjubiläum.

## Jubiläen

## Allen Mitgliedern unsere herzlichsten Glückwünsche!

### Geburtstage und Jubiläen vom 16.11.2012 bis 15.2.2013

#### Geburtstage

##### 95. Geburtstag

WP Dr. Georg Lehn, Zürich

##### 85. Geburtstag

vBP/RA/Notar a. D. Dipl.-Kfm. Ulrich Kneller, Maintal  
 WP/StB Dr. Harry Merckens, Ottobrunn  
 vBP/StB Horst Sachse, Berlin

##### 80. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Erhard Apelt, Weiden  
 WP/StB Dr. Karl Walter Bach, München  
 WP/StB Dr. Ernst-Joachim Bartels, Ratingen  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Wolfgang Benzin, Kronberg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Eibensteiner, Aumühle  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz R. Lander, Ettlingen  
 WP Dr. Horst Leuteneker, Stuttgart  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Karl J. Reiner, Rosenheim  
 WP Dr. Kurt Röhrich, Bielefeld  
 vBP/StB Gobinda Rui, Hamburg

##### 75. Geburtstag

WP/StB Dieter Brandt, Ahrensburg  
 vBP/StB Dr. Horst Erguth, Regensburg  
 WP/StB Dr. Anton Fischer, München  
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Ernst-Dieter Graf, Troisdorf-Siegler  
 WP/StB Karl Konermann, Rheine  
 WP/StB Dr. E. Jochen Koska, Berlin  
 vBP/StB Peter Mai, Dortmund  
 WP/StB/RA Dipl.-Kfm. Klaus Maier, München  
 WP Dipl.-Kfm. Peter Meins, Hamburg  
 vBP/StB Hinrich Niemeyer, Rhauederfeln  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Johannes Schellmann, Hamburg  
 vBP/StB Dipl. Betriebsw. Günter Schmidt, Stuttgart  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Erich Schürmann, Münster  
 WP/StB Peter Schwebke, Strullendorf  
 vBP/StB Bernhard Stengel, Tuttingen  
 WP Dipl.-Kfm. Herbert Veltjens, Frankfurt

##### 70. Geburtstag

vBP/RA Dr. Peter Ahner, Hamburg  
 WP/StB Eugen Axamitt, Leinfelden-Echterdingen  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Horst W. Bangert, Bietigheim-Bissingen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Bender, Jülich  
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Friedhelm Biesdorf, Trier  
 WP/StB Bernhard Brame, Osnabrück  
 vBP/StB Horst-Andreas Brandmeier, Dortmund  
 vBP/StB Hans-Peter Everts, Wissen  
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Berthold Fode, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Geissen, München  
 vBP/StB Dr. Jürgen Hansen, Bad Segeberg  
 vBP/StB Barbara Hartmann, Kuchen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Frank Hecht, Freiburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Heid, Berlin  
 vBP/StB Rudolf Henning, Lüneburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Horst-Michael Hoffmann, Stuttgart  
 WP/StB Prof. Dr. Wolf-Dieter Hoffmann, Freiburg  
 WP Dr. Eckart Ischebeck, Hamburg  
 WP/StB Dr. Rudolf Keller, Frankfurt  
 WP/StB Klaus-Dieter Kem, Alheim-Sterkelshausen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Lehmann, Berlin  
 WP/StB Horst Lintz, Homburg  
 WP/StB Dr. Gerhard Mayer, München  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jens Peters, Glücksburg  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Wilhelm Rosenow, Achim  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Schleithoff, Hamm  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Hermann Schöllhammer, München  
 vBP/StB Adalbert Selinger, Hanau  
 WP/RA Claus Simon, Hamburg  
 vBP/StB Klaus Thomas, Freiburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rüdiger Voigt, Schwalbach  
 WP/StB Dipl.oec. Hans-Peter Wals, Langenselbold  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter W. Warth, Stuttgart  
 WP/StB Renate Wirth, Gießen  
 vBP/StB Gerhard Wolter, Passau  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Udo Zink, Oldenburg

##### 65. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Bernhard Arns, Bawinkel  
 vBP/StB Volkmar Barth, Telgte  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Adolf Baumgärtner, Norden  
 WP/StB Dipl.-Wirt.-Ing. Hans-Jürgen Boßhammer, Neu-Isenburg  
 vBP/StB Kurt Dohn, Detmold

WP/StB Dipl.-Kfm. Oskar Fischer, Sinheim  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ernst Freese, Vechta  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Greiner, Mannheim  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Betriebsw. Horst J. Gress, Estenfeld  
 vBP/StB Falk Grothues, Seesen  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Hans Günter Hardenberg, Freiburg  
 WP/StB Karl Hartmann, Pforzheim  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard von der Heide, Bremen  
 WP/StB Dr. Michael Heinemann, Essen  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Dipl.-Inf. Hans Hinterseer, Schneizreuth  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinrich Honermeier, Frankfurt  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Junkert, Dornburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Günther Kurtz, Hamburg  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Frank Lucas, Berlin  
 vBP/StB Bertram Mayer, Stuttgart  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Wolfgang Niemeyer, Neumünster  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wilhelm Obenberger, Stade  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Franz Oswald, Weilheim  
 WP/StB Alfred Poll, Lengries  
 vBP/RA Dr. Gerd Rohde, Leipzig  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Werner Ronneberger, Bonn  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Eva-Maria Schmid, Amberg  
 WP/StB Dipl.-Ing. Christoph W. Stange, Berlin  
 vBP/StB Norbert Staub, Partenstein  
 WP/StB/RA Dr. Jörg Steckhan, Wuppertal  
 vBP/StB Dipl. Betriebsw. Peter Stehr, Bad Tölz  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Lutz Stössel, Frankfurt  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Striedacher, Tettnang  
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Wolfgang Voosholz, Everswinkel  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Weidanz, Hannover  
 WP/StB/RA Dr. Armin Wendelstein, München  
 vBP/StB Friedhelm Woeste, Wetter  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Claus Zacharias, Frankfurt  
 WP/StB Horst-Günther Zaisch, Dinklage

#### Jubiläen

##### 55-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Kurt Heller, Köln  
 WP/StB Prof. Dr. Günter Klein, Düsseldorf

##### 50-jähriges Berufsjubiläum

WP Dr. Rolf Winkler, Düsseldorf

##### 45-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Hdl. Annemarie Alsleben, Berlin  
 WP/StB Dieter Arnold, Köln  
 WP/StB Erhard Bartels, Kronshagen  
 WP Dipl.-Kfm. Alois Berr, München  
 WP Eberhardt Böhme, Wuppertal  
 WP/StB Dr. Eberhard Bürkle, Schorndorf  
 WP Dr. Karl Christoph, Duisburg  
 WP/StB Dr. Helmut Claudt, Münster  
 WP/StB Prof. Dr. Hans Deppe, Detmold  
 WP/StB Manfred Gummert, Velbert  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhard Heitz, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Henry Helmdach, Pinneberg  
 WP Dipl.-Kfm. Jörn-Arno Henningsen, Köln  
 WP Horst Kranzusch, Göttingen  
 WP Dipl.-Kfm. Dieter Lehmann, Stuttgart  
 WP/StB Karl Meiß, Essen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Prieß, Flensburg  
 WP/StB Dr. Hans Schmitz, Düren  
 WP/StB Dr. Hans-Joachim Schneider, Bamberg  
 WP/StB Rudolf Typel, Münster  
 WP/StB Dr. Rolf Ziegler, Hofheim

##### 40-jähriges Berufsjubiläum

WP Dr. Hellmuth Bachem, Köln  
 WP/StB Dipl.-Ing. Klaus Bergfeld, Berlin  
 WP Dr. Hans Hermann Depken, Oldenburg  
 WP Dr. Max Domeier jun., Bielefeld  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann Eichner, Hannover  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ernst Eigelshoven, Aachen  
 WP/StB Dr. Paul Haarmann, Dorsten  
 WP/StB Dipl.-Hdl. Jürgen Henze, Köln  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Paul Kasper, Moers  
 WP Dr. Gerrit Larink, Münster  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz-Udo Pferdehirt, Wuppertal  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Joachim Rux, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Uwe Schiebener, Köln  
 WP/StB Dr. Manfred Schlappig, Dillenburg  
 WP/StB Dr. Henner Schmicke, Meerbusch  
 WP Dipl.-Kfm. Klaus Schroeter, Berlin

WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Sommer, Aachen  
 WP/StB/RA Dr. Frank Weisse, Hamburg

##### 30-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Adolf Baumgärtner, Norden  
 WP/StB/RA Dietrich Bellersen, Celle  
 WP/StB Dr. Hermann van den Boom, Bad Berleburg  
 WP/StB Dipl.oec. Klaus Brandenstein, Ratingen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bert-Peter Consoir, Viersen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Dähne, Oldenburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Berthold Decker, Dormagen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Derix, Osnabrück  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann Dietz, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Günther Drien, Hamburg  
 WP/StB/RA Wolfgang Euler, Göttingen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Frolian, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Burkhard Gast, Boppard  
 WP/StB Dr. Norbert Giebler, Wiesbaden  
 WP/StB Dr. Paul J. Groß, Köln  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ralph Grossegesse, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Reinhard Haas, Düsseldorf  
 WP/StB Dr. Wolfram Haymann, Adenach  
 WP/StB/RA Jan M. Heyland, Bad Homburg  
 WP/StB Dipl.-Wirt.-Ing. Peter Hissnauer, Wiesbaden  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Georg Holschbach, Pulheim  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Holz, Haan  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus-Dieter Kieslich, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Koctek, Krefeld  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Eckehard Langwald, Hamburg  
 WP/StB Günter Lauterbach, Köln  
 WP/StB Prof. Dr. Klaus-Jürgen Lehwald, Erfstadt  
 WP/StB Dr. Karl-Heinz Lemnitzer, Frankfurt  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans F. Maas, Bad Ems  
 WP Dipl.-Betriebsw. Horst Mathes, Burgdorf  
 WP Dipl.-Kfm. Walter Helmuth Meyer, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Manfred Nadig, Düsseldorf  
 WP/StB Dipl.-Oec. Torsten J. Nies, Langenfeld  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Peschanel, Frankfurt  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann Poschinger, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Bernhard Riebesell, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Rudolph, Köln  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Sackmann, Chemnitz  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Scheele, Frankfurt  
 WP/StB Manfred Schirmer, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Fritz Schneder, Eschborn  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Udo Schönfeld, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Schoenmüller, Offenbach  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Udo Schreiner, Pulheim  
 WP/StB Frank W. Schulz, Königstein  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Edwin Schwane, Dorsten  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Johannes Siemes, Köln  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd W. Stollmann, Köln  
 WP/StB Dr. Heinz Strack, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Wagener, Oberursel  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz G. Wagner, Berlin  
 WP/StB Werner Weber, Koblenz  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Welling, Krefeld  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Heinz-Jürgen Wesemann, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Betriebsw. Harald Wortmeier, Bielefeld  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Barbara Wycisk-De Vilder, Düsseldorf

##### 25-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Betriebsw. Günter Ache, Neukirchen-Vluyn  
 vBP/RA Prof. Dr. Hartwig Ahlberg, Hamburg  
 vBP Klaus von Armein, Kleve  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Asemann, Münster  
 WP/StB/RA Dr. Albrecht Assig, Mainz  
 vBP/StB Heinrich Augustin, Meppen  
 WP/StB Gerhard Baade, Berlin  
 WP/StB Norman Baas, Pirmasens  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Bak, Haßloch  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Horst W. Bangert, Bietigheim-Bissingen  
 WP/StB Dr. Alexander Basting, Köln  
 vBP/StB Johann Baumann, Weiden  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Baumann, Bremen  
 WP/StB Dr. Dietmar Baumeister, Bielefeld  
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Michael Bauer, Albstadt  
 WP/StB Dipl.-Oec. Heinz-Hermann Bausch, Neu-Isenburg  
 vBP/StB Bernd Becker, Saarbrücken  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Gabriele Becker, München  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Beerlage, Köln  
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Peter Beitner, Ludwigsburg  
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Walter Benz, Balingen  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Ulrich Berger, Höchststadt  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Berndt, Kassel  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Bessel, Essen

WP/StB Dipl.-Finanzw. Friedhelm Biesdorf, Trier  
 WP/StB Rudolf Bissot, Mönchengladbach  
 vBP/StB Joachim Bochenek, Düsseldorf  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Boidol, Simbach  
 WP/StB Dipl.-Ök. Ullrich Bork, Grevenbroich  
 vBP/StB Andreas Bouley, Stuttgart  
 vBP/RA Dr. Gerhard Brandmüller, Starnberg  
 vBP/StB Gerhard Briese, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Brinkhaus, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Winfried Broodthaers, Düsseldorf  
 WP/RA Dr. Richard Brunner, München  
 vBP/StB/RA Dipl.-Kfm. Hermann Buchholz, Hamburg  
 vBP/StB Dipl.-Ing. Brigitte Buchmann, Westerstede  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Wolfgang Buhr, Frankfurt  
 vBP/StB Dr. Werner Christian, Würzburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Clever, Koblenz  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Nicolaus Cropp, Bückeburg  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Wolfgang David, Saarbrücken  
 WP/StB Matthias Decker, Kempen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Demetrowitsch, Kassel  
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Johann Demharter, Donauwörth  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Deppe, Bielefeld  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Franz-Josef Dierkes, Everswinkel  
 vBP/StB Adelbert Dirks, Friedeburg  
 WP/RA Dr. Thomas Dittges, Bonn  
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Hans Döcker, Rheine  
 vBP Werner Dörr, Stuttgart  
 WP/StB/RA Dr. Eike Dornbach, Koblenz  
 WP/StB Angela Dornig, Düsseldorf  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Bernhard J. Drücke, Recklinghausen  
 WP/StB Reiner Dürre, Großschönuau  
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Franz Eckel, Emsdetten  
 WP/StB/RA Dr. Siegfried Eden, Bremen  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Peter Eggen, Fürth  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Ehren, Oberursel  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Wilfried Eickelberg, Hagen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Eismann, Bad Vilbel  
 WP/StB/RA Dr. Joachim Ekkrutt, Hamburg  
 WP/StB Harald Elster, Reichshof  
 vBP/StB Norbert Engert, Hirschhorn  
 WP/StB Dr. Josef Ernst, Hemmingen  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Wilfried Etschel, Treuchtlingen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Maria Findl, München  
 vBP/StB Georg Fischer, Münster  
 vBP/StB Hartmut Fischer, Heilbronn  
 WP/StB Dipl.oec. Jürgen Fischer, Düsseldorf  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Peter Fliegen, Krefeld  
 vBP/StB Christian Förster, Meckesheim  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Hans Foes, Köln  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Walter Frank, Goppeln  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Frankenberger, Düsseldorf  
 vBP/StB Dr. Jens Freiling, Kassel  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Peter Freiß, Nürnberg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Lutz Frey, Bad Soden  
 vBP/StB Sieglinde Fritsche-Wenzl, Haag  
 vBP/StB Bernd Fuchs, Wendelstein  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Heinz J. Fuchs, Mannheim  
 vBP/StB Wolfgang Fußß, Balingen  
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Ulrich Geermann, Bremerhaven  
 vBP/StB Matthias Geldmacher, Orenhofen  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Franco Ginocchio, Hamburg  
 WP Dipl.-Volksw. Siegfried Gitzinger, Sinzheim  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Golz, Bretten  
 vBP/RA Wolf Grezesch, Bremen  
 vBP/StB/RA Wolfgang Grieger, Rostock  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Heinz Große-Schaeper, Rheinberg  
 vBP/StB Friedrich Großmann, Hamburg  
 vBP/StB Dr. Harald Grümann, Lüneburg  
 WP/StB Hans-Josef Grund, Bonn  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Horst Gust, Berlin  
 WP/StB/RA Dr. Wilhelm Haase, Herford  
 vBP/StB Sylvester Hänsel, Wemding  
 WP/StB Dr. Joachim Hagest, Ludwigshafen  
 vBP/StB Rainer Haid, Nürnberg  
 WP/StB Franz Hamann, Fehrn  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Willi Hartmann, Rheine  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Hausen, Mannheim  
 vBP/StB Renate Heckmann, Limburgerhof  
 WP/StB Wolfgang Hein, Itzehoe  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhold Heinberg, Gelsenkirchen  
 vBP/StB Elmar Heinekamp, Solingen  
 vBP/StB Dr. Hans-Jürgen Hennenbruch, Mülheim  
 WP/StB Dipl.oec. Katharina Henniges, Duisburg  
 vBP/StB Rudolf Henning, Lüneburg  
 vBP/StB Wolfgang Hergeth, Geretsried  
 vBP/StB Joachim Herklotz, Bad Hersfeld  
 vBP/StB Ellen Herm, Pinneberg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Franz Herrmann, Saarbrücken  
 WP/StB Dipl.oec. Otmar Hild, Homborn  
 WP/StB Dipl.-Ökonom Bodo Höfs, Essen  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Horst Höllger, Osnabrück  
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Bernd Hövelmann, Recklinghausen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Lutz Hoffmann, Düsseldorf  
 vBP/StB Wilhelm Hoidn, Aichtal  
 vBP/StB Albert Hoimle, Wemding

vBP/StB Günther Hollmann, Bremen  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Peter Hollmann, Bremen  
 WP Dipl.-Kfm. Wolfgang Holzmann, Saarbrücken  
 vBP/StB Günther H. Hopf, München  
 vBP/StB Karl-Heinz Hormann, Bad Neuenahr-Ahrweiler  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Hübner, Bremen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Husch, Köln  
 vBP/RA Dr. Jens Ihde, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Dipl.-Hdl. Sigrd Janitzek-Hübner, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Margitta Janus, Frankfurt  
 vBP/StB Wiltrud Janz-Weckes, Krefeld  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Norbert Jost, Berlin  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Alfred F. Jovanic, München  
 WP/StB Lothar Just, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Jürgen Kämpf, Köln  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Hdl. Bernhard Kaiser, Berlin  
 vBP/StB Siegfried Kasten, Hannover  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Kau, Erfstadt  
 vBP/StB Helmut Kauer, Middelheim  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Thomas Kittelmann, Berlin  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Holger Klindwort, Bad Schwartau  
 vBP/StB Bernd Kloppenburg, Rendsburg  
 WP/StB Dr. Kunibert E. Knieper, Wickede  
 WP/StB Dipl.-Ökonom Reginald Kötter, Frankfurt  
 vBP/StB Wilfried Korf, Lemgo  
 WP/StB Heinz Krahe, Lünen  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Manfred Kreutner, München  
 vBP/StB/RA Dipl.-Finanzw. Otto Kreuz, Feldafing  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Udo Kroll, Düsseldorf  
 vBP/StB Heiner Kropp, Wiefelstede  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heiko Kühn, Hohen  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Wilfried Kuhlmann, Haste  
 vBP/StB Jürgen Kunz, Berlin  
 vBP/StB Werner Kurz, Schwabach  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Joachim Lange, Hamburg  
 WP Dipl.-Kfm. Wolfgang Laue, Bad Homburg  
 WP/StB Rolf P. Lehnert, Berlin  
 vBP/StB Horst Leibing, Biberach  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Horst-Georg Leifhold, Berlin  
 vBP/StB Karl Libeaux, Aachen  
 vBP/StB Wolfgang Lüb, Bad Homburg  
 vBP/StB Helmut Lorenz, Roth  
 vBP/StB Dieter Ludwig, Waldorfhäselsch  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Lutz-Bodo Lüdolph, Düsseldorf  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Gerhard Lütz, Köln  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Michael Lukasch, Hannover  
 WP Dipl.-Kfm. Ulrich Maas, Berlin  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Mack, Trostberg  
 vBP/RA Klaus Albert Maier, Stuttgart  
 vBP/StB Michael Majka, Münster  
 WP/StB Paul Markfort, Warendorf  
 vBP/StB Siegfried Marks, Hameln  
 vBP/StB Elisabeth Marquardt, Herzebrock-Clarholz  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Siegfried Martens, Rosenheim  
 WP/RA Dr. Ottmar Martini, Koblenz  
 WP/StB/RA Dr. Bernhard Maurer, Mainz  
 vBP/StB Volker Merz, Ravensburg  
 vBP/StB Uwe Meß, Hamburg  
 vBP/StB Hans Metzler, Trier  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Rudolf Meuser, Mönchengladbach  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Jutta Milas-Busch, Mannheim  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Monika Möller-Rotermundt, Fernwald  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Hermann Möllers, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Mörsch, Bad Honnef  
 WP/StB/RA Dipl.-Kfm. Hansjörg Mossbauer, München  
 vBP/StB Karlheinz Morsch, Neunkirchen  
 vBP/StB Ernst Müller, Wittingen  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Peter Müller, Leverkusen  
 WP/StB Dr. Reinhard Müller, Wiesbaden  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Uwe Mürker, Hamburg  
 vBP/RA Hilmar Nehm, Düsseldorf  
 vBP/StB Walter Neumaier, Villingen-Schwenningen  
 vBP/StB Prof. Dr. Lothar F. Neumann, Köln  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Bodo Nowicki, Syke  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Norbert Nutt, Düsseldorf  
 vBP/StB Holger Ohse, Verden  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Opendenstein, Bonn  
 vBP/StB Dr. Joachim Pauls, Solingen  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Georg Peters, Hamburg  
 WP/StB/RA Karl-Friedrich Pfizenmayer, Berlin  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Jürgen Plitt, Münster  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Hans Pottloff, Münster  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Monika Pütter, Oberhausen  
 WP/StB Dr. Paul Pütz, Eschweiler  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Räder, Mutterstadt  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Henning Rusche, Hildritzhausen  
 vBP/StB Karl-Heinz Rausch, Hösbach  
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Gerd Reimann, Langenfeld  
 vBP/StB Ursula Reinhard, Pulheim  
 vBP/StB Rudi Reiser, Trier  
 vBP/StB Joachim Remmlinger, Heilbronn  
 WP/StB Dipl.oec. Wolfgang Rey, Krefeld  
 vBP/StB/RA Rudolf Richter, Regensburg  
 vBP/StB Gernot Rischmann, Homburg  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Hartmut Rose, Berlin

vBP/StB Dipl.-Volksw. Jörg H. Rückeshäuser, Freiburg  
 vBP/RA Christian Sagawe, Hamburg  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Adolf Sassen, Großefehn  
 WP/StB Dr. Hans-Rolf Schackert, Köln  
 vBP/StB/RA Walter Schäfer, Saarbrücken  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Eckhard Schäffer, Speyer  
 WP/StB Adolf Schätzlein, Neuss  
 vBP/StB Axel E. Scheuermann, Ludwigshafen  
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Wilfried Schlimper, Molfsee  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Eva-Maria Schmid, Amberg  
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Dipl.-Kfm. Manfred Schmidt, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Jürgen Schmitz, Köln  
 vBP/StB Karl Schneider, Bad Buchau  
 WP/RA Rüdiger Schneiders, Düsseldorf  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dietrich Schollmeyer, Mönchengladbach  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Alexander Schöcher, Bonn  
 vBP/StB Claus-Peter Schröder, Bruchhausen-Vilsen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Schröder, Berlin  
 vBP/StB Klaus Schubnell, Lahr  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Hans Schuster, Köln  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Schwarz, Frankfurt  
 vBP/StB Klaus-Günter Schwarz, Schlierbach  
 vBP/StB Wolfgang Schweizer, Geislingen  
 vBP/StB Leopold Schenck, Rangendingen  
 vBP/StB Erwin Seichter, Stuttgart  
 vBP/StB Dr. Heinz Spindler, München  
 vBP/StB Eberhard Spresser, Aalen  
 vBP/StB Peter Stadtaus, München  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Marianne Stanger, Stuttgart  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Peter vom Stein, Wermelskirchen  
 vBP/StB Horst Steiner, Bayreuth  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Uwe Stengert, Wiesbaden  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Rolf-Peter Stockmeyer, Erfurt  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Werner Stubenrauch, Schortens  
 WP/StB Dr. Dieter Stückwitz, Essen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Taeter, Düren  
 vBP/StB Harald Temmler, Seelze  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Bernd Theurer, Ludwigsburg  
 WP/StB Herbert Tintel, Bottrop  
 WP/StB Eckhard Tohde, Lauenburg  
 vBP/StB Heinrich Tombrägel, Oldenburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Carl Heinz Trautwein, Detmold  
 vBP/StB Manfred Johann Tydecks, Monheim  
 WP/StB Klaus von Unruh, Erfstadt  
 vBP/StB Helmut Voggesberger, Pocking  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Peter Vogl, Ravensburg  
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Manfred Vogt, Herford  
 WP/StB Dipl.-Oec. Dipl.-Betriebsw. Harald Peter Wagenseil, Frankfurt  
 vBP/StB Heinz Wagner, Bischoffen  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Peter Wallner, Unterschleißheim  
 WP/StB Dr. Albert Wanner, Bad Wörishofen  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Friedrich Wehr, Bremen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Weil, Königstein  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Rolf Weinbrenner, Borken  
 vBP/StB Klaus-Dieter Wenker, Sarstedt  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Mathias Wenning, Siegburg  
 WP/StB Dipl.-Wirt.-Ing. Kurt Wenzel, Braunfels  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Hannelore Werner, Berlin  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Norbert Wesselmann, Kassel  
 WP Dipl.-Betriebsw. Wilfried Westphal, Augustdorf  
 WP/RA Ludger Westrick, Bonn  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Wicher, Greven  
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Lutz Wieneke, Celle  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Andrej Wilke, Düsseldorf  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jörg R. Wilms, Bonn  
 vBP Dipl.-Kfm. Volkhard Witte, Bernried  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Wittenmann, Stuttgart  
 WP/StB Dr. Hartmut Wollenhaupt, Dortmund  
 vBP/StB Helmut Wolter, Herzberg  
 vBP/StB Werner Wrobel, Waiblingen  
 vBP/StB Gerhard Wyruwa, Essen  
 vBP/StB Dipl. Betriebsw. Siegfried Zahn, Stuttgart  
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Karl-Heinrich Zeuner, Rosenheim  
 vBP/StB Dipl. Betriebsw. Erwin Zinser, Stuttgart

**Todesfälle**

08.11.2012	vBP/StB Horst Heffinger, Köln
20.11.2012	WP/StB Dipl.-Kfm. Dr. Gerhard Hilliger, Pinneberg
21.11.2012	vBP/StB Dipl.-Kfm. Adalbert Eger, Rosenheim
21.11.2012	vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Helmut Schmitz, Neuss
27.11.2012	vBP/StB Dipl.-Finanzw. Wirtsch.-Dipl.-Inh. Antoni Poppen, Oldenburg
12.12.2012	vBP/StB Renate Brunnett, Wallmerod
16.12.2012	WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz Peter Schock, Ostfildern
22.12.2012	WP/StB Dipl. Betriebsw. (FH) Hermann Hauff, Nattheim
25.12.2012	vBP/StB Franz E. Hutter, Heilbronn
05.01.2013	WP/StB Dipl.-Kfm. Susanne Bergemann-Lemor, Königswinter

Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

## Berichte und Meldungen

### Sondernachlass der Versicherergemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen

Die Versicherergemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen gewährt den bei ihr versicherten Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern und deren Berufsgesellschaften bei Berechnung der Versicherungsprämie des Jahres 2013 einen Sondernachlass in Höhe von 3 Prozent. Damit bedankt sich die Versicherergemeinschaft für das Vertrauen und die Treue ihrer Versicherungsnehmer.

Im Interesse der versicherten Risikogemeinschaft wird der Sondernachlass auf stark schadenbelastete Verträge nicht angewendet. Ausgenommen sind ebenfalls Sonderdeckungen, Objektdeckungen, Excedenten oder Deckungen zu Fest- oder Anerkennungsprämien.

Der Nachlass für das Jahr 2013 wird ermöglicht aufgrund des positiven Abschlusses des Geschäftsjahres 2012 sowie durch die Abwicklungserfolge jünger zurückliegender Jahre. Das Ergebnis reicht jedoch nicht an den Abschluss des Jahres 2011 heran.

Umso erfreulicher ist der Beschluss des Sondernachlasses in Höhe von 3 Prozent für das Jahr 2013 durch die Versicherer im Einvernehmen mit dem Berufsstand.

Bereits in den Jahren 2009 und 2012 räumte die Versicherergemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen den Versicherungsnehmern ihrer Risikogemeinschaft Nachlässe ein (WPK Magazin 1/2009, Seite 39; WPK Magazin 1/2012, Seite 58).

Die Versicherer der Gemeinschaft behalten für kommende Jahre eine Fortsetzung der Nachlassgewährung im Blick. Die weitere wirtschaftliche Entwicklung und insbesondere der zukünftige Schadensverlauf sind jedoch kaum absehbar (dazu auch WPK Magazin 12/2012, Seite 60 ff. und in diesem Heft, Seite 30 ff.). Eine Prognose über die Gewährung von Nachlässen in folgenden Jahren ist daher nicht möglich.

### Statistische Übersicht zum Berufsstand

Mitgliedergruppen	1932	1.11.61	1.1.86	1.1.90	1.1.95	1.1.00	1.1.05	1.1.10	1.1.11	1.1.12	1.1.13
Wirtschaftsprüfer	549	1.590	4.836	6.344	7.994	9.984	12.244	13.619	13.866	14.124	14.345
vereidigte Buchprüfer	0	1.151	89	2.782	4.233	4.094	4.009	3.688	3.575	3.476	3.365
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	76	196	991	1.215	1.541	1.879	2.221	2.540	2.631	2.710	2.762
Buchprüfungsgesellschaften	0	7	1	32	108	166	143	121	118	121	113
gesetzl. Vertreter von WPG u. BPG, die nicht WP oder vBP sind	0	66	470	439	564	726	773	778	808	816	827
Freiwillige Mitglieder	0	0	28	28	30	32	38	50	50	50	53
<b>Gesamt</b>	<b>625</b>	<b>3.010</b>	<b>6.415</b>	<b>10.840</b>	<b>14.470</b>	<b>16.881</b>	<b>19.428</b>	<b>20.796</b>	<b>21.048</b>	<b>21.297</b>	<b>21.465</b>

Mehr Statistiken abrufbar unter → [www.wpk.de/beruf-wp-vbp/statistiken.asp](http://www.wpk.de/beruf-wp-vbp/statistiken.asp)



**Mitteilung über die Durchführung einer Qualitätskontrolle**

Online-Formular unter  
→ [www.wpk.de/qk/mitteilung.asp](http://www.wpk.de/qk/mitteilung.asp)

# Veranstaltungen

## Kammerversammlungen 2013

Die Wirtschaftsprüferkammer weist auf die Termine der Kammerversammlungen im Herbst 2013 hin. Einzelheiten werden im WPK Magazin und im Internet bekanntgegeben.



**WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER**

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

**Bitte vormerken**

Veranstaltungsorte und -termine	
Berlin 15.10.2013	Stuttgart 16.10.2013
München 22.10.2013	Hamburg 23.10.2013
Düsseldorf 30.10.2013	Frankfurt am Main 5.11.2013

## 64. Düsseldorfer Steuerfachtagung

Der Steuerberaterverein NRW e.V. führt gemeinsam mit dem Bundesverband der Steuerberater e.V. und dem Verein der Steuerberater Wirtschaftsprüfer vereidigten Buchprüfer Köln e.V. am 7.3.2013 im Maritim/Flughafen Hotel Düsseldorf die traditionelle Steuerfachtagung durch.

Zunächst wird Ministerialdirigent Dr. Steffen Neumann, Abteilungsleiter Steuern im Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, zum Thema „Aktuelle Fragen aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Finanzverwaltung“ referieren.

Sodann wird Michael Wendt, Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof München, das Thema „Neue BFH-Rechtsprechung zur Abzugsbeschränkung für Schuldzinsen nach § 4 Abs. 4 a EStG“ behandeln.

Zu „Steuerfolgen von Geldbußen, Ordnungs- und Verwarnungsgeldern: Betriebsausgabenabzug und Lohnsteuerpflicht“ wird Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen, Lehrstuhl für Unternehmenssteuerrecht, Universität Düsseldorf, sprechen.

Nach einem gemeinsamen Mittagessen wird Prof. Dr. Hans-Jochem von Beckerath, Vorsitzender Rich-

ter am Finanzgericht Düsseldorf, zum Thema „Aktuelle Themenbereiche aus Sicht der Rechtsprechung: Verbindlichkeitsrückstellungen – wirtschaftliche Verursachung und rechtliche Entstehung, Ansatzbegrenzungen, ‚angeschaffte‘ Rückstellungen –“ referieren.

Anschließend diskutieren namhafte Vertreter der Finanzverwaltung und des Berufsstandes anhand von Fallbeispielen über Grenz- und Streitfragen im aktuellen Steuerrecht.

Das Lunchbuffet, Pausengetränke und Kaltgetränke im Sitzungsraum sowie das Parkticket sind in der Teilnehmergebühr (225,00 € für Mitglieder, 275,00 € für Nichtmitglieder) enthalten.

Anmeldungen werden erbeten an:  
Steuerberaterverein NRW e.V.

Geschäftsstelle  
Rosenstraße 1  
40479 Düsseldorf  
Telefon 0211/95137-15  
Telefax 0211/95137-18

## Literaturhinweise

### IFRS Praxishandbuch

Ein Leitfaden für die Rechnungslegung mit Fallbeispielen



Hrsg. von WP/StB Karl Petersen,  
Florian Bansbach und  
WP/StB/RA Dr. Eike Dornbach  
8., aktualisierte Auflage, 655 S.,  
89 €, Verlag Vahlen, München 2013

Das Werk bringt dem fachkundigen Leser die komplexe Materie der Internationalen Rechnungslegung leicht verständlich näher. Aufgrund seiner Praxisorientierung ist es eine wertvolle Hilfe bei der täglichen Arbeit mit IFRS. Zugleich lässt sich dieses Handbuch auch als Konzernbilanzierungsrichtlinie einsetzen, da es an die unternehmensspezifischen Anforderungen angepasst werden kann. Die Neuauflage ist komplett durchgesehen und die Änderungen, die der Standardsetter 2012 beschlossen hat, sind eingearbeitet. Ergänzt wird das Handbuch durch viele Fallbeispiele und zahlreiche Abbildungen. Die aktualisierten und für den Jahresabschluss 2012 optimierten Checklisten sind auf der begleitenden CD-ROM enthalten.

### IFRS-Bilanzanalyse case by case



Von Prof. Dr. Michael Hommel und  
Prof. Dr. Stefan Rammert  
Reihe: Betriebs-Berater Studium –  
BWL case by case, 3., aktualisierte  
Auflage, 357 S., 34,90 €, Verlag  
Recht und Wirtschaft, Frankfurt  
2012

Mit Bilanzanalysen nach IFRS lassen sich Unternehmenszahlen interpretieren, um auf dem Kapitalmarkt die richtigen Entscheidungen zu treffen. Auch in der Neuauflage verdeutlicht der vorliegende Band die Möglichkeiten und Grenzen der Bilanzanalyse, erläutert die wichtigsten Analysetechniken und relevanten Kennzahlen.

An insgesamt fünfzehn Fallbeispielen wird der IFRS-Jahresabschluss eines Unternehmens genauer untersucht, aufbereitet und analysiert. Die Case-by-case-Darstellung bietet neben der Möglichkeit der selbstständigen Erschließung des Themengebietes eine anschauliche Analyse- und Interpretationshilfe für IFRS-Bilanzen.

### Genossenschafts-Handbuch

Kommentar zum Genossenschaftsgesetz, zu den umwandlungsrechtlichen, steuerlichen und wettbewerbsrechtlichen Regelungen sowie Sammlung einschlägiger Rechtsvorschriften



Von Dr. Heinrich Bauer  
Loseblatt-Kommentar, 4.028 S.,  
108 €, Erich Schmidt Verlag,  
Berlin 2012

Der Autor beantwortet in diesem Handbuch Fragen zum Genossenschaftsrecht und verschafft Klarheit in der umfangreichen und komplexen Materie des Genossenschaftswesens. Das Werk enthält die vollständige Kommentierung des GenG und alle für das Genossenschaftswesen wichtigen Gesetze, Verordnungen und Materialien sowie die für Verschmelzungsprozesse im Genossenschaftswesen relevanten Vorschriften des UmwG. Eingearbeitet sind relevante Änderungen, die sich aus dem BilMoG, dem MoMiG, der 7. GWB-Novelle sowie dem FGG-Reformgesetz ergeben haben. Das Genossenschafts-Handbuch ist aktualisierbar.

### Der Konzernabschluss

Praxis der Konzernrechnungslegung nach HGB und IFRS



Von Prof. Dr. Karlheinz Küting  
und WP/StB/RA  
Prof. Dr. Claus-Peter Weber  
13., grundlegend überarbeitete  
Auflage, 746 S., 49,95 €, Schäffer-  
Poeschel Verlag, Stuttgart 2012

In diesem Werk werden ausgehend von Grundsatzfragen und anhand zahlreicher Beispiele die Grundlagen und der Prozess der Konzernabschlusserstellung nach HGB und IFRS dargestellt. Neben den Bestandteilen des Konzernabschlusses werden die Schritte von der Aufbereitung der Einzelabschlusszahlen bis hin zur Vollkonsolidierung, Quotenkonsolidierung und der Behandlung nach der Equity Methode erläutert. Die 13. Auflage enthält die neuen Vorschriften zur Konzernrechnungslegung nach IFRS 10-12, Änderungen bei den Ausführungen zum beherrschenden Einfluss, zur Übergangskonsolidierung und zur Segmentberichterstattung sowie neue Kapitel zum Managementbericht nach IFRS und zur Vorgehensweise bei konzerninternen Umstrukturierungen.

## E-Bilanz umsetzen

Rechnungswesen, Steuern, IT-Umgebung



**Hrsg. Rödl & Partner GmbH**  
Reihe: Schriftenreihe Der Betrieb,  
250 S., 49,95 €, Schäffer-Poeschel  
Verlag, Stuttgart 2012

Die künftige Übermittlung der Bilanz in elektronischer Form an das Finanzamt wird durch die damit bereits im Rahmen der Veranlagung an die Hand gegebene umfassende Datenauswertungsmöglichkeit von den Unternehmen vielfach kritisch gesehen. Die E-Bilanz kann aber auch eine Chance für Unternehmen sein, indem der erforderliche Umstellungsprozess dazu genutzt wird, das Rechnungswesen nicht nur auf die neuen Anforderungen der Finanzverwaltung hin auszurichten, sondern zugleich auch auf eine spätere Anwendung internationaler Bilanzierungsstandards. Die Autoren stellen zunächst die rechtlichen und technischen Grundlagen sowie die Ergebnisse und praktischen Erfahrungen aus der Pilotphase dar. Sie gehen danach auf die einzelnen Phasen einer Umsetzung ein, informieren zu auftretenden Fragestellungen und zeigen verschiedene Umsetzungsmöglichkeiten auf. Ergänzt wird das Handbuch durch zahlreiche Tabellen und Abbildungen sowie ein ausführliches Praxisbeispiel mit dem Softwaretool DefTax.

## NWB Kommentar Bilanzierung

Handels- und Steuerrecht



**Hrsg. von WP/StB  
Prof. Dr. Wolf-Dieter Hoffmann und  
WP/StB Dr. Norbert Lüdenbach**  
4., vollständig überarbeitete und  
erweiterte Auflage, inkl. Online-  
Version, 2.511 S., 198 €, NWB Ver-  
lag, Herne 2013

Die 4. Auflage dieses Kommentars wurde, insbesondere in Bezug auf zahlreiche zwischenzeitlich ergangene IDW-Verlautbarungen, Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen, umfangreich überarbeitet und aktualisiert (Rechtsstand: 1.11.2012). Darüber hinaus wurde die Reihe der besonderen Bilanzierungstatbestände in § 246 HGB mit dem Franchising

## Rechnungslegung nach IFRS und HGB

Lehrbuch zur Theorie und Praxis der Unternehmenspublizität mit Beispielen und Übungen



**Von Prof. Dr. Klaus Ruhnke und  
Prof. Dr. Dirk Simons**  
3., überarbeitete und erweiterte  
Auflage, 921 S., 39,95 €, Schäffer-  
Poeschel Verlag, Stuttgart 2012

Im Mittelpunkt dieses Lehrbuchs stehen die für kapitalmarktorientierte EU-Unternehmen verpflichtend anzuwendenden IFRS. Neben der Darstellung der entsprechenden deutschen Rechnungslegungsnormen werden angrenzende Themenbereiche behandelt, wie zum Beispiel Corporate Governance, Investor Relations, Unternehmenssteuerung, Abschlussanalyse sowie weitere Publizitätselemente wie Ad hoc-Publizität und unterjährige Berichterstattung. In der Neuauflage wurden die Änderungen durch das BilMoG ebenso berücksichtigt wie diejenigen der IFRS. Die theoretischen Ausführungen wurden grundlegend erweitert und eigenständige Abschnitte unter anderem zur „Konzernrechnungslegung“ sowie zu den „Earnings per share“ und zum „Lobbying im Standardsetzungsverfahren“ neu aufgenommen.

und den Leasing-Filmfonds angereichert und in § 272 HGB die bilanziellen Aspekte der Unternehmensumstrukturierungen kommentiert. Auch die Änderungen durch das MicroBilG wurden berücksichtigt. Die Kommentierung im Buch erfolgt auf Basis des Regierungsentwurfs. Neben vielen Beispielen und Buchungssätzen mit direkt einsetzbaren Lösungen bieten laufende Querverweise innerhalb der und zwischen den Paragraphen einen direkten Zugriff auf einschlägige Zeitschriftenaufsätze, den Gesetzestext oder eine andere relevante Stelle des Kommentars. In der Online-Version ist der aktuelle § 267a HGB enthalten, die Kommentierung wurde entsprechend redaktionell angepasst.

# Stellenmarkt

Anzeigen auch auf → [www.wpk.de/anzeigen/](http://www.wpk.de/anzeigen/)



Sind Sie auf Vielfalt spezialisiert?  
Dann sind Sie bei uns richtig.

## PRÜFUNGSLEITER (w/m)

  
**BANSBACH**  
Das ganze Spektrum

Sie sind als verantwortlicher Prüfungsleiter im Rahmen der Jahres- und Konzernjahresabschlussprüfungen (HGB und IFRS) tätig. Daneben gehören Ausarbeitungen zu anspruchsvollen steuerlichen Fragestellungen ebenso zu Ihren Aufgabengebieten wie die Erstellung betrieblicher Steuererklärungen.

**IHR PROFIL:** Sie sind nach Ablegung des Steuerberater- und/oder Wirtschaftsprüferexamens auf steuerlichem Gebiet und im Bereich der Wirtschaftsprüfung tätig und haben Erfahrungen mit der selbstständigen Betreuung mittelständischer Unternehmen. Sie verfügen über gute analytische und kommunikative Fähigkeiten, ein hohes Maß an Eigeninitiative und sind teamorientiert.

**WAS SIE ERWARTEN KÖNNEN:** Sie arbeiten mit hochmotivierten Kolleginnen und Kollegen in angenehmer Arbeitsatmosphäre und verbinden interessante, herausfordernde Aufgaben mit der Perspektive einer langfristigen beruflichen Entwicklung. Sie unterstützen unsere Teams in Stuttgart oder Freiburg.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Bitte senden Sie Ihre Unterlagen an Bansbach Schübel Brösztl & Partner GmbH, Herrn WP/StB Michael A. Schnase, der Ihnen auch vorab für eine telefonische Kontaktaufnahme zur Verfügung steht, oder per E-Mail an [bewerbung@bansbach-gmbh.de](mailto:bewerbung@bansbach-gmbh.de).

### **BANSBACH. Das ganze Spektrum**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

[www.bansbach-gmbh.de](http://www.bansbach-gmbh.de)



A member of Kreston International | A global network of independent accounting firms

WP/StB, 34 J., 6-jährige Erfahrung in der Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen börsennotierter Gesellschaften (HGB/IFRS) bei „Big Four“ sowie 2-jährige Erfahrung in der Erstellung und Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen, steuerlichen Beratung und Qualitätssicherung in einer mittelständischen WPG sucht neue Herausforderung in WPG/StBG mit konkreter Aussicht auf mittelfristige Partnerschaft im Raum München. Sicheres Auftreten,

Team- und Mandantenorientierung, verhandlungssicheres Englisch und Französisch, Italienisch und Spanisch fließend. **WPK 1101**

Steuerfachwirtin, StB (cand.), 33 J., langjährige Berufserfahrung, insbesondere im Bereich Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen (aller Rechtsformen), sucht im Raum Düsseldorf eine neue berufliche Herausforderung bei mittelständischer WPG/StBG. **WPK 1102**

vBP/StB, Dipl.-Betriebsw., 61 J., sucht Anstellung bei Berufskollegen für ca. 20 Std./Woche im Raum Bottrop. Bereich: insbesondere Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen. **WPK 1103**

vBP/StB, örtlich ungebunden, mandantenorientiert, an selbstständiges Arbeiten gewöhnt, teamfähig, unternehmerisch denkend und handelnd, mit langjähriger Erfahrung, Fokus im steu-

**Wir suchen für die Leitung des Bereichs  
Qualitätssicherung (ggf. auch in Teilzeit)  
eine/n**

**Wirtschaftsprüfer/-in** WIRTSCHAFTSPRÜFUNG



Sie werden für die Weiterentwicklung unserer praxisinternen Qualitätsstandards (QS-Handbuch) sowie der Prüfungsmethoden und Prüfungssoftware verantwortlich sein. Darüber hinaus unterstützen Sie die Prüfungsteams und die Berichtskritik bei fachlichen Fragen. Des Weiteren gehören die Vorbereitung und Begleitung von externen Qualitätskontrollen (Peer Review, anlassunabhängige Sonderprüfungen) sowie das Beschwerdemanagement zu Ihrem Aufgabengebiet.

Wir sind eine mittelständische Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und haben uns auf die Prüfung und Beratung von Handels- und Dienstleistungsunternehmen sowie Kreditinstituten spezialisiert. Darüber hinaus führen wir IT-Prüfungen und prüfungsnahe IT-Beratungen durch.

Bitte senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen an:

DGR Deutsche Genossenschafts-Revision Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH  
Frau Manuela Kaul-Sprock · Adenauerallee 121 · 53113 Bonn  
Telefon 0228 8861 323 · E-Mail: bewerbung@dgr-wpg.de.

errechtlichen Bereich, in der eigenverantwortlichen Betreuung überwiegend mittelständischer Unternehmensmandaten (unterschiedlichste Größenordnungen und Gesellschaftsformen) und Privatklientel, sucht neue Herausforderung bei WP/vBP/StB. Schwerpunkte der bisherigen Tätigkeiten: Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen, Einnahmeüberschussrechnungen, Steuererklärungen, Rechtsbehelfe, steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung, Außenprüfungen, Sonderprüfungen, internationales Steuerrecht. Raum Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland. **WPK 1104**

Dipl.-Kffr., 25 J., mit Prädikatsexamen, sucht Berufseinstieg als Steuerassistentin/Prüfungsassistentin in Vollzeit, sehr gute Kenntnisse in Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer durch Studium. Sehr gut organisiert, teamorientierte Arbeitsweise, sehr gute PC-Kenntnisse, verhandlungssichere Englischkenntnisse durch Auslandspraktikum sowie gute Spanisch- und Französischkenntnisse, bevorzugt im Großraum Berlin oder Hamburg. **WPK 1105**

Ergebnisorientierter, analytisch denkender WP/StB, Mitte 40, mit langjähriger Erfahrung in der Prüfung von Unternehmen aller Größen und Rechtsformen in internationaler WPG, bietet erfolgreiche Projektleitung bei Abschlussprüfungen von Einzel-/Konzernabschlüssen, bei der Prüfung von Unternehmen mit Auslandsbezug (Audit Instructions, Reporting Packages u.ä.),

Wir sind eine mittelständisch orientierte Steuerberatungsgesellschaft mit angegliederter Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Südbaden und suchen zur Abrundung unseres Dienstleistungsspektrums eine (n)

## Wirtschaftsprüfer (in)

zur Betreuung prüfungspflichtiger Mittelstandsmandate.  
Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

WPK 1001

Mittelständische WP/StB Sozietät in Nürnberg sucht

## Wirtschaftsprüfer/in Steuerberater/in

für die Jahresabschlussprüfung und die steuerliche und betriebswirtschaftliche Betreuung anspruchsvoller mittelständischer Mandanten. Wir erwarten ein fundiertes Fachwissen, gute Datev-Kenntnisse und unternehmerisches Denken und Handeln.

Bei entsprechender Eignung und persönlicher Übereinstimmung ist die spätere Übernahme einer Beteiligung/Partnerschaft fest vorgesehen.

Wenn Sie interessiert sind, freuen wir uns über Ihre Bewerbungsunterlagen.

WPK 1002

Für unsere Mandantin, eine aufstrebende WP-Gesellschaft/Unternehmensberatung, südlich von Stuttgart, suchen wir einen betriebswirtschaftlich und unternehmerisch denkenden

## Wirtschaftsprüfer/Steuerberater/WP cand. (w/m)

mit Prüfungserfahrung in Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB/IFRS. Sie prüfen und beraten gehobene, mittelständische sowie international tätige Unternehmen verschiedener Branchen und Rechtsformen. Perspektivisch ist eine Partnerschaft erwünscht.

Nähere Informationen erhalten Sie unter

[www.slp-personalberatung.de](http://www.slp-personalberatung.de)

IKS und Sarbox. Fundierte Fachkenntnisse (HGB/BilMoG, IFRS, US-GAAP), engagierte Führung und Motivation wechselnder Prüfungsteams,

langjährige Erfahrung als Schulungsreferent, überzeugendes Auftreten und ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit, Englisch verhand-

Wir sind eine wachsende mittelständische Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit Büros in Berlin und Halle (Saale). Bei uns arbeiten über 70 Mitarbeiter täglich motiviert an der individuellen und transparenten Beratung unserer Mandanten. Für den Bereich Wirtschaftsprüfung in Berlin suchen wir einen

## Wirtschaftsprüfer (m/w)

**Ihre Aufgaben** Sie leiten ein Team von ca. 6 Mitarbeitern. Der Schwerpunkt Ihrer Tätigkeit ist die eigenverantwortliche Betreuung unserer Mandanten im Bereich Wirtschaftsprüfung. In Zusammenarbeit mit den zuständigen Mitarbeitern prüfen Sie handelsrechtliche Jahresabschlüsse mit unserem risikoorientierten Prüfungsansatz. Auch die Erstellung von Jahresabschlüssen mit besonderen Problemstellungen und Sonderarbeiten jenseits der üblichen Routine und eher in Form von Projektarbeit sowie die steuerliche Gestaltungsberatung gehören zu Ihren Aufgaben.

**Ihr Profil** Sie verfügen über fundierte Kenntnisse des Prüfungs-, Handels- und Steuerrechts. Sie möchten ganz bewusst eine gemischte Tätigkeit im Prüfungs- und Steuerbereich ausüben. Sie passen zu uns, wenn Sie es verstehen, unseren beratungsorientierten Prüfungsansatz zu unterstützen und Interesse an der Lösung von gesellschafts- und steuerrechtlichen Problemstellungen haben. Sie haben Interesse an einer Führungsposition und bringen sicheres Auftreten, hohe Kommunikationsfähigkeit, Selbständigkeit, idealerweise Führungserfahrung mit.

**Unser Angebot** Wir bieten Ihnen die Perspektiven eines wachsenden Unternehmens mit besten Entwicklungsmöglichkeiten. Ihre professionelle Tätigkeit fördern wir durch sorgfältig geplante Fortbildungsmaßnahmen. Es erwarten Sie ein interessanter Arbeitsplatz und ein motiviertes Team in angenehmer Arbeitsatmosphäre bei attraktivem Gehalt.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagefähige Bewerbung.



HTG Wirtschaftsprüfung GmbH • Wirtschaftsprüfungsgesellschaft • Steuerberatungsgesellschaft  
Neue Grünstraße 25 • 10179 Berlin • www.htg.eu • paula.holey@htg.eu

lungssicher, Französisch fließend. Gesucht wird eine verantwortungsvolle Herausforderung in mittelständischer WPG im Großraum Stuttgart-Heilbronn. Zuschriften per E-Mail an WP-STB-LB@gmx.de oder **WPK 1106**

WP/StB, 51 J., mit langjähriger Erfahrung in der Beratung inhabergeführter und international tätiger Unternehmen, sucht neue berufliche Herausforderung. Schwerpunkte der beruflichen Tätigkeit sind die selbständige und eigenverantwortliche Beratung von Unternehmen unterschiedlicher Größe sowie deren Gesellschafter in den Bereichen Jahresabschlussprüfung, Erstellung und Lösung umfassender steuerlicher Fragestellungen. Großraum Köln/Düsseldorf/Niederrhein/Ruhrgebiet. **WPK 1107**

Raum Osnabrück/Bielefeld: WP/StB, Dipl.-Kfm., 34 J., mit 9-jähriger Berufserfahrung, davon 2 Jahre als leitender Angestellter (Manager/Prokurist) in „Big Four“ und davor 7 Jahre in mittelständischer WPG/StBG, sucht neue Herausforderung mit Perspektive in mittelständischer WPG/StBG. Sehr gute Kenntnisse in Abschlussprüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen verschiedenster Branchen und Rechtsformen nach HGB/IFRS/US-GAAP, Sonderprüfungen, umfassende steuerliche Beratung, Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen, Unternehmensbewertungen. Team- und Mandantenorientierung, verhandlungssicheres Englisch.

Kontakt: E-Mail: wpstbwpk@arcor.de

Jurist, 51 J., mit langjähriger Berufserfahrung im Zivilrecht, Erbrecht, privaten Baurecht, öffentlichen Recht u. a., sucht freie Mitarbeit in Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung. Kenntnisse vorhanden in Handels- und Steuerbilanzrecht, betr. Rechnungswesen, Einkommen- und Körperschaftsteuern, Zölle und Verbrauchsteuern. Nachweisbare Fortbildung im Internationalen Steuerrecht in 12/2012, davor in Supply Chain Asien in 9/2012. Englisch- und Spanischkenntnisse in Wort und Schrift, auch im Ausland erworben. Wünschenswert wäre zunächst eine freie Beratungstätigkeit für eine WPG in Steuerberatung, Trade Compliance oder Haftungs-Compliance im Raum Berlin. Kontakt: E-Mail: moisichfam@t-online.de Tel.: 030 75687702

## Kooperationswünsche

Anzeigen auch auf → [www.wpk.de/anzeigen/](http://www.wpk.de/anzeigen/)

Hamburg: WPG mit internationaler Ausrichtung sucht zur weiteren Stärkung und zur fachlichen Absicherung des wachsenden Standortes Kooperation mit einem WP und/oder StB (m/w). **WPK 1201**

WP/StB/CPA, Dipl.-Kfm., Mitte 40, 15 Jahre Berufserfahrung in der Prüfung und Beratung mittelständischer Unternehmen in unterschiedlichen Rechtsformen bei einer internationalen WPG, davon mehrere Jahre im

Ausland (Englisch/Französisch verhandlungssicher, Spanisch Grundkenntnisse), bietet bundesweit Zusammenarbeit an. Umfangreiche Kenntnisse in der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB und IFRS vor-

handen. Gerne auch Berichtskritik. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandantenschutz sind selbstverständlich. **WPK 1202**

StB, Dipl.-Kfm., in eigener Praxis, langjährige Berufserfahrung in Prüfung (EDV-gestützte Dokumentation) und Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen unterschiedlicher Rechtsformen und Größenklassen, in Erstellung betrieblicher und privater Steuererklärungen, in steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Beratung mittelständischer Unternehmen einschließlich Rechtsformwechsel und Umstrukturierungen, sucht freie Mitarbeit in den o.g. Tätigkeitsbereichen, vorzugsweise in Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern, Bereitschaft zum Reisen sowie Mandantenschutz ist selbstverständlich. **WPK 1203**

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, langjährige Berufserfahrung, übernimmt Vertretungen in der Wirtschaftsprüfung oder Beratung, Durchführung von Berichtskritik, auftragsbegleitender Qualitätssicherung, Nachschau, Mandantenschutz selbstverständlich, regional ungebunden. **WPK 1204**

StB sucht WP mit großen Erfahrungen in der Prüfung nach der MaBV. **WPK 1205**

Etablierte mittelständische WPG im Bergischen Land, mit den Schwerpunkten Jahresabschlussprüfung und -erstellung sowie qualifizierter steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Beratung im Bereich des Mittelstands bietet jüngeren, unternehmerisch denkenden WP/StB, gerne auch mit eigenem Mandantenstamm, Zusammenarbeit mit Perspektive als verantwortlichem Partner an. **WPK 1206**

Großraum Hamburg: WP/StB, Dipl.-Kfm., mit 67 Jahren Lebenserfahrung und 45 Jahren Berufserfahrung, hervorzuhebende Stationen: 12 Jahre BDO Hamburg und langjährige Selbstständigkeit, bietet bei kurzfristigen Besetzungsproblemen Unterstützung an. Charakteristika: Teamfähigkeit, Kommunikationsgeschick, sicheres Auftreten, Loyalität. **WPK 1207**

Region Bodensee/Schweiz-Stuttgart-Ulm: WP/StB (Volljurist), mit langjähriger und fachübergreifender Berufserfahrung im Bereich Recht – Steuern – Wirtschaftsprüfung und guten Kenntnissen im

Bundesweiter **Verbund mittelgroßer WP/StB-Kanzleien** (kein Netzwerk i.S.d. § 319b HGB) sucht **weitere Verbund-Partner**

Umsatz mind. 2 Mio. €, mind. 2 WP, Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren, Schwerpunkt Prüfung und Beratung. Gemeinsame Ziele sind: Erfahrungsaustausch, Nutzung von Spezialkenntnissen, Mitarbeiteraus- und -fortbildung im Prüfungsbereich (mehrstufiges, praxis- und fallorientiertes integriertes Ausbildungskonzept vorhanden) und Nutzung internationaler Kontakte unter Wahrung der Selbstständigkeit und Individualität der Verbund-Partner.

Ansprechpartner: WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus-Peter Stolz  
Telefon (023 51) 15 33 - 75 · E-Mail stolz@suedwestfalen-revision.de

Internationalen Steuerrecht (theoretische Prüfung zum Fachberater bereits bestanden), bietet Kollegen Unterstützung bei der Fertigung von Jahresabschlüssen nebst Erklärungen, Jahresabschlussprüfungen, Gutachten sowie der Erledigung von Sonderaufgaben auf freiberuflicher Basis (Teilzeit). Geboten wird selbständiges Arbeiten, sicheres Auftreten, gute fachliche Kenntnisse, hohe Mandantenorientierung, Flexibilität und Belastbarkeit sowie fundierte Anwenderkenntnisse in DATEV und Microsoft Office.

Kontakt: E-Mail: stb-wp@hotmail.de  
oder Chiffre **WPK 1208**

WP, Dipl.-Kfm., Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener Praxis, mit langjähriger Erfahrung in Prüfung und Beratung vorwiegend mittelständischer Unternehmen, sucht freie Mitarbeit bei Abschlussprüfungen bzw. Qualitätssicherung (Berichtskritik und weitergehende Qualitätssicherungsmaßnahmen), vorzugsweise im Rhein-Main-Gebiet. **WPK 1209**

Netzwerkfreier WP im PLZ-Raum 7 übernimmt (bundesweit) Prüfungsaufträge sowie andere Aufträge von Kollegen, bei denen diese aufgrund von Ausschlussgründen nicht selbst tätig werden können. Mandantenschutz ist selbstverständlich. **WPK 1210**

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, im badischen Raum mit langjähriger Berufserfahrung aus selbstständiger Tätigkeit bietet (bundesweite) Kooperation im Bereich Wirtschaftsprüfung (Jahres- und Konzernabschlussprüfungen, Sonderprüfungen, Gutachten, etc.) an. Mandantenschutz wird garantiert. Ziel ist eine langfristige, kollegiale Zusammenarbeit. **WPK 1211**

Netzwerkfreier, erfahrener WP/CPA/StB aus München übernimmt bzw. unterstützt bun-

desweit bei Prüfungen und weiteren Vorbehaltsaufgaben, Sonderprojekten sowie betriebswirtschaftlicher Beratung und internem Qualitätsmanagement. **WPK 1212**

WP (kein ehemaliger Mitarbeiter der „Big Four“) übernimmt freiwillige und Pflichtprüfungen. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandantenschutz ist selbstverständlich.

Kontakt: Frese Treuhand GmbH & Co. KG WPG  
WP/StB/RB Hermann Frese  
Große Straße 24  
28870 Ottersberg  
Tel.: 04205 3955 0  
Fax: 04205 3955 55

Erfahrene und engagierte Berufsgruppe aus unabhängigen WP, RA und StB unterstützt bei Abschlussprüfungen, Erstellungsarbeiten, Transaktionen, Gutachten, gesellschaftsrechtlichen und steuerrechtlichen Fragestellungen. Kontaktaufnahme an  
E-Mail: WP-RA-StB@web.de

WP/StB aus Frankfurt a.M., 15 Jahre Erfahrung bei „Big Four“ und mittelständischer WPG, bietet überregional freie Mitarbeit bei Unternehmenstransaktionen, sowie die Durchführung von Sonderprüfungen und Abschlussprüfungen an.  
E-Mail: wp.stb.ffm@gmail.com

Kleine WP-Kanzlei mit Schwerpunkt auf Prüfung/Beratung bei Instituten im regulierten Bereich, sucht und bietet Kooperationspartnerschaft bei der Geschäftsentwicklung bzgl. der Regulierung geschlossener Fonds (AIFM, KAGB).  
Kontakt über E-Mail: japaff2@yahoo.de

Spezialisierte mittelständische WPG aus NRW übernimmt IT-Systemprüfung sowie sämtliche Beratungen im IT-Bereich. Uneingeschränkter Mandantenschutz ist selbstverständlich. Bundes-

weit mit Schwerpunkten in NRW und Bayern tätig.

Kontakt: Hahne Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH  
48249 Dülmen  
Wierlings Busch 73  
Tel.: 02594 78304 0  
E-Mail: ghahne@wp-hahne.de

WP in aus einer mittelständischen WPG in Hamburg bietet überregional externe Berichtskritik (§ 24 d Abs. 1 Satz 4 BS WP/vBP) sowie auftragsbegleitende Qualitätssicherung an.

Kontakt: Viola Beecken  
Tel.: 040 3770761 30 oder  
E-Mail: viola.beecken@kleeberg.de

Erfahrener WP bietet zuverlässige Zusammenarbeit bei Abschlussprüfung, bei Gründungsprüfung und Sonderprüfung – auch in Bezug auf Berichtskritik/Nachschau – an. Mandantenschutz und kollegiale Zusammenarbeit werden selbstverständlich uneingeschränkt und dauerhaft zugesichert.

Kontakt: UNION AG WPG

WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum  
Friedrich-Ebert-Straße 21  
95448 Bayreuth  
Tel.: 0921 889 0  
E-Mail: info@unionag.de

Auf geschlossene Fondsprodukte spezialisierte mittelständische WPG aus NRW, bundesweit tätig, übernimmt die Prospektbeurteilung nach IDW S 4 und jegliche Zusammenarbeit sowie Gestaltungsberatung auf diesem Gebiet. Uneingeschränkter Mandatsschutz ist selbstverständlich.

Kontakt: Hahne Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH  
48249 Dülmen  
Wierlings Busch 73  
Tel.: 02594 78304 0  
E-Mail: ghahne@wp-hahne.de

Berufsgruppe aus WP, RA und StB bietet Unterstützung bei Abschlussprüfungen, Erstellungen, Transaktionen, Gutachten, gesellschaftsrechtlichen und steuerrechtlichen Fragestellungen an.  
Kontakt: E-Mail: WP-RA-StB@web.de

Hamburger interdisziplinäre WP/RA/StB-Kanzlei mit langjähriger – auch internationaler – Berufserfahrung bietet auf Basis freier Mitarbeit, ggf. auch mandantenseitig, Unterstützung bei Prüfungen und Erstellungen von Jahres- und Konzernabschlüssen (sowohl nach nationalen als auch internationalen Vorschriften) sowie Sonderprüfungen (Due Diligence, Umwandlungen u.ä.), betriebswirtschaftliche Beratung (integrierte Unternehmensplanung, Kostenrechnung, Controlling, Gutachtenerstellung u.ä.) sowie Steuerberatung. Mandantenschutz wird zugesichert.  
Kontakt: E-Mail: m.stuermer@wp-bds.de

Kleine WPG, erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet externe Berichtskritik und die Durchführung der Nachschau an.

Kontakt: WP/StB W. Winkelmann  
Tel.: 05205 75150  
Fax 05205 751529  
E-Mail: winkermann@kanzlei-winkelmann.de

## Praxisbörse

Anzeigen auch auf → [www.wpk.de/anzeigen/](http://www.wpk.de/anzeigen/)

WP sucht in Hamburg WP/StB-Kanzlei zum Kauf oder Beteiligung an einer WPG/StBG.

**WPK 1301**

Erfahrener StB im Großraum Nürnberg bietet seine mittelgroße Kanzlei, mangels Nachfolger, zur Einbringung in eine größere Struktur an. Zum Beispiel zur Integration in eine bestehende Kanzlei oder als weiteren Standort einer Kanzleigruppe. 18 motivierte und gut ausgebildete Mitarbeiter betreuen vielfältige Branchen und alle Rechtsformen. Erfahrungen bestehen auch im Bereich Non Profit-Organisationen und Gebietskörperschaften. Weitere Mitarbeit des Inhabers im Tätigkeitsschwerpunkt ist gewünscht. Tätigkeitsschwerpunkt: Bilanzanalyse, Umstrukturierung und Neugründung, Rechtsbehelfe und Finanzgerichtsverfahren, Vortragstätigkeit sowie die allgemeine steuerliche Beratung. **WPK 1303**

Unsere **repräsentativen Kanzleiräume** befinden sich in einem wunderschönen Jugendstilhaus in München/Schwabing am Englischen Garten (U3/U6 Giselstraße). Wir vermieten 1 Zimmer (22 qm). Auf Wunsch bieten wir die Mitbenutzung des Sekretariats sowie des Besprechungszimmers/Literatur an. Einem künftigen Zusammenschluss stehen wir positiv gegenüber. Im Rahmen der von uns betriebenen Partnerschaftsgesellschaft kann bei gewünschter späterer Kooperation die steuerliche Eigenständigkeit der Berufsträger in vollem Umfang gewahrt bleiben (Bestätigungsschreiben der Finanzbehörde liegt vor).

Nähere Einzelheiten besprechen wir gerne mit Ihnen persönlich unter 089/3838710.

München: Etablierte WP/StB -Kanzlei (2 WP/StB) bietet engagiertem WP/StB eine ausbaubare Beteiligung, Umsatz ca. 850.000 €, attraktive Räumlichkeiten, modernste Bürotechnik, gute Infrastruktur und Verkehrslage. **WPK 1304**

Expandierende mittelständische WP/StB/RA-Gesellschaft, mit Sitz in Frankfurt am Main,

sucht im Großraum Rhein-Main die Übernahme von Praxen/Teilpraxen/Einzelmandate im Bereich Wirtschaftsprüfung. Besonderes Interesse bildet das Spektrum Finanzdienstleistungsunternehmen. **WPK 1305**

WP/StB, Dipl.-Kfm., Ende 30, mehrjährige Erfahrung im Mittelstand, u. a. Einzel- und Konzernabschlussprüfung, Jahresabschlussstel-

lung, steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung, prüfungsnahe Sonderprojekte, sucht (WP-)/StB-Kanzlei oder Anteil im Münsterland zur Übernahme. Überleitende Tätigkeit ist erwünscht. **WPK 1306**

Frankfurt und Rhein-Main-Region: WP/StB sucht zum Kauf WP-/StB-Kanzlei (überleitende Mitarbeit willkommen) oder Beteiligung. **WPK 1307**

Leistungs- und wachstumsstarke sowie wertorientierte WPG/StBG in Münster, sucht WPG/StBG zum Erwerb zwecks weiteren Ausbaus des interdisziplinären Beratungsansatzes. Auch Beteiligungserwerb mit einer späteren Übernahme ist möglich. An einer überleitenden Zusammenarbeit besteht Interesse und eine kompetente zukunftsorientierte Beratung der Mandanten wird zugesichert. **WPK 1308**

Regional führende, weiter ausbaufähige WPG/StBG mit überwiegend mittelständischer Mandantschaft im Großraum Ulm sucht im Zuge einer Nachfolgeregelung für ihren Seniorpartner eine(n) jüngere(n) WP/StB (w/m). Unternehmerisches Denken und Führungserfahrung sowie fundierte steuerrechtliche Kenntnisse werden vorausgesetzt, Aufnahme als Partner in unsere PG soll nach einer Kennenlernzeit erfolgen. Kontakt: E-Mail: h.hirner@hwp-gz.de



**JOST**   
Ihr Kanzleivermittler

**Wir suchen bundesweit**  
**WIRTSCHAFTSPRÜFERKANZLEIEN**  
für vorgemerkte Kunden zur Übernahme / Fusion

---

Telefon 09123/179-0      Nürnberger Straße 18      [www.jost-ag.com](http://www.jost-ag.com)  
Telefax 09123/179-199      91207 Lauf

Ku'damm Kanzlei bietet hochwertig ausgestattete Büroflächen zur Untermiete: 3-4 neu ausgebaut und frisch renovierte Büroräume, je ca. 18-25 m<sup>2</sup>, eigene Anschlüsse etc. für je ab 550,00 € warm netto inkl. NBK. Die hochwertig ausgestatteten Büroflächen befinden sich in einem repräsentativen Geschäftshaus, sind voll klimatisiert und verfügen über einen technisch hochwertig ausgestatteten Konferenzraum sowie einen repräsentativen Empfangsbereich, die selbstverständlich mitgenutzt werden können. Besichtigungen sind kurzfristig möglich. Kontakt: E-Mail: rouven.soudry@mh-kanzlei.de  
Telefon: 030 89563140

Emsland: Sehr renommierte mittelständische Steuerberatersozietät im Zentrum von Meppen betreut überwiegend sehr anspruchsvolles Klientel und sucht einen WP und/oder StB (m/w) mit Beteiligungsabsicht, um bei steigender Nachfrage und stetigem Wachstum auch weiterhin hohen Qualitätsansprüchen gerecht zu werden. Kontakt: AUGUSTIN Steuerberatersozietät  
Am Neuen Markt 96  
49716 Meppen  
Tel.: 05931 98770  
Fax: 05931 89178  
E-Mail: info@augustin-steuerberater.de  
Internet: www.augustin-steuerberater.de

## System der Qualitätskontrolle

Anzeigen auch auf → [www.wpk.de/anzeigen/](http://www.wpk.de/anzeigen/)

Langjährig international erfahrener 319a-HGB Prüfungspartner aus „Big Four“ bietet Beratung und Unterstützung bei der Umgestaltung des Qualitätssicherungssystems sowie Vorbereitung auf die anlassunabhängige Sonderuntersuchung nach § 62 b WPO. **WPK 1401**

Langjährig selbstständiger WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet (bundesweit) neben externen Qualitätskontrollen auch Vorbereitungen auf die externe Qualitätskontrolle, interne Nachschauen, Be-

richtskritiken, auftragsbegleitende Qualitätssicherungen, etc. an. **WPK 1402**

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, im badischen Raum besitzt umfangreiche Erfahrungen in der Vorbereitung auf und der Durchführung von externen Qualitätskontrollen, speziell für kleine und mittelständische Praxen. **WPK 1403**

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener WPG und langjähriger Berufserfahrung, führt bei Berufs-

kollegen von kleinen und mittelgroßen WP-/vBP-Praxen bereits seit Jahren bundesweit Qualitätskontrollen mit Erfolg durch. Aufgrund der großen Erfahrung wird auch Unterstützung bei der Verbesserung des bestehenden Qualitätssicherungssystems und der Vorbereitung auf die anstehende Qualitätskontrolle sowie der laufenden Nachschau bzw. Berichtskritik geboten.

Kontakt: WP/StB Dr. Bernd Meisel  
Meisel & Keller WP GmbH WPG, PfQK  
Tel.: 0221 952717 0  
E-Mail: bernd.meisel@meisel-keller.de

Mittelständische und als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO registrierte WPG in Baden-Baden bietet bundesweit Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO oder Beratung bei der Einführung eines Qualitätssicherungssystems bei kleinen bis mittelgroßen WP-Praxen und WPG an. Die Übernahme von Pflichtprüfungen ist möglich. Mandantenschutz und kollegiale Zusammenarbeit sind selbstverständlich.  
 Kontakt: WP/StB Thomas Kuhlmann  
 JU-GmbH WPG  
 Tel.: 0160 96637457  
 E-Mail: Thomas.Kuhlmann@ju-gmbh.de

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener WPG tätig, führt seit mehr als 10 Jahren bundesweit externe Qualitätskontrollen als Erst- bzw. Folgeprüfung durch. Erfahrungen aus einer Vielzahl von Qualitätskontrollen sind vorhanden. Die geprüften Kanzleien hatten 1-15 Berufsträger und jeweils bis zu 100 Mitarbeiter sowie § 319a Mandate (IFRS-Spezialkenntnisse sind vorhanden). Ferner wird Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie Nachschau bei kleinen und mittelgroßen Praxen durchgeführt.  
 Kontakt: WP/StB Martin Mensing  
 Tel 02861 804500  
 E-Mail: martin.mensing@mensing-kollegen.de

Mittelständische WPG in Hamburg führt seit 2004 bundesweit externe Qualitätskontrollen gemäß § 57a WPO durch. Erfahrungen aus einer Vielzahl bei mittelständischen Praxen durchgeführten externen Qualitätskontrollen (sowohl Erst- als auch Folgeprüfungen) sind vorhanden. Praxen mit börsennotierten Mandaten gem. § 319a HGB sowie IFRS-Abschlüssen werden ebenfalls betreut. Ansprechpartner für ein erstes einführendes Gespräch mit der Prüferin für Qualitätskontrolle (nach § 57a Abs. 3 WPO): Viola Beecken. Frau Beecken ist auch als Auditor für Zertifizierungen nach DIN EN ISO 9001:2008 und das DStV-Qualitätssiegel tätig.  
 Tel.: 040 3770761 30 oder  
 E-Mail: viola.beecken@kleeberg.de  
 Internet: www.kleeberg.de

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, Sitz im Rhein-Main-Gebiet, führt Qualitätskontrollen für kleinere und mittlere Berufspraxen durch. Alternativ zur externen Qualitätskontrolle werden Berichtskritik und

weitergehende Qualitätssicherungsmaßnahmen angeboten.  
 Kontakt: WP Dipl.-Kfm. Rainer Dammel  
 Tel.: 06105 26371  
 E-Mail: info@wp-dammel.de

WP mit Berufspraxis in Hagen/Westfalen führt Qualitätskontrollen nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen durch. Praktische Erfahrung vorhanden. Bescheinigung nach § 57a WPO liegt vor.  
 Kontakt: Dr. Reiner Deussen  
 Körnerstr. 84, 58095 Hagen  
 Tel.: 02331 92215 0  
 E-Mail: dr.deussen@deussen.de

WP und Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit erteilter Teilnahmebescheinigung für eigene Praxis, führt effizient und zügig Qualitätskontrollen bei kleinen und mittleren WP/vBP-Praxen zu fairen Konditionen durch. Vertraut mit den Qualitätsanforderungen für solche Praxen und umfassenden Erfahrungen aus mehreren bereits durchgeführten Qualitätskontrollen. Ferner wird bei Einzel- und Kleinpraxen die auftragsbezogene Qualitätssicherung gem. § 24d BS WP/vBP (Berichtskritik und ggf. auftragsbegleitende Qualitätssicherung) sowie Unterstützung bei der Nachschau angeboten.  
 Kontakt:  
 WP/StB/FBfIStR Dipl.-Kfm. Frank Ehlig  
 Kückshäuser Straße 52, 44265 Dortmund  
 Tel.: 02304 775961  
 E-Mail: frank-ehlig@t-online.de  
 Internet: www.frank-ehlig.de

WP/StB mit erteilter Teilnahmebescheinigung bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO, Berichtskritik sowie Nachschau an. Umfangreiche Erfahrungen in der Durchführung von Qualitätskontrollen insbesondere bei kleinen und mittelgroßen Berufskollegen. Mandantenschutz wird zugesichert.  
 Kontakt: UNION AG WPG  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum  
 Friedrich-Ebert-Straße 21, 95448 Bayreuth  
 Tel.: 0921 889 0  
 E-Mail: info@unionag.de

WP/StB, FBInt.StR, erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit Sitz im Rhein-Main-Gebiet, bietet bundesweit externe Qualitätskontrollprüfungen kleiner und

mittelständischer WP-Kanzleien an oder Durchführung eines Reviews zur Vorbereitung auf die Qualitätskontrollprüfung oder Durchführung der Berichtskritik oder auftragsbegleitenden Qualitätssicherung oder Unterstützung bei der Nachschau, effiziente Unterstützung bei der Einführung eines geeigneten internen Qualitätskontrollsystems; Schulung von Berufskollegen auf Basis von anerkannten Fortbildungsveranstaltungen nach § 57a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 WPO sowie Kooperation und Übernahme von Aufträgen nach § 57a WPO bei vollem Mandatsschutz für Siegelmandate aller Art.  
 Kontakt: Tel.: 06074 8273 0  
 E-Mail: contact@WP-STB-Heinzelmann.de  
 Internet: www.WP-STB-Heinzelmann.de

Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, spezialisiert auf kleine/mittlere Praxen, mit Prüfungserfahrung und Referenzen (ca. 35 durchgeführte Prüfungen, auch Praxen mit § 319a-Mandaten), bietet Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen im norddeutschen Raum und in Berlin (keine Reisekosten).  
 Kontakt für ein erstes Gespräch:  
 WP/StB Christian Maracke  
 c/o Take Maracke Steuerberater Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer  
 24105 Kiel  
 Tel.: 0431 99081300  
 E-Mail: c.maracke@take-maracke.de

Erfahrener WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, seit seiner Mitwirkung an der ersten Qualitätsverlautbarung des Berufsstandes VO 1/1995 in Qualitätsfragen zuhause, bietet mit seiner mittelständisch orientierten WPG die Übernahme von Nachschau, Berichtskritik und auftragsbegleitender QS sowie die Beratung in Fragen der Qualitätssicherung an.  
 Kontakt: WP/StB Patrick Schaefer  
 Tel.: 0201 87856 40  
 E-Mail: patrick.schaefer@bswest.de  
 Internet: www.bswest.de

WP/StB/CPA, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit langjähriger Erfahrung im Bereich Qualitätskontrolle und -management, in eigener Praxis in München tätig, bietet überregional Qualitätskontrollen und Unterstützung beim Qualitätsmanagement (Nachschau, auftragsbezogene Qualitätssicherung etc.) an.  
 Kontakt: Thomas Schöllhorn

Tel.: 089 25540913  
E-Mail: thomas.schoellhorn@gmx.net

WPG mit aktiven Prüfern und umfangreicher Erfahrung in der Qualitätskontrolle, führt bundesweit Prüfungen nach § 57a WPO sowie auftragsbezogene Qualitätssicherung (auftragsbegleitende QS und Berichtskritik) und Nachschau durch.

Kontakt: WP/StB Holger Stefaniak  
Saarstr. 16, 46535 Dinslaken  
Tel.: 02064 60960 0  
E-Mail: stefaniak@rps-wp.de

Ostwestfälische mittelständische WPG mit langjähriger Erfahrung im Bereich Mittelstand führt Qualitätskontrollen nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen durch. Besondere Kenntnisse im Bereich der Ausgestaltung interner Qualitätssicherungssysteme mittelständischer WP-Kanzleien und der Erfordernisse der Dokumentation, um einen hohen Standard der erteilten Testate zu gewährleisten.

Kontakt: WP/StB Peter Sturm

Tel.: 05223 160002  
E-Mail: peter.sturm@wp-wirtschaftspruefung.de

WP-Starter, Erst- und Folgeprüfungen sind unser Qualitätskontroll-Geschäftsfeld. Als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO registrierte und bundesweit tätige WPG, Standort Großraum Nürnberg, bietet die Durchführung von Qualitätskontrollen nach § 57a bzw. 57g WPO bei kleinen und mittelgroßen WP-, vBP-Praxen und WPG/BPG an. Es wurden bereits mehrfach, und für die Kollegen erfolgreich, Qualitätskontrollprüfungen bundesweit durchgeführt, laufende Aktualisierung von PfQK-Spezialfortbildungen einschl. Schwerpunkte PS 261, IKS- und IT-Bereich. Alternativ wird Unterstützung bei der Einrichtung des QSS sowie als Externe für Berichtskritik und Nachschau angeboten.

Nähere Informationen:  
WP Dipl.-Volksw. Heinz-Jürgen Wagner  
alpha-audit GmbH WPG  
Tel.: 0171 4953880  
E-Mail:  
alpha.wagner@wirtschaftspruefer-neumarkt.de

Mittelständische WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit bundesweit mehr als 50 durchgeführten Qualitätskontrollen bei Größe von 1-5 WP/vBP (1-50 Mitarbeiter). Leitender Fachauditor für Zertifizierungen nach DIN EN ISO 9001:2008 und DSTV-Qualitätssiegel. Kontakt: WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO

Dipl.-Vw. Michael Weidenfeller  
Tel.: 02689 9850 0  
Internet: www.marx-jansen.de  
www.michael-weidenfeller.de

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener WPG tätig, hat seit 2002 mehr als 50 Qualitätskontrollen bundesweit durchgeführt. Die geprüften Kanzleien hatten 1-15 Berufsträger und bis zu 160 Mitarbeiter. Die eigene Kanzlei ist seit 1999 nach ISO 9001 zertifiziert, daher auch als Fachauditor für ISO-Zertifizierungen aktiv.

Kontakt: WP/StB W. Winkelmann  
Tel.: 05205 75150  
E-Mail: info@kanzlei-winkelmann.de  
Internet: www.kanzlei-winkelmann.de

### Bitte richten Sie Ihre Veröffentlichungswünsche und Anfragen an folgende Adresse:

Wirtschaftsprüferkammer, Redaktion WPK Magazin  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin  
Fax: 030 726161 228 · E-Mail: magazin@wpk.de

Als Service gibt es im WPK Magazin und parallel auf den Internetseiten der WPK unter → [www.wpk.de/anzeigen/](http://www.wpk.de/anzeigen/) die Möglichkeit einer kostenlosen Veröffentlichung von Anzeigen, wenn diese nur aus ungestaltetem Fließtext bestehen. Dieses Angebot gilt allerdings NICHT für Stellenangebote, die kostenpflichtig sind und nur im WPK Magazin veröffentlicht werden.

Informationen zu den Anzeigenpreisen bei KAMPE-PR, Telefon: 030 301044 0, [Manuela.Gerhard@kampe-pr.de](mailto:Manuela.Gerhard@kampe-pr.de).

Sofern nicht ein gesonderter Umschlag für die Antwort auf eine Anzeige verwendet wird, sollte die Chiffre-Nr. bereits im Adressfeld des an die Wirtschaftsprüferkammer gerichteten Schreibens deutlich sichtbar angebracht werden.

## Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer (WPK Mag.). Das WPK Magazin ist das Bekanntmachungsorgan der Wirtschaftsprüferkammer nach § 17 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer. Es wird jedem Mitglied im Rahmen der Mitgliedschaft zur Verfügung gestellt.

Herausgeber:  
Wirtschaftsprüferkammer  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin  
Telefon: 030 726161 0  
Fax: 030 726161 212  
E-Mail: kontakt@wpk.de  
Internet: www.wpk.de

Schriftleitung und Verantwortung für den Anzeigenteil:  
Rechtsanwalt Peter Maxl, Dipl.-Kfm. Dr. Reiner J. Veidt – Geschäftsführung, Rechtsanwalt David Thorn – Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit (Anschrift wie oben).

Erscheinungsweise: Vierteljährlich

Anzeigen:  
KAMPE-PR, Pariser Straße 43, 10707 Berlin  
Telefon: 030 301044 0, Fax: 030 301044 55  
E-Mail: [Manuela.Gerhard@kampe-pr.de](mailto:Manuela.Gerhard@kampe-pr.de)

Konzeption, grafische Gestaltung,  
Realisation: KAMPE-PR, Berlin

Druck: alpha print medien AG, Darmstadt

Urheberrechte:  
Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nach-

druckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert bzw. erarbeitet wurden.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

Bildnachweise:  
©iStockphoto (S. 4, 16)  
©iStockphoto/arturbo (S. 35)  
Suzana Jovic (S. 20)  
Photoart Berlin (S. 12)  
David Thorn, Berlin (S. 1, 30)  
Sonstige: Wirtschaftsprüferkammer und privat

## Neu dabei

### Warum wollten Sie Wirtschaftsprüfer werden?

Erste Berührungspunkte mit dem Beruf hatte ich bereits im Studium durch mehrere Praktika bei verschiedenen WPG in München und Hamburg, aber auch bei Mandanten selbst – und damit aus der Perspektive des „Geprüften“. Von Anfang an hat mich das breite Tätigkeitsportfolio des Wirtschaftsprüfers fasziniert, das von prüfungsnaher Beratung über die eigentliche Prüfung bis hin zur Steuerberatung und noch weiter darüber hinaus reicht. Die Vielseitigkeit des Berufsbildes, aber auch die ständig neuen Herausforderungen bei immer neuen und andersartigen Mandanten haben mich besonders gereizt.

### Was fasziniert Sie an diesem Beruf?

Die besondere Faszination liegt für mich darin, die Zusammenhänge beim Mandanten zu verstehen und die richtigen Schlussfolgerungen zu ziehen, dabei aber insbesondere die sich ständig verändernden Rahmenbedingungen in Gestalt von Markttransformationen zu berücksichtigen. Gerade im aktuellen Kontext, gekennzeichnet durch erhebliche Marktvolatilitäten und der Folgewirkungen von der Finanz- und Schuldenkrise, schaffen diese besondere Herausforderungen für den Beruf als Wirtschaftsprüfer.

### Was bedeutet für Sie Qualität?

Qualität bedeutet für mich ein hochwertiges Arbeitsergebnis in angemessener Zeit zu produzieren ohne dabei die besonderen Bedürfnisse des jeweiligen Mandanten zu vernachlässigen.

### Was freut Sie besonders?

Eine Wertschätzung der geleisteten Arbeit durch die Mandanten sowie eine kritische, offene Diskussion mit unseren Mandanten im Rahmen einer ehrlichen und zeitnahen Kommunikationskultur. Aber natürlich auch die angenehme Zusammenarbeit im Prüfungsteam selbst, gerade wenn diese dazu beiträgt, Prozessverbesserungen beim Mandanten voranzutreiben.

### Was ärgert Sie besonders?

Seine eigenen Ziele nicht zu erreichen und sich das eingestehen zu müssen.

### Was ist Ihr größter Erfolg?

Mein größter Erfolg ist die persönliche Zufriedenheit, die ich bei der Arbeit, aber vor allem auch im Privatleben zum Glück bisher jeden Tag genießen kann.

### Wo würden Sie gerne leben?

Als Hamburger muss ich natürlich sagen: Ich bleibe am liebsten in der schönsten Stadt der Welt, also in

### WP/StB Dipl.-Kfm. Julian

**Breidhardt** (29) arbeitete nach verschiedenen Praktika vor allem in mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften seit nunmehr fast fünf Jahren im Bereich Assurance einer Big Four-Gesellschaft. Seinen Schwerpunkt hat er in der Prüfung von Handelsunternehmen, im Bereich Schifffahrt und Logistik sowie Produktionsunternehmen. Am 17.1.2013 wurde er von der Wirtschaftsprüferkammer als Wirtschaftsprüfer bestellt.



Hamburg. Aber reizen würde mich eine pulsierende Metropole wie London aufgrund ihrer wirtschaftlichen und kulturellen Dynamik oder auch eine Stadt wie Neu Delhi, wo man die gesellschaftliche und industrielle Entwicklung noch hautnah erleben kann.

### Was bedeutet für Sie Lebensqualität?

Vor allem bei fortwährender Gesundheit neben einem interessanten und anspruchsvollen Beruf Zeit zu haben mit Familie, meiner Partnerin und Freunden alles das zu tun, was ich gerne mache.

### Wo und was möchten Sie in fünf Jahren sein?

Zunächst möchte ich mich in der neuen Position als Wirtschaftsprüfer in verantwortungsvoller Position persönlich und fachlich weiterentwickeln. Danach wird man sehen, was die Zeit bringt.

### Welche ist Ihre Lieblingsgestalt in der Geschichte?

Meine Lieblingsgestalt in der Geschichte ist Willy Brandt. Einerseits eine Persönlichkeit mit Gespür für das, was die Menschen wirklich bewegt. Und die besondere Gabe, immer dann zu Hochform aufzulaufen, wenn es drauf ankommt.

### Welches Buch lesen Sie zurzeit?

„Als ich unsichtbar war: Die Welt aus der Sicht eines Jungen, der 11 Jahre als hirntot galt“ von Martin Pistorius.

### Was machen Sie gerne in Ihrer Freizeit?

Am liebsten verbringe ich Zeit mit meiner Partnerin, meiner Familie und Freunden. Dabei nutze ich die Zeit, wann immer möglich, um Sport zu treiben, vor allem Hockey. Meine besondere Leidenschaft gilt überdies dem Reisen.

### Was ist Ihr Traum vom Glück?/Ihr Motto?

Mein Motto: Man zeichnet sich nicht durch das aus, was man sagt, sondern durch das, was man macht.



**NEU**  
lieferbar ab 1.3.2013

**Textsammlung zur  
Wirtschaftsprüferordnung  
– Nationale und europäische  
Regelungen, 13. Auflage 2013**

Wirtschaftsprüferordnung und Durchführungsverordnungen, Berufssatzung WP/vBP, Satzung für Qualitätskontrolle, Satzung der WPK, EU-Abschlussprüferrichtlinie u. a., ca. 400 Seiten, 20,00 € (zzgl. Versandkosten)



**2009 Code of Ethics for  
Professional Accountants  
Erarbeitet vom International  
Ethics Standards Board for  
Accountants (IESBA)**

Autorisierte Übersetzung  
159 Seiten, 10,00 €  
(zzgl. Versandkosten)



**50 Jahre Wirtschaftsprüfer-  
kammer –  
Berufliche Selbstverwaltung  
im öffentlichen Interesse**

96 Seiten, kostenlos  
(keine Versandkosten)

## Telefax-Bestellformular 0 30/72 61 61 - 2 28

Ich bestelle hiermit

\_\_\_\_\_ Exemplar(e)

**Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung, 13. Auflage 2013, ca. 400 Seiten**  
20,00 € (zzgl. Versandkosten)

\_\_\_\_\_ Exemplar(e)

**2009 Code of Ethics for Professional Accountants, 159 Seiten**  
10,00 € (zzgl. Versandkosten)

\_\_\_\_\_ Exemplar(e)

**Die Macht des Faktischen, Glossen von WP Helmut Fischer  
im Mitteilungsblatt 1989 bis 2004, 188 Seiten** 20,00 € (zzgl. Versandkosten)

Exemplar(e) Einbanddecke(n)

\_\_\_\_\_ WPK Magazin 2010 - 2011 9,90 € (zzgl. Versandkosten)

\_\_\_\_\_ WPK Magazin 2008 - 2009 9,90 € (zzgl. Versandkosten)

\_\_\_\_\_ WPK Magazin 2006 - 2007 9,90 € (zzgl. Versandkosten)

\_\_\_\_\_ WPK Magazin 2004 - 2005 9,90 € (zzgl. Versandkosten)

\_\_\_\_\_ WPK-Mitteilungen 2003 9,90 € (zzgl. Versandkosten)

\_\_\_\_\_ Exemplar(e)

**50 Jahre Wirtschaftsprüferkammer – Berufliche Selbstverwaltung  
im öffentlichen Interesse** 0,00 € (keine Versandkosten)

Name \_\_\_\_\_

c/o oder Firmenname \_\_\_\_\_

Straße/Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Telefonnummer \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse \_\_\_\_\_

**Rückgaberecht**

Sie haben das Recht, die Ware innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt ohne Begründung an die Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, zurückzuschicken. Rechtzeitige Absendung genügt. Die Kosten und Gefahr der Sendung übernimmt die Wirtschaftsprüferkammer.

Ort, Datum

Unterschrift



# EINZIGARTIG ...

## ... ist unsere Erfahrung in der Versicherung für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater.

Seit mehr als 70 Jahren ist die Berufshaftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater unser Geschäft. Ihre Ansprechpartner sind sehr erfahren und hoch kompetent. In der Beratung passen wir den Versicherungsschutz an Ihre Bedürfnisse und das individuelle Risiko aus Ihrer Praxis an. Bei allen Fragen zum Risiko und zum bestehenden Versicherungsumfang stehen wir Ihnen flexibel und pragmatisch mit unserem Wissen zur Verfügung. In der Schadensbearbeitung treffen Sie auf unsere hoch motivierten und spezialisierten Juristen, die Sie bei der Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche unterstützen und bei berechtigten Schadensersatzansprüchen mit Ihnen zusammen Lösungen mit Ihrem Mandanten suchen und finden. Damit kennen wir uns aus.

**Versicherergemeinschaft für das  
wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen  
Allianz · AXA · ERGO · R + V Allgemeine**

Dotzheimer Str. 23 · 65185 Wiesbaden  
Tel.: +49 (0)6 11 / 3 96 06 - 0  
Fax: +49 (0)6 11 / 3 96 06 - 26  
E-Mail: [wwi@versicherungsstelle-wiesbaden.de](mailto:wwi@versicherungsstelle-wiesbaden.de)  
[www.versicherungsstelle-wiesbaden.de](http://www.versicherungsstelle-wiesbaden.de)



**Versicherungsstelle  
Wiesbaden**